

# Gesetzblatt

der

# freien Hansestadt Bremen.

## 1869.

---

**Mit einem Anhange**
im Jahre 1869 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden,
sowie einem Verzeichnisse der im Jahre 1868 ergangenen
Bundesgesetze.

Bremen, 1870.
Druck von Carl Schünemann.


Bayerische
Staatsbibliothek
München




# Inhalt.

## 1. Gesetzblatt.

## 2. Anhang

### im Jahre 1869 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

## № I.

## Obrigkeitliche Verordnung, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 9. Januar 1869.

In Folge eines, dem am 28. Januar 1868 publicirten, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffenden, Gesetze gemäß, vom Kaufmannsconvent am 21. December v. J. gefaßten und vom Senate genehmigten Beschlusses, durch welchen die Steuer für die Jahre 1869, 1870 und 1871 festgestellt worden, verordnet hiemit der Senat,

daß die vorerwähnte Steuer für die Jahre 1869, 1870 und 1871 siebenzehn und einen halben Thaler für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen

und

acht Thaler für die zweite Abtheilung der Steuerpflichtigen

betragen und zu diesem Betrage von der Handelskammer erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 9. Januar 1869.

## № II.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Publicirt am 18. Januar 1869.

Nachdem von dem Norddeutschen Bunde in Gemeinschaft mit den übrigen Verwaltungen des Telegraphenvereins, nämlich mit Oesterreich, Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und den Niederlanden, eine neue Redaction der Telegraphen-Ordnung vereinbart worden ist, bringt der Senat die von dem Bundeskanzler mitgetheilte neue Telegraphen-Ordnung, welche mit dem 1. Januar d. J. an Stelle der am 9. Januar vorigen Jahres publicirten in Wirksamkeit getreten ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 18. Januar 1869.

# Telegraphen-Ordnung

für die

# Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

**den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebiets *) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen **).**

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphenvereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird ***).

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphengebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind event. bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

**Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.**

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

**Dienststunden der Telegraphenstationen.**

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b und c beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor= und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor= und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

**Wohin Depeschen gerichtet werden können.**

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expressen. *) Ist keine

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

**Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.**

## §. 6.

### Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangsanzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe

kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen,
2) Dienstdepeschen,
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

## §. 10.

### Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privatdepesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

## §. 11.

### Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

## §. 12.

### Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

> Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphengebietes mit anderer Währung als der Thalerwährung sind die nach dem Silbergroschensatze festgesetzten Gebührenbeträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landeswährung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

## §. 13.

### Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

| Entfernung | | Taxe | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach Zonen. | nach Meilen. | Norddeutsch. Sgr. | Österreichisch. Fl. | Österreichisch. Kr. | Süddeutsch. Fl. | Süddeutsch. Kr. | Niederländisch. Guldn. | Französisch. Frcs. |
| I. | bis 10 . . . . . . | 8 | — | 40 | — | 28 | $0,_{50}$ | 1 |
| II. | über 10 bis 45 . | 16 | — | 80 | — | 56 | $1,_{00}$ | 2 |
| III. | über 45 . . . . . . | 24 | 1 | 20 | 1 | 24 | $1,_{50}$ | 3 |

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oestr. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = $1,_{50}$ Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereinsstaaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten.

## §. 14.

### Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. § 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt, der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

## §. 15.

### Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsendepeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreßstationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabestation bis zur Grenze des Bestimmungsstaates nur Ein Mal, die Ter-

minaltaxe des Bestimmungsstaates aber so viel Mal berechnet, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungsgebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

## §. 19.

### Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche übermittelt werden, so kommt für die Antwortdepesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Fres. ..... Cts.“ und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungsstation zahlt den Betrag der bei der Aufgabestation für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungsdepesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

## §. 20.

### Weiterbeförderungsgebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunftsstation als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unter-

brechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die

obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

## §. 21.

### Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werde dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2^1/_2$ Sgr.

## §. 22.

### Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungsanstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

## §. 23.

### Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse

oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

## §. 24.

### Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

## §. 25.

### Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei

Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebührenerstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsendepeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

## §. 26.

### Berichtigungsdepeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabestation zu richtende Verlangen,

2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschluss 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphenordnung tritt, an Stelle der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

№ III.

# Obrigkeitliche Verordnung, das Schornsteinfegerwesen in Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 6. Februar 1869.

Da die Vorschriften über das Schornsteinfegerwesen im Amte Bremerhaven einer Revision unterzogen sind, so verordnet der Senat unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften das Folgende:

§. 1.

Mit der Inspection des Schornsteinfegerwesens im Amtsbezirke Bremerhaven ist das Amt daselbst beauftragt. Die Mitwirkung bei der Controlle über dasselbe steht dem Gemeinderathe zu, welchem jedes Gesuch um Zulassung zum Schornsteinfegergewerbe behufs einer Aeußerung darüber, ob der Gewährung desselben Bedenken entgegenstehen, inspectionsseitig mitzutheilen ist.

§. 2.

Die polizeiliche Erlaubniß zur Betreibung des Schornsteinfegergeschäfts wird künftig jedem ertheilt, welcher dazu tüchtig und geeignet befunden wird.

Der Zugelassene erhält alsdann eine Zulassungsbescheinigung, nachdem er vor der Inspection die gewissenhafte Befolgung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung an Eidesstatt angelobt hat. Die Zulassung wird amtlich bekannt gemacht.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an bis dahin, daß die Zurücknahme der Zulassung publicirt wird, ist der Zugelassene zur Ausübung des Gewerbes befugt und verpflichtet.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn der Schornsteinfeger dem Amte erklärt, das Gewerbe aufgeben zu wollen, oder, wenn er zu dessen Ausübung nicht mehr tüchtig und geeignet erachtet wird, namentlich — Verwarnungen ungeachtet — sich in der Erfüllung seiner Pflichten lässig erweist.

§. 3.

Jedes Grundstück in Bremerhaven, welches mit Feuerungsanlagen versehen ist, muß unter der Aufsicht eines der zugelassenen Schornsteinfeger stehen. Der jetzt in Bremerhaven fungirende Schornsteinfeger bleibt daher Schornsteinfeger eines jeden bereits bewohnten Grundstücks, so lange ihm dessen Eigenthümer nicht kündigt. Künftighin ist jeder Grundeigenthümer berechtigt und verpflichtet für jedes seiner Grundstücke einen der zugelassenen Schornsteinfeger anzunehmen. Die Annahme muß schriftlich geschehen. Der Schornsteinfeger, welchen er angenommen hat, ist dann berechtigt und verpflichtet, so lange als Schornsteinfeger des Grundstücks zu fungiren, bis ihm eine schriftliche Kündigung des Eigenthümers zugeht. Im Kündigungsfalle

hat der Eigenthümer an dem Tage, an welchem er die Kündigung verfügt, einen anderen Schornsteinfeger wieder anzunehmen.

Bei einer Kündigung tritt der neue Schornsteinfeger erst nach Ablauf von vier Wochen, von der erhaltenen Anzeige an gerechnet, in die Stelle seines Vorgängers, welcher bis dahin in Function bleibt. Diese Frist kann inspectionsseitig abgekürzt werden.

§. 4.

Personen, welche, sei es als Miether, sei es ohne Miethe zu zahlen, auf einem fremden Grundstück eine eigne Wohnung haben, müssen — und zwar wenn nichts anderes ausgemacht ist auf ihre Kosten — die Reinigung der Feuerungsanlagen und Schornsteine durch den Schornsteinfeger des Grundstücks (§. 3) vornehmen lassen.

§. 5.

Wer in Bremerhaven ein Grundeigenthum mit Feuerungsanlagen besitzt, und wer auf einem fremden Grundstücke eine eigene Wohnung hat (§. 4), ist verpflichtet,

1) auf die vorschriftsmäßige Reinigung der Feuerungsanlagen und Schornsteine seiner Grundstücke oder seiner Wohnung zu achten und daher der Inspection anzuzeigen, wenn der Schornsteinfeger nicht vorschriftsmäßig verfährt, auch den Behörden auf Erfordern bei Revisionen, Feuerschauungen und Besichtigungen wahrheitsgemäß Auskunft zu ertheilen;

2) dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen und Lehrlingen gegenüber sich gebührlich zu betragen, und ihnen bei Besichtigung und Reinigung der Feuerungsanlagen und Schornsteine nichts in den Weg zu legen;

3) bei einem ausbrechenden Schornsteinbrande dem Schornsteinfeger sofort Nachricht zugehen zu lassen;

4) dafür zu sorgen, daß die vom Schornsteinfeger als gefährlich bezeichneten Anlagen sofort entfernt, oder geändert, und die von ihm als nothwendig aufgegebenen Reparaturen, wie Erneuerungen von Schornsteinthüren, Beseitigung von Rissen in den Schornsteinen u. s. w., sofort vorgenommen werden.

§. 6.

Es ist verboten, Feuerungsanlagen und Schornsteine selbst zu reinigen, oder durch andere Personen, als den Schornsteinfeger des Grundstücks (§. 3), reinigen zu lassen, sofern nicht etwa die Inspection dazu ermächtigt hat, oder der Fall des §. 9, 3 dieser Verordnung vorliegt.

§. 7.

Jeder Schornsteinfeger ist verpflichtet,

1) in Bremerhaven seine Wohnung zu haben und bei jedem Wechsel derselben der Inspection und dem Gemeinderathe die neue Wohnung anzugeben;

2) ohne Erlaubniß der Inspection des Gemeinderaths keine Nacht von Bremerhaven sich zu entfernen;

3) auf den Grundstücken, für welche er angenommen ist, die Reinigung der Feuerungsanlagen und Schornsteine rechtzeitig, vorschriftsmäßig und sorgfältig vorzunehmen, auch die dafür erforderlichen Geräthschaften und Materialien selbst zu halten;

4) sich bei Ausübung des Gewerbes nur solcher Gehülfen und Lehrlinge zu bedienen, welche dazu geeignet sind, und dieselben, bevor sie in seinem Dienste thätig sind, der Inspection aufzugeben, sie auch zu entfernen, wenn sie inspectionsseitig für nicht geeignet erachtet werden;

5) darauf zu achten, daß alle Feuerungsanlagen und Schornsteine der Grundstücke, für welche er angenommen ist, den Gesetzen entsprechen, und nach näherer Vorschrift der Inspection über deren Beschaffenheit und Reinigung Buch zu führen, dabei für jedes Grundstück ein besonderes Folio anzulegen und demselben seine schriftliche Annahme und Kündigung (§. 3) beizufügen, außerdem aber ein besonderes Register aller darauf sich befindenden feuergefährlichen Anlagen zu halten, auch bei einer Revision des Geschäftsbetriebs diese Bücher und Register auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen und über den Geschäftsbetrieb getreue Auskunft zu ertheilen;

6) bei Feuerschauungen und Besichtigungen mitzuwirken, bei Ertheilung von Gutachten gewissenhaft zu verfahren, bei Schornsteinbränden sofort zu Hülfe zu eilen und bei allen sonstigen Brandfällen unverzüglich mit seinen Gehülfen auf der Brandstätte sich einzufinden und den die Löschanstalten leitenden Personen sich zur Verfügung zu stellen, sich bei Ausübung seines Gewerbes dem Publicum gegenüber stets gebührlich zu betragen, auch ohne besondere Ermächtigung der Inspection auf keinem anderen Grundstücke, als für welches er angenommen ist, sein Gewerbe auszuüben.

§. 8.

In Betreff der Reinigung der Schornsteine wird verordnet:

1) Acht Tage, bevor die Reinigung erfolgt, hat der Schornsteinfeger den Hausbewohnern davon Anzeige zu machen, daß und wann er reinigen werde.

2) Gereinigt werden müssen:

**Fabrik- und Gewerbe-Schornsteine** alle zwei Monate unter Vorbehalt besonderer Anordnung in geeigneten Fällen;

**Küchenschornsteine** alle sechs Monate.

**Ofenschornsteine** in der Regel zwei Mal jährlich, ein Mal im Winter, ein Mal im Sommer. Wenn das Nachsehen der Ofenschornsteine ergiebt, daß sie nicht häufig gebraucht wurden, sind sie nur dann zu reinigen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, oder von den Betheiligten gewünscht wird.

3) Bei der Reinigung der Ofenschornsteine müssen jedes Mal mindestens zwei Personen thätig sein.

4) Schornsteine, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder Benutzungsweise halber einer öfteren Reinigung bedürfen, sind so oft zu reinigen, als es inspectionsseitig verordnet wird.

§. 9.

An Gebühren sind zu zahlen:

1) in Häusern, welche außer dem Erdgeschosse ein oder mehrere Stockwerke haben, für das Reinigen

jedes Schornsteins u. s. w. mit Einschluß des Ofens und des Stechrohrs 13 Grote (6 Groschen Courant);

jedes Schornsteins aber, welcher zum Zwecke der Reinigung bestiegen werden muß, $17\frac{1}{2}$ Grote (8 Groschen Courant).

2) In Häusern, welche außer dem Kellerraum nur ein Erdgeschoß haben, für das Reinigen

des Schornsteins u. s. w. einschließlich des Ofens und des Stechrohrs $6\frac{1}{2}$ Grote (3 Groschen Courant);

jedes Schornsteins aber, welcher zum Zweck der Reinigung bestiegen werden muß, 13 Grote (6 Groschen Courant).

3) Mündet das Rohr eines Schornsteins in einen Küchenschornstein, so muß dasselbe ohne besondere Vergütung mit gereinigt werden, sobald gleichzeitig der Küchenschornstein gereinigt wird. Wenn zu einer anderen Zeit die Reinigung des Rohrs verlangt wird, so sind dafür zu vergüten $8\frac{1}{2}$ Grote (4 Groschen Courant).

Den Hausbewohnern ist übrigens gestattet, dieses Rohr selbst zu reinigen oder anderweitig reinigen zu lassen.

4) Für das Wiederaufsetzen jedes Ofens, falls der Schornsteinfeger es ausführt, sind einschließlich des gelieferten Materials zu vergüten $5\frac{1}{2}$ Groten ($2\frac{1}{2}$ Groschen Courant.

Erklärt der Bewohner vor der Reinigung die Wiederaufsetzung selbst besorgen, oder das Material selbst liefern zu wollen, so erhält der Schornsteinfeger einen halben Groten weniger.

5) Für Besichtigung und Durchziehen neuerbauter Schornsteine werden die Reinigungsgebühren berechnet.

§. 10.

Trinkgeld darf weder von dem Schornsteinfeger, noch von den Gehülfen oder Lehrlingen gefordert, es darf ebensowenig angenommen werden, wenn es freiwillig dargeboten wird.

§. 11.

Verboten ist jede Abrede zwischen Schornsteinfeger und Betheiligten, welche mit diesen Vorschriften nicht im Einklang steht. Indeß kann über den Betrag der Gebühren eine andere Abrede getroffen, namentlich ein Jahrgehalt festgestellt werden.

§. 12.

Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht — außer den gesetzlichen Folgen einer Feuerverwahrlosung und Nachlässigkeit — eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, und in schwereren Fällen, namentlich bei Wiederholung von Uebertretungen, schärfere Strafen, die Forderung oder Annahme von Trinkgeld aber eine Geldbuße von zwei Thalern, im Wiederholungsfall von vier Thalern nach sich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. Februar 1869.

## № IV.

# Obrigkeitliche Verordnung, die Verbüßung von Freiheitsstrafen betreffend.

Publicirt am 8. März 1869.

Da es erforderlich geworden ist, bis zur Herstellung einer neuen Strafanstalt auf die interimistische Benutzung noch anderer als der dafür bestehenden Locale Bedacht zu nehmen, so verordnet der Senat, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, das Nachstehende:

Personen, die durch Bremische Gerichte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind oder werden, können zur Verbüßung dieser Strafe bis auf Weiteres durch die Gefängnißcommission des Senats an das Arbeitshaus überwiesen werden.

Die Strafhaft in dieser Anstalt soll für Zuchthaussträflinge auch rücksichtlich der Straffolgen der Strafverbüßung in einem Zuchthause rechtlich gleich geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. März 1869.

## № V.

# Obrigkeitliche Bekanntmachung, Abänderung des §. 11 des Gesetzes vom 19. September 1856 über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Publicirt am 26. April 1869.

Nachdem eine Abänderung des §. 11 des obigen Gesetzes verfassungsmäßig beschlossen worden ist, bringt der Senat diese Gesetzbestimmung in ihrer nunmehr festgestellten neuen Fassung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

§. 11.

Den Eigenthümern der von dem vorstehenden Abwässerungsverbande ausgeschlossenen Ländereien und, wenn dieser Verband sich wieder auflösen sollte, auch den zu demselben gezählten Grundeigenthümern bleibt es übrigens unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zur Entwässerung und Bewässerung derselben vorhandenen oder etwa anzulegenden Zuggräben, Siele, Wind- und Dampfmühlen und sonstigen Anstalten besondere Verbände zu bilden. Dazu ist je-

doch erforderlich, daß in einer deshalb veranstalteten Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer, zu welcher sie alle unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden als mit ihrem Grundbesitz dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beitretend sollen angesehen werden, geladen sind, die Mehrheit der Anwesenden, welche mit Einrechnung des Grundbesitzes der Abwesenden, wenigstens zwei Drittel der in Frage stehenden Grundfläche repräsentirt, sich für den Verband erklärt. Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich. Die Bestätigung soll jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Verbandes außer Zweifel ist und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1869.

---

№ VI.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, einige Abänderungen des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend.

Publicirt am 30. April 1869.

In Folge verfassungsmäßigen Beschlusses sind vorläufig und bis auf weiteres in Bezug auf die, in dem das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetze vom 1. Januar 1863 festgesetzten, für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts (§ 3 des Gesetzes) sowie für die unentgeltliche Wiederaufnahme solcher Personen, die auswandern oder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen (§ 6 des Gesetzes), zu entrichtenden Gebühren die nachstehenden Abänderungen beliebt worden, welche

der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde bringt:

1.

An Stelle des § 3 (3) des das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863 gelten fortan die nachstehenden Bestimmungen:

„Außerdem sind

3) folgende Gebühren an die Gemeindecasse zu entrichten:

a. für das Gemeindebürgerrecht der Stadt Bremen ........20 ℛ𝓉
b. „ „ „ der Hafenstädte ...........15 ℛ𝓉
c. „ „ „ der Landgemeinden ........10 ℛ𝓉.

Ein der Gemeinde nicht angehörendes Frauenzimmer erwirbt das Gemeindebürgerrecht ohne Weiteres und unentgeltlich durch Heirath mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme des Ehemannes in ein Gemeindebürgerrecht.

Eltern, verwittwete Personen und Mütter unehelicher Kinder haben die Aufnahme ihrer Kinder, welche noch keinen eignen Haushalt begründet haben, oder doch nicht erweislich ihre bisherige Heimath beibehalten, auf Verlangen der Behörde zu bewirken.

In diesen Fällen betragen die Gebühren für Söhne, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet, den vollen oben festgestellten Satz; für Söhne unter diesem Lebensalter und für Töchter werden keine Gebühren bezahlt."

2.

An Stelle des letzten Absatzes des § 6 des das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863 gilt fortan die nachstehende Bestimmung:

> „In den Fällen unter a und b kann der Senat die unentgeltliche Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen an die betreffende Gemeindecasse zu entrichtenden Gebühr zusichern. Diese Gebühr beträgt 1/10 des oben unter 1 bemerkten Aufnahme-Gebührensatzes für jede selbständige Person (mit Einschluß von Ehefrauen und Kindern ohne eignen Haushalt)."

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 30. April 1869.

---

**№ VII.**

## Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1868 betreffend.

Publicirt am 3. Maji 1869.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1868 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten und am heutigen Tage wieder abgedruckten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.
2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause von

   **Montag, den 31. Mai bis**
   **Sonnabend, den 12. Juni,**

   täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.
4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. April und bekannt gemacht am 3. Mai 1869.

---

## Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 12. Mai 1862.

Erneuert am 3. Mai 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Mai 1862.

---

№ VIII.

## Obrigkeitliche Verordnung, die Zeit der Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1868 in der Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 26. Mai 1869.

Der Senat macht hiedurch bekannt, daß die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1868 für die Stadt Bremen, anstatt an den in der Verordnung vom 3. Mai d. J. angegebenen Tagen, von

Montag, den 7. Juni bis Sonnabend, den 19. Juni

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, stattfinden wird. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der gedachten Verordnung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 26. Mai 1869.

## № IX.

# Obrigkeitliche Verordnung, die Zeit der Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1868 in der Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1869.

Der Senat findet sich veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai d. J., hiedurch bekannt zu machen, daß die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1868 für die Stadt Bremen von

Montag, den 21. Juni bis Sonnabend, den 3. Juli

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Rhederkammer des Rathhauses stattfinden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1869.

## № X.

# Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1869.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

**Herr Wilhelm Joh. Andr. Einstmann**

auf Grund der am 11. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist, und daß dessen Beeidigung und Einführung

am Freitag, den 4. Juni d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in den oberen Räumen der alten Börse vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1869.

№ XI.

## Obrigkeitliche Verordnung, die Führung der Civilstandsregister für Hastedt betreffend.

Publicirt am 7. Juni 1869.

Die Bestimmung der Civilstandsordnung, nach welcher die Civilstandsregister auf dem Lande von den Predigern geführt werden sollen, hat, in Ermangelung eines Predigers, bisher in Hastedt nicht zur Ausführung kommen können, und haben daher die dortigen Einwohner vom Senat an die Civilstandsbeamten der Stadt verwiesen werden müssen.

Da aber mit der erfolgten Anstellung eines Predigers das Hinderniß weggefallen ist, auch das entlegene und nur innerhalb bestimmter, mitten in die Arbeitszeit fallender Büreaustunden zugängliche städtische Civilstandamt den Wünschen der Bewohner Hastedts wenig entspricht und daher von Seiten der bürgerlichen Gemeinde um Gleichstellung Hastedts mit den übrigen Landgemeinden durch Uebertragung der Civilstandsregister an den dortigen Prediger gebeten wird, so hat der Senat beschlossen, in Ausführung von §. 1 des Gesetzes über Führung der Civilstandsregister vom 30. Mai 1816, die Geschäfte des Civilstandsamts für Hastedt, und zwar vom 1. Juli d. J. an, dem dortigen Prediger zu übertragen, und macht demgemäß zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt,

> daß die Führung der Civilstandsregister so wie alle übrigen Geschäfte des Civilstandsbeamten für Hastedt mit dem 1. Juli d. J. auf den dortigen Prediger übergehen, und daß daher die Bewohner Hastedts von diesem Tage an die vorgeschriebenen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle bei demselben zu machen und wegen Proclamationen und Aufnahme von Heirathsacten sich an denselben zu wenden haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. April und bekannt gemacht am 7. Juni 1869.

№ XII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebergangsabgabe von Taback und Tabacksfabricaten, sowie von Branntwein und Bier im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Süddeutschen Vereinsstaaten, bezw. zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

Publicirt am 9. Juni 1869.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, (Bundesgesetzblatt S. 319) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabricaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpuncte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabricaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunct ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

Indem der Senat die vorstehenden Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt er, daß laut einer Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 28. vor. Monats in Folge dieser Anordnungen die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben werden, es dagegen vorbehalten

ist, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. Juni 1869.

---

№ XIII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 14. Juni 1869.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt:

Von der II. Classe:

Herr Bruno Gerh. Castendyk,
„ Friedr. Aug. Gämlich,
„ Dr. Fr. Wilh. Justus Barkhausen
bis Ende December 1872.

Von der IV. Classe C:

Herr Hermann Schaffert
bis Ende December 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. Juni und bekannt gemacht am 14. Juni 1869.

---

№ XIV.

## Proclam.

Publicirt am 19. Juni 1869.

Seine Majestät der König von Preußen hat dem Senate den Wunsch zu erkennen gegeben, daß derselbe der Bevölkerung des Bremischen Staats für den

herzlichen und begeisterten Empfang, welcher Seiner Majestät in Bremen und in Bremerhaven zu Theil geworden, den wärmsten Dank und die Versicherung aussprechen möge, daß Seine Majestät an die in unserer Mitte verlebten Stunden nie anders als mit dem Gefühle freudiger Befriedigung zurückdenken werde.

Indem der Senat den Wunsch des Königs hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, fühlt er sich gedrungen, auch seinerseits seinen Mitbürgern und allen Einwohnern Bremens und Bremerhavens seinen lebhaftesten Dank für die wahrhaft ausgezeichnete Weise zu bezeugen, in welcher alle Kreise der Bevölkerung sich vereinigt haben, um die auf einen, Bremens würdigen Empfang des hohen Gastes gerichteten Bemühungen des Senats zu unterstützen und durch hingebende allgemeine Theilnahme den Besuch des erhabenen Schirmherrn des Norddeutschen Bundes zu einem patriotischen Volksfeste zu gestalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. Juni und bekannt gemacht am 19. Juni 1869.

---

№ XV.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger die Recommandirung telegraphischer Depeschen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen zu der unterm 18. Januar 1869 publicirten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins.

Publicirt am 28. Juni 1869.

Die nachfolgende von dem Bundeskanzler mitgetheilte Bekanntmachung einiger auf die Recommandirung telegraphischer Depeschen bezüglicher Zusatzbestimmungen zu der unterm 18. Januar d. J. publicirten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 28. Juni 1869.

---

## Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken,

vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphenordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammttaxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstabengruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphenordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphenordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

**Der Bundeskanzler.**

Im Auftrage:

**Delbrück.**

№ XVI.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen betreffend.

Publicirt am 28. Juni 1869.

Der in der Regel den Anwohnern obliegenden Verpflichtung zur Reinigung der Straßen ist bisher dadurch genügt, daß der einzelne Anwohner dieselbe nach Maßgabe der Vorschriften der Polizeidirection vorzunehmen hatte. Nachdem nunmehr verfassungsmäßig beschlossen ist, unbeschadet der den Anwohnern verbleibenden Verpflichtung, die regelmäßige Reinigung der Straßen versuchsweise bis auf Weiteres durch die Deputation für die Gassenreinigung im Ganzen besorgen zu lassen, so verordnet der Senat dieserhalb das Folgende:

1) Vom 1. Juli dieses Jahres an ist die Besorgung der regelmäßigen Reinigung der Straßen, Trottoirs und Straßenrönnen, soweit nachstehend Nichts Anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich der Deputation für die Gassenreinigung übertragen.
2) Unter Ausschluß von der öffentlichen Straßenreinigung liegt den einzelnen Anwohnern die Vornahme derselben nach wie vor auch künftig ob:
   a. im Fall eine Straße durch Ab- oder Aufladen von Gegenständen im Laufe des Tages beschmutzt wird, wie namentlich im Falle des Abladens von Torf, Heu, Stroh oder in Stroh verpackten Gegenständen,
   b. in Bezug auf die Reinigung des Trottoirs von Schnee und Eis sowie das Bestreuen der Trottoirs bei Glatteis, und wird dieserhalb auf die Vorschriften der Polizeidirection verwiesen.

Der Senat vertraut, daß zur Beförderung der neuen Einrichtung alle Betheiligten den Anordnungen der Deputation und ihrer Beamten willig Folge leisten werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 25. Juni und bekannt gemacht am 28. Juni 1869.

XVII.

## Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der obrigkeitlichen Verordnungen vom 28. Januar 1848 und 21. Januar 1857 wegen der auf der Eisenbahn zu versendenden Frachtgüter.

Publicirt am 1. Juli 1869.

Da die am 28. Januar 1848 und 21. Januar 1857 publicirten obrigkeitlichen Verordnungen hinsichtlich der Vorschrift, daß für die mittelst der Eisenbahn zu versendenden Güter, wenn das Quantum derselben über 40 Centner beträgt, vorab eine Anmeldung bei der Güterexpedition einzuliefern ist, der Handhabung der Bestimmungen des Vereins Güter-Reglements vom 3. Septbr. 1865 entgegenstehen,

so werden auf Grund einer mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-direction in Hannover getroffenen Vereinbarung die vorgenannten Verordnungen, diejenige vom 21. Januar 1857 jedoch nur in soweit, als sie die Anmeldung von Güterquantitäten über 40 Centner betrifft, versuchsweise und bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1869.

№ XVIII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung des Regulativs für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Publicirt am 16. August 1869.

Der Senat bringt hiedurch das Regulativ für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, wie solches auf Antrag Bremens in der Sitzung des Bundesraths vom 22. Juni 1869 festgestellt worden ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß es in Bezug auf den Gebührentarif, so weit in dem neuen Regulativ andere Bestimmungen nicht enthalten sind, und den weiteren im Eingange der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 9. Januar 1860 erwähnten Punkten sein Bewenden behält.

Beschlossen Bremen in der Versammluug des Senats am 10. und bekannt gemacht am 16. August 1869.

# Regulativ

## für die Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Für die in der Stadt Bremen errichtete Niederlage für Zollvereinsgüter werden unter Hinweisung auf das Zollgesetz und die Zollordnung folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die zur Ein- und Ausladung, so wie zur Lagerung bestimmte, von den sie umgebenden Räumen durch völlig sichernde bauliche Einrichtungen abgeschlossene Niederlage namentlich auch in gesetzlicher Beziehung als ein Theil des Zollvereinsgebietes betrachtet werden soll.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Niederlage steht unter der Verwaltung der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresses, wohin auch der Mitverschluß der Niederlage gehört, wird vom zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen ausgeübt.

§. 2.

Wer die Niederlage betritt oder benutzen will, ist den Vorschriften dieses Regulativs unterworfen.

§. 3.

Wer die Niederlage betreten will, ohne bei der Verwaltung oder Beaufsichtigung und Controle derselben angestellt, oder soweit es sich um Beamte der Zollverwaltung handelt, von diesen dazu ermächtigt zu sein, bedarf der Erlaubniß der Niederlageverwaltung.

§. 4.

Wer die Niederlage betritt oder verläßt, hat sich bei dem wachthabenden Zollbeamten zu melden. Letzterer ist befugt, die betreffenden Personen bei augenscheinlichem Verdachte, jedoch unter Zuziehung eines höheren Zoll- und eines Niederlagebeamten, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 5.

Der Niederleger, worunter in diesem Regulative derjenige verstanden wird, welchen die Niederlageverwaltung durch Annahme der Anmeldung zur Niederlage (§. 17) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, haftet für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten derjenigen Personen, welche in seinem Auftrage die Niederlage betreten, nach Maßgabe des §. 19 des Zollstrafgesetzes.

§. 6.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren gelten die Bestimmungen im §. 65 der Zollordnung.

§. 7.

Von der Anstellung jedes Bremischen Niederlagebeamten ist der Zollverwaltung und von der dauernden Beschäftigung eines Zollbeamten in der Niederlage der Niederlageverwaltung Mittheilung zu machen. Die Oberbehörden beider Verwaltungen sind befugt, im Falle von Dienstwidrigkeiten der vorgenannten Beamten, welche der anderen Verwaltung angehören, die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens gegen dieselben zu beantragen, auch ist auf motivirten Antrag der betreffenden Oberbehörde der Beamte aus seiner Dienststellung in der Niederlage zu entfernen.

§. 8.

In der Niederlage dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, welche von der Niederlageverwaltung angenommen sind, und deren Entfernung von dem zollvereinsländischen Hauptzollamte nicht verlangt wird.

In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise auch Arbeiter der Niederleger zu besonderen Verrichtungen zugelassen werden.

§. 9.

Die Beamten der Niederlageverwaltung sind verpflichtet, Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§. 44 und 45), von deren Verübung in der Niederlage sie Kenntniß erhalten, dem zollvereinsländischen Hauptzollamte anzuzeigen.

## II. Welche Personen die Niederlage benutzen können.

§. 10.

Das Recht der Benutzung der Niederlage steht allen Angehörigen des Zollvereins und der freien Städte Bremen und Hamburg zu.

Es haben indeß nur Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Spediteure in Bremen, so wie die daselbst sich dauernd aufhaltenden Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Hamburgs oder deren Bevollmächtigte, während ihres Aufenthalts in Bremen das Recht, Waaren zur Niederlage anzumelden oder von derselben abzumelden. Andere Personen in Bremen, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen der Vorgenannten bevollmächtigen, die Anmeldung oder Abmeldung auf seinen Namen zu bewirken und ihn überhaupt der Zollverwaltung und Niederlageverwaltung gegenüber zu vertreten.

Jeder Niederleger, welcher sich auf längere Zeit von Bremen entfernt, hat der Niederlageverwaltung einen Stellvertreter zu bezeichnen.

## III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 11.

Zur Niederlage dürfen nur Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelangen. Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, werden indeß nur unter der Voraussetzung zur Niederlage zugelassen, daß in derselben sichernd abgeschlossene Räume hergestellt werden, in welchen sie abgesondert von den übrigen bereits lagernden gleichnamigen Waaren zu lagern sind und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden. Bezüglich des Anspruchs auf Zoll- oder Steuervergütung wird bestimmt, daß derselbe erst beim Ausgange aus der Niederlage nach dem Zollvereinsauslande seine Erledigung erhält. (§. 16.)

§. 12.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, Gegenstände, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen, worüber die Niederlageverwaltung zunächst zu entscheiden hat.

§. 13.

In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in bedeckten Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird, sofern Seitens des zollvereinsländischen Hauptzollamts gegen die Niederlegung im Freien nichts zu erinnern ist und geeignete abzuschließende Räume vorhanden sind, von der Niederlageverwaltung bestimmt.

§. 14.

Waaren, als Zeug-, Kurze-, Leder-, Posamentier-, Holz-, Korb-, Glas-, Porzellan-, Steingut-, Papier- und dergleichen Waaren, sowie fabricirter Taback, Ci-

garren in kleinen Kisten, Zucker in Broden 2c. können nach der Wahl des Niederlegers in unverpacktem Zustande lagern, wie solches überhaupt usancemäßig in einem Engroslager stattfindet, derartige Waaren können und sollen auch nur in separat abgeschlossenen Räumen lagern, wofür eine entsprechende jährliche Raummiethe nach Vereinbarung mit der Niederlageverwaltung zu zahlen ist, gleichviel ob das Local gefüllt ist oder nicht, da eine Zahlung der regulativmäßigen Lagergebühr nach Gewicht unter solchen Umständen nicht ausführbar ist.

Andere Waaren können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen, sowie undeutliche Marken und Nummern der Waaren-Colli müssen zuvor hergestellt werden.

§. 15.

Gegenstände, welche in unverpacktem Zustande gelagert werden sollen und zugleich zu ihrer Erhaltung einer besonderen Bearbeitung bedürfen, können nur in soweit in die Niederlage aufgenommen werden, als nach dem Ermessen der Niederlageverwaltung geeignete Räume dazu vorhanden sind.

Sollte in Fällen großen Waarenandranges eine Ueberfüllung der Lagerräume eintreten, so wird dies von der Niederlageverwaltung durch die geeigneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

## IV. Vorabfertigung der Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind.

§. 16.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen mit Declarationsscheinen nach den für den Verkehr aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande im §. 76 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften auf das zollvereinsländische Hauptzollamt in Bremen abgefertigt werden, sofern nicht nach den am Schlusse dieses Paragraphen gegebenen Vorschriften für einzelne Waarenartikel andere Abfertigungspapiere erforderlich sind, welche an die Stelle der Declarationsscheine treten.

Nach Maßgabe der genannten Vorschriften ist auch bei Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren bis zum erfolgten Nachweise der Aufnahme derselben in die Niederlage der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen.

Sollten Waaren in Bremen ohne Declarationsscheine eintreffen, so kann, falls nachgewiesen wird, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins herstammen und die Identität derselben auf dem Transporte vom Vereinsgebiete bis in die Niederlage durch Begleitung oder Verschluß festgehalten ist, die Ausfertigung eines Declarationsscheins behufs der Aufnahme in die Niederlage unterbleiben und die Aufnahme der Waaren in die Niederlage auf Grund einer Anmeldung (§. 17) erfolgen.

Waaren, für welche eine Zollvergütung in Anspruch genommen wird, nämlich bonificationsberechtigte Zucker- und Tabacksfabrikate, sind unter den für die Versendung dieser Artikel nach dem Zollvereins-Auslande vorgeschriebenen Controleformen

und der dazu erforderlichen Papiere unter Verschluß auf das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen abzufertigen, also Zucker auf beglaubigte Abschriften der den Unternehmern der betreffenden Siedereien ertheilten Zusagescheine und Tabacksfabrikate mit Begleitscheinen I. Eine Steuervergütung bei Branntwein, Salz und Rübenzucker kann erst beim Ausgange aus der Niederlage nach dem Zollvereins-Auslande in Anspruch genommen werden, und tritt dann das Verfahren ein, welches hierüber bei der Exportation vorgeschrieben ist. Bei Branntwein kommen außerdem die für übergangsabgabepflichtige Waaren nachstehend allgemein ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die vorgenannten beglaubigten Abschriften der Zusagescheine hat das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen (Zollstelle in der Niederlage) zurückzubehalten, die Begleitscheine aber mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die Niederlage für Zollvereinsgüter versehen in üblicher Weise gegen die Duplicate umzutauschen.

Die zur Niederlage bestimmten übergangsabgabepflichtigen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der den Bremischen Staat unmittelbar begrenzenden Länder, resp. Uebergangsabgaben-Verbänden herstammen, mithin Branntwein und Bier aus Preußen und Oldenburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangsabgabe von Branntwein in Verbindung stehenden Ländern, so wie Taback nnd Tabacksfabricate aus Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg und den mit diesen Ländern hinsichtlich der Uebergangsabgabe von Taback in Gemeinschaft stehenden Ländern, sind unter Declarationsschein-Controle, alle übrigen übergangsabgabepflichtigen Waaren dagegen unter Uebergangsschein-Controle, auf das zollvereinsländische Hauptzollamt, Abfertigungsstelle an der Unterweser, zu Bremen abzufertigen.

## V. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

### 1. Anmeldung.

§. 17.

Der Antrag auf Aufnahme der Waaren in die Niederlage erfolgt durch eine, nach dem Muster A. von dem Niederleger zwiefach auszufertigende Anmeldung, welche dem Hauptamte (Zollstelle in der Niederlage) binnen 24 Stunden nach Ankunft der Waaren zu übergeben ist. **A.**

Der Anmeldung sind die auf die Waaren bezüglichen Ladungspapiere (Frachtbriefe und die im §. 16 genannten Abfertigungspapiere) beizufügen.

Bei Waaren, welche ohne Declarationsschein zur Niederlage gelangen (Schlußsatz des §. 16), ist auf der Anmeldung zollamtlich zu vermerken, daß und wie die Identität der Waaren auf dem Transport von dem Vereinsgebiete bis zur Niederlage festgehalten worden.

§. 18.

Findet das Hauptamt gegen die Zulassung der angemeldeten Waaren zur Niederlage Nichts zu erinnern, so behändigt es die Anmeldung nebst den Ladungspapieren der Niederlageverwaltung und überwacht die Ausladung der Waaren und deren Einbringung in die Lagerräume.

## 2. Prüfung der Waaren.

§. 19.

Die Niederlageverwaltung stellt unter Theilnahme der Zollverwaltung Zahl, Zeichen, Art und Gewicht der Colli fest und bemerkt den Befund auf der Anmeldung, welcher von den betreffenden Beamten mit vollzogen wird.

Bei allen nach §. 14 unverpackt lagernden Waaren tritt stets specielle Revision ein und geschieht die Eintragung nach den Positionen des Zolltarifs.

Die Niederlage-Verwaltung wohnt dieser Feststellung bei und überzeugt sich von der Richtigkeit der Ermittelungen und Eintragungen. Die hiemit beauftragten Beamten haben den Revisionsbefund auf der Anmeldung mit zu vollziehen.

Diese Ermittelungen bilden zugleich die Grundlage für die Zollverwaltung behufs Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen die Waaren nach §. 16 begleitet sein müssen.

Bedingt die Erledigung der zollamtlichen Papiere, mit denen bonificationsberechtigte und übergangsabgabepflichtige Waaren zur Niederlage eingehen, demnach auch Branntwein wegen demnächstigen event. Anspruchs auf Bonification, die specielle Revision, so ist die Zollverwaltung befugt, letztere eintreten zu lassen. Bei allen anderen Waaren, welche colliweise und verpackt lagern, findet eine Oeffnung der Colli und eine Untersuchung ihres Inhalts behufs Aufnahme derselben in die Niederlage in der Regel nicht Statt, insofern der Niederleger hierauf nicht ausdrücklich anträgt.

Die Niederlageverwaltung ist jedoch befugt, die Oeffnung eines Collo und die Untersuchung seines Inhalts zu verlangen, wenn sie den Verdacht hegt, daß zur Lagerung nicht geeignete Waaren (§. 12) darin enthalten seien.

Das Hauptamt ist befugt, Colli, deren Inhalt unvollständig, oder nach seiner Ansicht unrichtig angegeben worden ist, unter Verschluß zu nehmen oder eine specielle Revision derselben sofort eintreten zu lassen.

§. 20.

Den in dem §. 19 alinea I erwähnten Ermittelungen und Untersuchungen ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen befugt. Unterläßt er dies, so hat er das Ergebniß gegen sich gelten zu lassen.

Der speciellen Revision ist der Niederleger oder dessen Stellvertreter beizuwohnen verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nach vorheriger Aufforderung Seitens der Niederlageverwaltung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht nach, so bestellt die Niederlageverwaltung für ihn und auch für seine Kosten einen Stellvertreter.

### 3. Aufnahme in die Niederlage.

§. 21.

Nach Beendigung der vorerwähnten amtlichen Ermittelungen und Untersuchungen werden die Waaren zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort geschafft, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Ueber die niedergelegten Waaren wird von der Niederlageverwaltung ein Niederlageregister nach dem anliegenden Formular B. und zwar nach Conten und jahresweise, so wie von der Zollverwaltung ein Controleregister geführt. **B.**

Durch das Niederlage- und Controle-Register ist bezüglich der bonificationsberechtigten Güter genau festzuhalten, welche Vorabfertigungspapiere den Bonificationsanspruch begründen, und welchem zollvereinsländischen Exporteur bei dem demnächstigen bonificationsberechtigten Ausgange der Güter aus der Niederlage die Zollvergütung zusteht.

### 4. Ertheilung des Niederlagescheins.

§. 22.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung im Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 17) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Der Niederlageschein ist als solcher nicht übertragbar und gewährt nur dem Niederleger (§. 5) ein persönliches Recht, über die niedergelegten Waaren (§. 32) zu disponiren. Das Duplicat der Anmeldung wird der Zollverwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt.

## VI. Behandlung der Waaren während des Lagerns.

### 1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 23.

Die Niederlageverwaltung hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit diese die erforderlichen Maßregeln treffen können.

Die Niederleger sind verbunden, hierbei die Anweisungen der Niederlageverwaltung zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile der Niederlageverwaltung zu befürchten; insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß sonst entweder von Seiten der Niederlageverwaltung das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und ihm letzteren Falls der Erlös nach Abzug der Kosten und der etwaigen Zollabgaben

so wie des Lagergeldes werde zugestellt werden. Der Verkauf erfolgt unter Controle der Zollverwaltung außerhalb der Niederlageräume.

§. 24.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, deshalb von Zeit zu Zeit nach denselben zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie nicht durch ihre Lage, durch Ungeziefer u. s. w. leiden, auch wenn er solches wahrnimmt, die Niederlageverwaltung darauf aufmerksam zu machen.

Der Niederleger und seine Beauftragten können die Waaren zu dem Ende besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, dieserhalb das Erforderliche (§§. 28—30) zu veranlassen.

Hat der Niederleger die Colli mit seinem Privatsiegel verschlossen, so muß, auf seine Anzeige, dies im Niederlageschein bemerkt werden.

§. 25.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch den Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, hat die Niederlageverwaltung dafür zu sorgen, daß, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzugekommenen sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 26.

Von der durch die Niederlageverwaltung angewiesenen Stelle (§. 21) darf die Waare nur mit deren Erlaubniß versetzt und es muß dabei nach deren Anweisung verfahren werden.

## 2. Umpackung der Waaren.

§. 27.

Die Umpackung der Waaren behufs deren Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarender Behandlung ist dem Niederleger gestattet, dagegen die Auslegung ausgepackter Waaren (§. 14) zum Detailverkauf in der Niederlage nicht erlaubt. Durch letztere Bestimmung soll indeß die Auspackung von verpackt lagernden Waaren behufs deren Besichtigung nicht ausgeschlossen werden.

Für die Auspackung von verpackt lagernden Waaren gelten die bezüglich der Umpackung im §. 28 gegebenen Vorschriften und, soweit durch die Auspackung eine Veränderung des ursprünglichen Collo's veranlaßt wird, auch die Bestimmungen des §. 29. — Die Umpackung der Colli behufs der Theilung ist für Zeugwaaren aller Art, so wie für Material-, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren nur bis zu 10 Pfund, bei allen übrigen Waaren nur bis zu 25 Pfund herab gestattet. Unverpackt lagernde Waaren (§. 14) können in jeder beliebigen Menge abgemeldet werden.

Die zu angemeldeten Umpackungen erforderliche Emballage, Kisten u. s. w. werden in die Niederlage zollfrei zugelassen.

Das Abziehen von Wein und Spirituosen auf Flaschen kann im Einverständniß der Zoll- und Niederlageverwaltung unter Anordnung der zur Verhütung von Mißbräuchen dienlichen Maßregeln auf besondern Antrag gestattet werden.

§. 28.

Jede Umpackung ist der Niederlageverwaltung zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters C. und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden und erst, nachdem von derselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen. **C.**

Vor Anordnung dieser Aufsicht hat die Niederlageverwaltung von der bevorstehenden Umpackung die Zollverwaltung behufs der zollamtlichen Theilnahme (§. 19) in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Nach der Umpackung wird das Bruttogewicht jedes neuen Collo durch Verwiegung festgestellt, im Niederlageregister und Niederlageschein bemerkt und Letzterer der Zollverwaltung zur Kenntnißnahme vorgelegt. Eine specielle Revision des Inhalts der umgepackten Colli findet nur auf den Antrag des Niederlegers oder in besondern Fällen auf Verlangen der Zollverwaltung statt. Bonificationsberechtigte Waaren unterliegen jedoch auch bei der Umpackung stets der zollamtlichen Beaufsichtigung und der speciellen Revision.

### 3. Entnahme von Proben.

§. 30.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Derselbe hat zu dem Zwecke der Niederlageverwaltung die Probeentnahme unter Benutzung des beiliegenden Formulars D. anzumelden. Die Ueberführung der Proben nach dem Zollvereinsgebiete geschieht bei zollpflichtiger Menge unter Declarationsschein-Controle, andern Falls, und wenn sie nach dem Zollvereins-Auslande bestimmt sind, werden dieselben in freien Verkehr gesetzt. **D.**

Proben von geringer Menge und ohne Werth können von dem Niederleger mit Genehmigung der Niederlage- und Zollverwaltung entnommen werden, ohne daß es der vorbemerkten schriftlichen Anmeldung bedarf.

Die bei Entnahme der Proben geöffneten Colli müssen sorgfältig wieder verschlossen werden.

### 4. Legitimation zur Verfügung über die niedergelegten Waaren.

§. 31.

Die Niederlageverwaltung ist befugt, ohne nähere Prüfung Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Verfügung über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, sofern sie nicht von dem Niederleger davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Niederlageschein ihm abhanden gekommen sei. Ist ein Niederlageschein dem Niederleger abhanden gekommen und dies von demselben der Niederlageverwaltung schriftlich angezeigt, so wird Letztere dem Niederleger (§. 5) die Disposition

über die Waaren nur dann gestatten, wenn sich derselbe als solcher legitimirt, und, soweit erforderlich, die Niederlageverwaltung durch Ausstellung eines Reverses sicher stellt.

§. 32.

Will ein Niederleger sein Dispositionsrecht an den in der Niederlage befindlichen Waaren auf einen zur Niederlegung berechtigten Anderen (§. 10) übertragen, so hat Ersterer unter Vorlegung des Niederlagescheins die Umschreibung bei der Niederlageverwaltung schriftlich zu beantragen, welche die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins bewirkt. — Der Zollverwaltung ist hiervon behufs Berichtigung des Controleregisters Mittheilung zu machen.

## 5. Lagergeld.

§. 33.

Auf den Grund eines von dem Senate der freien Stadt Bremen bekannt zu machenden Tarifs wird von der Niederlageverwaltung für die in verpacktem Zustande lagernden Niederlagegüter nach dem Bruttogewichte derselben bei der Einlagerung eine Controlegebühr, so wie bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage oder, wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben eine Lagergebühr erhoben. Dagegen sind die Kosten der Ein- und Ausbringung, ferner der Verwiegung von dem Niederleger nicht besonders zu vergüten, während ihm andererseits die Kosten für Umpackung, Verküperungen und ähnliche besondere Leistungen zur Last fallen. Für die in unverpacktem Zustande lagernden Niederlagegüter, welche nur in separat abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden dürfen, wird, gleichviel ob das Local gefüllt ist oder nicht, eine durch Vereinbarung mit der Niederlageverwaltung festzustellende jährliche Raummiethe erhoben.

## 6. Lagerzeit.

§. 34.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen ohne besondere Ermächtigung der Niederlageverwaltung nicht über zwei Jahre lagern.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Niederleger aufzufordern, solche binnen einer Frist von nicht weniger als vier Wochen aus der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren (§. 23) geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Niederleger zugestellt.

Wenn Waaren unter dem Vorbehalte des Anspruchs auf eine, durch die Ausfuhr bedingte Zollvergütung niedergelegt worden sind, so erlischt dieser Anspruch, sobald die Ausfuhr nicht binnen einem Jahre, vom Tage der Niederlegung angerechnet, erfolgt. Diese Frist kann jedoch durch die Oberbehörde ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden. Von einer solchen Verlängerung ist demjenigen Amte Nachricht zu geben, welches die Abfertigung auf die Zusagescheine oder Begleitscheine ertheilt hat, mit denen die Waaren nach Bremen gelangt sind.

## 7. Bestandsaufnahme.

§. 35.

Die Niederlageverwaltung ist befugt, von Zeit zu Zeit die Aufname der Lagerbestände, soweit nothwendig unter Feststellung des Gewichts der lagernden Waaren, eintreten zu lassen. Das zollvereinsländische Hauptzollamt ist berechtigt, an solcher Bestandsaufnahme Theil zu nehmen, wobei es die ihm nach §. 19 zustehenden Befugnisse ausübt, auch die Anfnahme der Lagerbestände selbst zu verlangen.

Ermitteln sich bei diesen Aufnahmen Waaren in der Niederlage, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, so hat die Niederlageverwaltung dies unter genauer Bezeichnung der Waaren zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen, durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und ist dieselbe, wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, berechtigt, die Waaren öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Der Erlös bleibt nach Abzug der etwaigen Abgaben und des Lagergeldes, so wie der Kosten, sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfond anheim. Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der der Niederlageverwaltung vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

# VII. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

§. 36.

Sollen Waaren aus der Niederlage entnommen werden, so hat der Niederleger unter Vorlage des Niederlagescheins eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster E. **E.** der Niederlageverwaltung zu überreichen.

Bei Waaren, welche verpackt und colliweise lagern, darf jede einzelne Abmeldung nur solche Waaren in sich begreifen, welche in ein und demselben Niederlageschein verzeichnet sind.

Bei Waaren, welche in unverpacktem Zustande (§. 14.) lagern, geschieht die Abmeldung einfach nach Position und Gewicht, gleichviel ob diese Waaren aus einem oder mehren, aus jüngeren oder älteren Niederlagescheinen originiren. Hiernach erfolgt auch die Abschreibung in den betreffenden Niederlagescheinen, wobei die älteren immer zunächst in Frage kommen, solange dieselben durch die bisherige Abschreibung noch nicht erledigt worden sind.

Ist ein Theil der gleichzeitig abgemeldeten Waaren zur Abfertigung nach dem Zollvereinsauslande, ein anderer Theil zum Wiedereingange nach dem Zollvereine bestimmt, so muß für jeden dieser Theile eine besondere Abmeldung eingereicht werden.

§. 37.

Soll nicht ein ganzes Collo, sondern nur ein Theil desselben von der Niederlage entnommen werden, so muß, sofern die Theilung nach §. 27 überhaupt zulässig ist und es sich nicht blos um die Entnahme von Proben handelt (§. 30) der Abmeldung das für die Umpackung vorgeschriebene Verfahren (§§. 28 und 29) vorhergehen.

§. 38.

In der Regel ist die Abmeldung einer geringeren Waarenmenge, als im §. 27 bestimmt worden, unzulässig. Nur wenn ein ganzes unangebrochen gelagertes Collo oder der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Collo weniger wiegt, als im §. 27 angegeben, kann auch diese geringere Menge aus der Niederlage abgemeldet werden.

Die Abmeldung bonificationsberechtigter Güter ist, sofern der Bonificationsanspruch aufrecht erhalten werden soll, nur bis zu denjenigen Mengen herab zulässig, welche bei der directen Ausfuhr derselben nach dem Zollvereinsauslande als die geringsten vorgeschrieben sind. Die Abmeldung von Wein oder Spirituosen in Fässern oder Flaschen ist nur in einer Menge von mindestens 2 Ankern — ½ Ohm oder 60 Preußische Quart — zulässig.

§. 39.

Die Niederlageverwaltung vergleicht die Angaben in der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, bescheinigt auf der Abmeldung das Ergebniß, fügt diejenigen Bemerkungen hinzu, zu welchen die Statt gefundenen Umpackungen, Gewichtsermittelungen u. s. w. Veranlassung geben, notirt die geschehene Abmeldung im Register und benachrichtigt sodann die Zollverwaltung von der geschehenen Abmeldung behufs gemeinschaftlicher Vornahme der Ausgangsrevision aus der Niederlage.

§. 40.

Die Ausgangsrevision muß bezüglich derjenigen Waaren, deren Zurückführung nach dem Zollvereinsgebiete erfolgen soll, stets eine specielle sein, insofern nicht eine specielle Revision bei der etwaigen Umpackung der Waaren (§. 29) bereits Statt gefunden. Die Zollverwaltung kann jedoch auch in dem letzteren Falle die Wiederholung der speciellen Revision aus besonderen Gründen vornehmen. Bezüglich derjenigen Waaren, welche nach dem Zollvereinsauslande bestimmt sind, beschränkt sich die Revision in der Regel auf die Feststellung der Zahl, des Zeichens, der Verpackung und des Bruttogewichts, jedoch ist sowohl die Zoll- als auch die Niederlageverwaltung befugt, auch im letzteren Falle die Oeffnung der Colli und die Untersuchung ihres Inhalts (die specielle Revision) zu verlangen. Die Revision der mit dem Anspruche auf Zollvergütung aus der Niederlage abgemeldeten Waaren muß sich gleichzeitig auf alle diejenigen Ermittelungen erstrecken, welche für die weitere zollamtliche Behandlung derselben nach §. 42 erforderlich sind.

Der Revisionsbefund ist in der Abmeldung niederzuschreiben und von den bei der Revision betheiligt gewesenen Beamten beider Verwaltungen zu vollziehen.

Die Abmeldung erhält sodann die Zollverwaltung, welche die Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen auf dem in der Abmeldung bezeichneten Wege überwacht und die etwa weiter erforderliche zollamtliche Abfertigung derselben nach den in den §§. 42 und 43 enthaltenen Vorschriften veranlaßt, bei welcher die Resultate der vorerwähnten Ausgangsrevision zum Grunde gelegt werden.

§. 41.

Die hinsichtlich der Entfernung der Waaren aus der Niederlage von der Zollverwaltung bescheinigten Abmeldungen gelangen, nachdem aus denselben für das Controle-Register die erforderlichen Notizen entnommen worden, an die Niederlageverwaltung zurück, welche die verabfolgten Waaren im Niederlageregister und im Niederlagescheine abschreibt. Ist Letzterer hierdurch nicht vollständig erledigt, so wird derselbe dem Niederleger zurückgegeben.

Die erledigten Abmeldungen und Niederlagescheine werden von der Niederlageverwaltung aufbewahrt.

## VIII. Weitere zollamtliche Behandlung der Waaren bei der Bestimmung derselben.

### 1. Nach dem Zollvereinsauslande.

§. 42.

Sind die Waaren nach dem Zollvereinsauslande bestimmt, so treten dieselben nach ihrer Entfernung aus der Niederlage außer Zollcontrole.

Die Entfernung der ausgangspflichtigen Waaren aus der Niederlage darf jedoch nur nach vorheriger Entrichtung des Ausgangszolls geschehen.

Für die zollamtliche Abfertigung der Waaren, für welche eine Zollvergütung in Anspruch genommen wird, ist der Zollverwaltung ein Duplicat der Abmeldung (§. 36) zu übergeben, welche der Niederleger mit einem Antrage in nachstehender Fassung zu versehen hat:

> „Der Unterzeichnete N. N. meldet hiermit dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen an, daß er beabsichtigt, den (die) nach Colli (Gebinde), Zahl, Menge vorstehend declarirten, mit der von dem . . . . . . Amte zu N. N. ausgefertigten Abschrift des Zusagescheins (Begleitschein I.) № . . . am . . . ten . . . . . . zur Niederlage gelangten bonificationsberechtigten Zucker (Tabacksfabrikate) nach Bremen auszuführen und trägt darauf an, dem N. N. zu N. . . . als Exporteur der Waaren nach erfolgtem Ausgange derselben aus der Niederlage auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Zollvergütung zu gewähren."

Die Zollverwaltung hat dieses Duplicat hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Vorabfertigungspapieren (§. 16) zu bescheinigen. Sofern eine Theilung dieser Waaren in der Niederlage stattgefunden hat, ist die zollamtliche Bescheinigung hierauf auszudehnen.

Die von der Zollverwaltung vorzunehmende Revision der bonificationsberechtigten Waaren muß sich auf alle diejenigen amtlichen Ermittelungen erstrecken, welche für die directe Abfertigung der betreffenden Waaren nach dem Zollvereinsauslande vorgeschrieben sind. Die hinsichtlich der Revision bescheinigte und von dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen mit dem Atteste, daß die Waaren aus der Niederlage wirklich nach dem Zollvereinsauslande gelangt sind, versehene Duplikatabmeldung ist demnächst dem Niederleger auszuhändigen, welcher dieselbe an den zum Empfange der Bonification berechtigten Versender der Waaren behufs Realisirung des Bonificationsanspruchs bei der competenten Zollverwaltungsbehörde des betreffenden Zollvereinsstaats gelangen zu lassen hat. Die Abgabe an diese Behörde muß, wenn der Anspruch auf die Zollvergütung nicht verloren gehen soll, binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgangsbescheiniguug an erfolgen.

### 2. Nach dem Zollvereinsgebiete.

§. 43.

Bei der Bestimmung der aus der Niederlage abgefertigten Waaren zum zollfreien Wiedereingange nach dem Zollvereinsgebiete muß die Identität dieser Waaren bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet festgehalten werden und sind dieselben von dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen den desfallsigen zollordnungsmäßigen Controlemaßregeln zu unterwerfen.

Uebergangsabgabepflichtige Waaren, welche aus der Niederlage nach dem Zollvereinsgebiete zurückgeführt werden, unterliegen in dem Staate, aus welchem sie originiren, der Uebergangs-Abgabe nicht, und können unter Declarationsschein-Controle dahin abgelassen werden, falls über ihre Identität kein Zweifel obwaltet und dieselben auf dem Transporte nach ihrem Bestimmungsorte einen andern Uebergangs-Abgabe-Verband nicht berühren. In diesem letzteren Falle, oder wenn die Versendung überhaupt nach einem andern Uebergangs-Abgaben-Verbande, als denjenigen, aus welchem die Waare stammt, erfolgt, tritt Abfertigung auf Uebergangsschein ein.

## IX. Strafbestimmungen.

§. 44.

Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung in die Niederlage einzubringen, oder solche ohne vorherige vorschriftsmäßige Abmeldung und Abfertigung aus der Niederlage zu entfernen, wird nach Maßgabe des unterm 10. December 1856 publicirten Zollstrafgesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 45.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer sonstigen in diesem Regulative enthaltenen oder auf Grund desselben von der competenten Behörde erlassenen Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

**Zollamtlicher Vermerk.**

# Anmel

## zur Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen von Waaren,

Diese Anmeldung, welche als Niederlageschein dient, ist als solcher nicht übertragbar und

| I. Angaben des Niederlegers. | | | | | | | | | | | II. Befund bei der | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| № der einzelnen Positionen. | Ladungspapiere und Bezettelungen, welche die Waaren begleiten. | Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren | | | | Der Waaren | | Anträge und Bemerkungen des Niederlegers | Der Colli | | Gattung |
| | | Zahl und Art d. Verpackung | Zeichen und № | Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs | Deren Gewicht Brutto Ctr. Pf. | Deren Gewicht Netto Ctr. Pf. | Anderweiter Maßstab | Absender | Absendungs-Ort | | Zahl und Art d. Verpackung | Zeichen und № | Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| | | | | | | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Muster A.

Abgegeben, den ten 18 №

Zur Aufnahme und Behandlung überwiesen an:

# d u n g

welche durch { das Weserfahrzeug / die Hannover-Bremische Eisenbahn / d } angebracht sind.

gewährt nur dem N. N. ein Recht, über die niedergelegten Waaren zu disponiren.

| Aufnahme zur Niederlage. | | | | | | III. Aufnahme der Waaren in die Niederlage. | | | | IV. Abgang aus der Niederlage. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| und Menge d. Waaren | | | | | Bemerkungen | Des Niederlage-Registers | | | Bemerkungen | Datum des Abgangs | Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren | | | | | | Bemerkungen | | |
| Deren Gewicht | | | | Anderweiter Maßstab | | Littera | Blatt | № | | | Zahl und Art d. Verpackung | Zeichen und № | Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs | Deren Gewicht | | | | Anderweiter Maßstab | | | |
| Brutto Ctr | ℔ | Netto Ctr | ℔ | | | | | | | | | | | Brutto Ctr | ℔ | Netto Ctr | ℔ | | | | |
| 15. | | 16. | | 17. | 18. | | 19. | | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | | 26. | | 27. | 28. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

**Die Revisionsbeamten**

der Zollverwaltung: der Niederlageverwaltung:

(Unterschriften.)

## Bemerkungen.

1) Der Niederleger füllt die Spalten 1—10, so wie, wenn er dazu in seinem Interesse Veranlassung findet oder die Vorabfertigung der Waaren zu besonderen Bemerkungen (z. B. vorhandener Verschluß) Veranlassung giebt, die Spalte 11 des Formulars aus und unterschreibt die Anmeldung.
2) Die Ladungspapiere und Bezettelungen, welche die Waare begleiten, werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummer, welche das Begleitungspapier der in Spalte 1 bezeichneten Waaren hiernach erhalten hat, wird in Spalte 2 eingetragen.
3) Ist der Niederleger außer Stande, die Benennung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs in die Spalte 5 einzutragen, so hat er daselbst die genaueste ihm bekannte Bezeichnung der Waare zu vermerken.
4) Das Nettogewicht der Waare wird in Spalte 7 nur insoweit angegeben, als es dem Niederleger bekannt ist, oder mit dem Bruttogewicht etwa übereinstimmt.
5) Ist eine Waare in dem Zolltarife nach Maß oder Stückzahl belegt, so ist dieser Maßstab in Spalte 8 einzutragen. Ebendaselbst sind auch die Angaben, welche die Waare näher bezeichnen, z. B. der Alkoholgehalt des bonificationsberechtigten Branntweins nach Procenten, zu machen.

**Muster B.**

Conto des N. N.

# Niederlage-Register.

| Laufende № | Mit den Spalten 1 bis 18 des Formulars A übereinstimmend. | III. Aufnahme in die Niederlage. | | | IV. Behandlung, Umpack. Theilung der Waaren. | | | | | | V. Entnahme aus der Niederlage. | | | | | VI. Betrag der erhobenen | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Tag der Aufnahme. | Angewiesener Niederlage-Platz | Bemerkungen. | Tag der Anmeldung | Tag der Verabfolgung | № der Anmeldung | Nach der Umpackung übertragen auf das Niederlageregister | | | Tag der Abmeldung | Art der begehrten Abfertigung | Tag der Abschreibung | Nettogewicht der abgemeldeten, unverpackt lagernden Waaren | | Controle-Gebühr | | Lager-Gebühr | | |
| | | | | | | | | Littera | Blatt | № | | | | Ctr | ℔ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| 1. | 2 bis 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | | 26. | | 27. | 28. | 29. | 30. | | | 31. | | 32. | 33. |

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die

## I. Angaben des Niederlegers.

| Des Niederlage-Registers | | | № der einzelnen Positionen. | Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren. | | | | | | Anträge und Bemerkungen des Niederlegers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Zahl und Art der Verpackung | Zeichen und Nummer. | Benennung der Waaren. | Deren Gewicht. | | | | Anderweiter Maßstab. | |
| | | | | | | | Brutto | | Netto | | | |
| Littera | Blatt | № | | | | | Ctr. | ℔ | Ctr. | ℔ | | |
| | 1. | | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | | 8. | 9. |
| | | | | | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Muster C.

Eingereicht den ten 18 №

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

{ Behandlung / Umpackung / Theilung } der nachstehend genannten Colli:

II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.

III. Nach der Umpackung ꝛc. sind die Waaren anderweitig nachgewiesen im Niederlage-Register.

| № der einzelnen Positionen. | Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren. | | | | | | Bemerkungen. | III. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs. | Deren Gewicht. | | | | Anderweiter Maßstab. | | Littera | Blatt | № |
| | | | | Brutto | | Netto | | | | | | |
| | | | | Ctr | ℔ | Ctr | ℔ | | | | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | | 15. | | 16. | 17. | | 18. | |
| | | | | | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

**Die Revisionsbeamten**

der Zollverwaltung: der Niederlageverwaltung:

(Unterschriften.)

Zollamtlicher Vermerk.

**Muster D.**

Eingereicht den ten 18 №
Die Aufsicht übernehmen:

**Der Unterzeichnete trägt darauf an, aus den unten verzeichneten Colli Proben à Pfund Loth entnehmen zu dürfen.**

| I. Angabe des Niederlegers. | | | | | | | | | | II. Amtliche Bescheinigung: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Des Niederlage-Registers. | | | № der einzelnen Positionen. | Der Colli | | Der Waaren | | | Anträge und Bemerkungen des Niederlegers. | daß und zu welchem Gewichte von jedem Collo Proben entnommen sind. | daß die Abschreibung der Proben im Niederlage-Register erfolgt ist. |
| Littera | Blatt | Nummer | | Zahl und Art d. Verpackung | Zeichen und Nummer. | Benennung. | Brutto-Gewicht. Ctr | ℔ | | | |
| | 1. | | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | | | | | |

Zollamtlicher Vermerk.

# A b m e l

von Waaren aus der Niederlage

zum { unmittelbaren Ausgange nach dem Zollvereins-
zollfreien Wiedereingange nach }

## I. Angaben des Niederlegers.

| Des Niederlage-Registers. | | | № der einzelnen Positionen. | Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren. | | | | | | Bemerkungen des Niederlegers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Benennung der Waaren. | Deren Gewicht. | | | | Anderweiter Maßstab. | |
| | | | | | | | Brutto | | Netto | | | |
| Littera | Blatt | Nummer | | | | | Ctr | ℔ | Ctr | ℔ | | |
| | 1. | | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | | 8. | 9. |
| | | | | | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Muster E.

Eingereicht den ten 18 №
Die Revision und Verabfolgung übernehmen:

**d u n g**

für Zollvereinsgüter zu Bremen
Auslande
über das Zollamt zu durch

II. Befund bei der Ablassung der Waaren aus der Niederlage.

| Der Colli | | Gattung und Menge der Waaren. | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Benennung der Waaren. | Deren Gewicht. | | | | Anderweiter Maßstab. | |
| | | | Brutto | | Netto | | | |
| | | | Ctr | ℔ | Ctr | ℔ | | |
| 10. | 11. | 12. | 13. | | 14. | | 15. | 16. |
| | | | | | | | | |

Bremen, den ten 18

**Die Revisionsbeamten:**

der Zollverwaltung: der Niederlageverwaltung:
(Unterschriften.)

№ XIX.

# Obrigkeitliche Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Publicirt am 28. August 1869.

Wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist laut der im Bundesgesetzblatt Seite 293 und 624 erfolgten Publicationen von Seiten des Norddeutschen Bundes eine Uebereinkunft mit dem Königreiche Italien am 12. Mai d. J. abgeschlossen worden, welche am 28. d. M. in Wirksamkeit tritt, sowie mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai d. J., welche vom 1. September an in Wirksamkeit tritt.

Von den genannten Tagen der Wirksamkeit dieser Verträge an tritt das in denselben zu Gunsten der berechtigten Italienischen und Schweizerischen Autoren enthaltene Verbot des Verkaufs und Feilhaltens von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, falls dieselben oder die zur Hervorbringung derselben dienenden Cliché's, Holzstöcke, gestochenen Platten und lithographischen Steine nicht schon vor den bezeichneten Tagen im Besitze der betreffenden Buch- und Kunsthändler, Verleger oder Drucker waren, in Kraft.

Mit Rücksicht hierauf werden die Bremischen Buch- und Kunsthändler, Verleger oder Drucker, welche literarische Erzeugnisse oder Werke der Kunst, die dem Verbote unterliegen, oder Cliché's, Holzstöcke, Platten oder lithographische Steine der gedachten Art gegenwärtig besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände nebst einem Verzeichnisse derselben unverzüglich am Polizeibureau, Zimmer Nr. 15, resp. bei den Aemtern zu Vegesack und Bremerhaven zur Abstempelung vorzulegen, widrigenfalls sie sich die aus der Unterlassung dieser Sicherheitsmaßregel entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. August 1869.

№ XX.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Gerichtssecretars Dr. jur. Justus Friedrich Plate betreffend.

Publicirt am 2. September 1869.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

**Herr Gerichtssecretar Dr. jur. Justus Friedrich Plate**

auf Grund der am 31. v. Mts. verfassungsmäßig vollzogenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben

**am Freitag, den 3. September d. J., um 12 Uhr Mittags,**

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. August und bekannt gemacht am 2. September 1869.

№ XXI.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1869 über die Besteuerung des Zuckers.

Publicirt am 10. September 1869.

Zur Ausführung des **Bundesgesetzes vom** 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282 ff.), hat der Ausschuß des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen, welche der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde bringt.

## 1.

Zu §. 2. Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber" oder auch „über Nr. 19.", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

### A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen.
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. der Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

### im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
" Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
" I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
" Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
" Kehl,
" Schusterinsel,
" Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
" Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
" Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thalern für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Anl. A. In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2.

Zu §. 3 Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund,
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Nebenzollamt I. Wismar.

## H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Anl. B.

Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Candis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt",

oder

„blonder Rohzucker über 88 Procent",

oder

„Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungs-Satz (3 Thaler 25 Sgr., 3 Thaler 18 Sgr. oder 3 Thaler 4 Sgr. für den Centner) Zweifel lassen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

### 3.

Zu §. 4.

Wird bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straffällige Angabe ermittelt, so ist im Allgemeinen nach den zur Zeit bezüglich der Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Zollvergehen bestehenden Vorschriften zu verfahren. Räumt der Exporteur oder sein Bevollmächtigter nicht sofort die unrichtige Declaration ein, und erkennt er den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten nicht an, bestreitet er vielmehr dessen Richtigkeit, so ist eine unter seiner Betheiligung mit aller Vorsicht zu entnehmende Durchschnittsprobe des auszuführenden Zuckers von mindestens einem halben Pfund in einer fest schließenden Schachtel von verzinntem Eisenblech, welche der Exporteur oder sein Bevollmächtigter mit zu versiegeln hat, von der Abfertigungsstelle schleunig der Directivbehörde einzureichen, welche die alsbaldige technische Untersuchung herbeizuführen hat.

Bei Differenzen zwischen der Angabe und dem Befunde des Zuckergehalts, auch wenn sie mehr als ein Drittel Procent betragen, sind keine Weiterungen zu machen, sofern der Anspruch auf Bonification überhaupt begründet, durch die unrichtige Angabe aber nicht die Vergütung einer höheren Klasse in Anspruch genommen worden ist. Wären also z. B. 91 Procent declarirt, aber nur 89,9 Procent ermittelt, so hätte die Differenz ohne Weiteres auf sich zu beruhen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. September 1869.

Anlage A.

# Bestimmungen

## über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

---

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf den Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

---

№ 5. (des Abfertigungs-Registers). **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiemit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend declarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ ....... Amt zu ........ mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

| Laufende Nummer | Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung. | Marke und Nummer | Gewicht Brutto Ctr. | Pf | Netto Ctr. | Pf | Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben | Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art. | Gewicht Brutto Ctr. | Pf | Netto Ctr. | Pf | Gattung des Zuckers. | Bemerkungen, namentlich über 1 die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung 2 Anlegung des Verschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | 1. Beispiel. | | | | | | | |
| 1. | 2 Fässer | ÷ 1 | 14 | | 12 | 4 | Zucker in weißen vollen harten Broden | 2 Fässer | 14 | | 12 | | Zucker in weißen vollen harten Broden | 1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen. |
| | | ÷ 2 | 13 | 50 | 11 | 74 | | | 13 | 50 | 11 | 68 | | |
| | | | Summa | | 23 | 78 | | | Summa | | 23 | 68 | | |
| | | | | | (ab 2½ pCt) | | | | | | (ab 2½ pCt) | | | |
| | | | | | 23 | 18⁵/₁₀ | | | | | 23 | 8⁸/₁₀ | | |
| 2. | 1 Kiste | ÷ 3 | 12 | 50 | 11 | | gestoßener Brodzucker über 98 pCt Polarisation | 1 Kiste | 12 | 50 | 11 | | ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt | |
| | | | Ueberhaupt | | 34 | 18⁵/₁₀ | | (3) drei Kolli | Ueberhaupt | | 34 | 8⁸/₁₀ | | |
| | | | | | | | | | (Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund). | | | | | |
| | | | | | | | 2. Beispiel. | | | | | | | |
| 1. | 100 Säcke | RAV ¹/₁₀₀ 1. | 2 | 2 | 2 | | Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt Polarisation | 100 Säcke 1. | 2 | 2 | | | hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt | |
| | | 2. | 2 | 2 | 2 | | | 2. | 2 | 2 | 2 | 0,5 | | |
| | | | | ꝛc. | | | | | | ꝛc. | | | | |

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen .

............. den .. ten ......... 18..

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ........... Ctr. ............ Pfd. Zucker in ......... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

................ den .. ten .................... 18..

(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)

(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen No. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

---

## № XXII.

# Obrigkeitliche Verordnung, enthaltend eine Zusatzbestimmung zu der Obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend.

Publicirt am 13. September 1869.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlußnahme eine Zusatzbestimmung zu der Bestimmung unter 2 des §. 11 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, beliebt worden ist, bringt der Senat den §. 11 in seiner nunmehr geltenden Fassung hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 11.

Der Passagierexpedient hat:

1) den von ihm selbst oder durch Andere hier oder auswärts angenommenen Passagieren sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag zuzustellen oder zustellen zu lassen, welcher enthalten muß:
   a. Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;
   b. den bisherigen Wohnort derselben;
   c. den Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und die Angabe, wie viel auf das Passagegeld bezahlt worden;
   d. die Bezeichnung, wie viel Cubikfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich bewilligt ist;
   e. den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;
   f. den Tag, an welchem die Passagiere eintreffen müssen;
   g. den Bestimmungshafen.

   Spätere Abänderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

   Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besitz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagiere zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Capitän einzuhändigenden Ueberfahrtsschein abzuliefern ist.

2) Er hat vom Tage seiner Verpflichtung zur Beförderung der angenommenen Passagiere mit dem Seeschiffe an, für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise sowie für deren Beförderung bis zum Bestimmungsort nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Von dieser Verpflichtung können sich die

Passagierexpedienten durch Bedingungen, welche für den Fall eines Mangels an Platz oder überhaupt an Gelegenheit zur Beförderung die obige unter 1. e getroffene Bestimmung und daraus sich ergebende Verpflichtung aufheben oder beeinträchtigen, nicht befreien; vielmehr sind solche Bedingungen bei der in §. 41 dieser Verordnung angedrohten Strafe verboten und dergestalt wirkungslos, daß nichtsdestoweniger die Passagierexpedienten gehalten bleiben, den vorstehend unter 2. ihnen zugewiesenen Obliegenheiten zu genügen und insbesondere von dem im Vertrage bemerkten Beförderungstage an auf ihre eigenen Kosten für angemessenes Unterkommen und angemessene Verpflegung der Passagiere zu sorgen.

3) Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere von der Stadt Bremen nach dem Abgangshafen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, oder auf geeigneten Fahrzeugen, die von Dampfschiffen in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.

4) Er darf die Zwischendeckspassagiere am Lande nur bei solchen Personen und in solchen Räumen, welche die Behörde als geeignete ausdrücklich anerkannt hat, beherbergen und beköstigen lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. September 1869.

---

№ XXIII.

## Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 20. September 1869.

Da am Mittwochen, den 22. d. M., der **allgemeine Dank- Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine

Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis drei Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. September 1869.

---

№ XXIV.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 25. September 1869.

Der Senat bringt eine Verfügung des Bundeskanzlers, durch welche das am 31. December 1867 hier publicirte Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 einige Abänderungen und Zusätze erhält, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. September 1869.

# Abänderungen des Reglements
## zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2) Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten **mit** declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten **ohne** Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI"

fort.

5) Der Absatz VI desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 16),
2) Post-Anweisungen (§. 17),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30, Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

| | |
|---|---|
| An A. zu erfragen bei B.<br>An A. abzugeben bei B.<br>An A. im Hause des B.<br>An A. wohnhaft bei B.<br>An A. logirt bei B. | so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen. |

Lautet die Adresse:

| | |
|---|---|
| An A. zu Händen des B.<br>An A. abzugeben an B.<br>An A. aux soins de B.<br>An A. care of B. | so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen. |

Wenn die Adresse lautet: „An A per Adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

**Der Bundeskanzler.**
Im Auftrage:
v. Philipsborn.

**№ XXV.**

# Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.

Publicirt am 27. September 1869.

Zur Ausführung der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bringt der Senat die nachstehenden Anordnungen und Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kunde.

**I. Bestimmungen, die Zuständigkeit der Behörden betreffend,** in Gemäßheit des §. 155 der Gewerbeordnung.

§. 1. Der Senat übernimmt die nach §§. 38, 80, 128 Absatz 2, 133 und 142 Absatz 2*) der Gewerbeordnung den „Centralbehörden", sowie die daselbst namentlich in den §§. 27, 28, 39, 94 Absatz 5, 95 Absatz 1, 99, 128 Absatz 2, 140 Absatz 2 und 142 Absatz 1**) den „höheren Verwaltungsbehörden" der Bundesstaaten zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen andere Behörden hiemit beauftragt sind.

Derselbe bildet ferner die obere Recursinstanz in Gewerbesachen. Die nähern Bestimmungen über die Recursinstanz für die Fälle, in welchen laut §§. 20, 40, 54, 57 der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der §§. 20 und 21 daselbst zu verfahren ist, bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

---

*) Diese Bestimmungen betreffen:
§. 38. Erlaß von Vorschriften über die Buchführung und über die polizeiliche Controle der im §. 35 erwähnten Gewerbe,
§. 80. Festsetzung der Taxen für Aerzte und Apotheker,
§. 128, Absatz 2. Beschränkung der Arbeitszeit in den Fabriken,
§. 133. Ausdehnung derselben und
§. 142, Absatz 2. Außerkraftsetzung von Ortsstatuten.

**) Diese Bestimmungen betreffen:
§. 27. Untersagung einer mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen gewerblichen Anlage.
§. 28. Beschränkung der Anlage von Windmühlen und ähnlichen Triebwerken,
§. 39. Einrichtung und Aufhebung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger,
§. 94, Absatz 5. Ertheilung von Corporationsrechten an die von aufgelösten Innungen herrührenden öffentlichen Anstalten,
§. 95, Absatz 1. Recurs in Innungssachen,
§. 99. Genehmigung der Innungsstatuten,
§. 128, Absatz 2. Regelung des Schulbesuches der in Fabriken beschäftigten Kinder,
§. 140, Absatz 2. Ertheilung der Rechte juristischer Personen an Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen für Gewerbtreibende,
§. 142, Absatz 1. Genehmigung von Ortsstatuten.

§. 2. Der Gewerbecommission des Senats sind die nach Titel VI. §§. 85 Absatz 1, 92, 93 und 94 Absatz 4*) den höheren Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Functionen innerhalb des gesammten Staatsgebietes sowie die nach §§. 88 Absatz 2, 89, 95, 113 Absatz 1 und 124**) der Gemeindebehörde zugetheilten Obliegenheiten für die Stadt Bremen und das Landgebiet übertragen.

Die letzteren Obliegenheiten der Gemeindebehörde fallen in den Städten Vegesack und Bremerhaven dem dortigen Gemeinderath zu.

§. 3. Die im §. 30 der höheren Verwaltungsbehörde übertragene Befugniß zur Ertheilung einer Concession für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten übt die Medicinalcommission des Senats aus.

§. 4. Die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde in Ansehung der Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen gegen Entschädigung nach §. 51 so wie in Ansehung der Erweiterung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs für einheimische Verkäufer nach §. 64 Absatz 2 der Gewerbeordnung haben für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für das Landgebiet die Landherren, für die Städte Vegesack und Bremerhaven auf Bericht der dortigen Aemter die Commission des Senats für die Hafenstädte wahrzunehmen.

§. 5. Die Polizeidirection ist mit Ertheilung des nach §. 58 Absatz 2, §. 59 Absatz 2 und 3 und §. 60 von den höheren Verwaltungsbehörden auszustellenden allgemeinen Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beauftragt.

§. 6. In den Geschäftskreis der Polizeidirection für die Stadt Bremen, der Landherren für das Landgebiet, sowie der Aemter für die Städte Vegesack und Bremerhaven fallen die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 14, 16, 24, 27, 32, 33, 35, 37, 43, 44, 58 Absatz 1, 59 Absatz 1, 65, 66 Absatz 2, 67 Absatz 2, 69, 70 Absatz 2, 72 bis 77, 106 Absatz 1, 128 Absatz 4, 130, 131 Absatz 2, 133 Absatz 2 und §. 147 Absatz 3***) von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und Ortspolizeibehörde zu besorgenden Geschäfte.

---

*) Diese Bestimmungen betreffen:
§. 85, Absatz 1. Genehmigung der Erhöhung von Antrittsgeldern bei den Innungen,
§. 92. Genehmigung von Verfügungen über das Innungsvermögen,
§. 93. Genehmigung der Auflösung von Innungen und
§. 94, Absatz 4. Entscheidung von Differenzen bei Verfügungen über das Vermögen aufgelöster Innungen.

**) Diese Bestimmungen betreffen:
§. 88, Absatz 2. Ertheilung von Legitimationen an Innungsvorstände,
§. 89. Genehmigung gewisser von den Innungen abgeschlossener Verträge,
§. 95. Aufsicht über die Innungen und Entscheidung von Streitigkeiten derselben,
§. 113, Absatz 1. Beglaubigung von Zeugnissen für Gesellen und Gehülfen und
§. 124. Desgleichen für Lehrlinge.

***) Diese Bestimmungen betreffen:
§. 14. Anzeigen über den Beginn ꝛc. eines Gewerbebetriebes,
§. 16. Genehmigung gewisser gewerblicher Anlagen,
§. 24. Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln,

§. 7. In den Städten Vegesack und Bremerhaven steht die in den §§. 64 Absatz 2, 66 Absatz 2, 69, 70, 76, 77 *) vorbehaltene Mitwirkung dem Gemeinderath zu.

§. 8. Die im §. 108 der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, über welche in Ermangelung für diese Angelegenheiten bestehender besonderer Behörden die Gemeindebehörde vorläufig zu entscheiden hat, sind bis auf Weiteres in der Stadt Bremen bei der Polizeidirection, im Landgebiet bei den Landherren, in den Städten Vegesack und Bremerhaven bei dem Gemeinderath zur Entscheidung zu bringen.

## II. Polizeiliche Anordnungen.

§ 9. Von der in § 14 der Gew.-O. vorgeschriebenen Anzeige von dem Beginne eines Gewerbebetriebes sind diejenigen Kaufleute in der Stadt Bremen befreit, welche Bürger dieser Stadt und in Gemäßheit des § 19 des Handelsgesetzbuchs in das hiesige Handelsregister vor Eröffnung ihres Geschäfts eingetragen sind.

Zu der gedachten Anzeige bei dem oben in § 6 bezeichneten Polizeibehörden sind bei Meidung der im § 148 der Gew.-Ordn. angedrohten Strafen auch diejenigen

---

§. 27. Anzeigen von der Errichtung und Verlegung geräuschvoller Anlagen,
§. 32. Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen,
§. 33. desgleichen zum Betriebe von Wirthschaften,
§. 35. Untersagung der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, sowie des Betriebs der Geschäfte der Trödler, der Pfandleiher und der Gesindevermiether,
§. 37. Regelung des öffentlichen Fahr-Verkehrs und des Dienstmannswesens,
§. 43. Legitimationsscheine für den Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen u. s. w.,
§. 44. Gewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten,
§. 58, Absatz 1. Legitimationsscheine zum localen Gewerbebetrieb im Umherziehen,
§. 59. Localerlaubniß für umherziehende Musiker, Schausteller ꝛc.,
§. 65. Festsetzung der Messen und Märkte,
§. 66, Absatz 2. Regelung des Wochenmarktsverkehrs,
§. 67, Absatz 2. Verkauf geistiger Getränke auf den Jahrmärkten,
§. 69. Festsetzung der Marktordnung,
§. 70, Absatz 2. Erweiterung des Marktverkehrs,
§. 72. Aufhebung polizeilicher Taxen,
§. 73, Absatz 1. Anordnung des Anschlags von Brodtaxen,
§. 74. sowie der Aufstellung von Waagen in Bäckerläden,
§. 75. Anordnung des Anschlags von Wirthshaustaxen,
§. 76. Festsetzung von Taxen für Dienstmänner, Droschken u. s. w.,
§. 77. desgleichen für Schornsteinfeger,
§. 106, Absatz 1. Aufsicht über die Verhältnisse der Lehrlinge,
§. 128, Absatz 4. Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken,
§. 130 und §. 133. Absatz 2. Anzeige von der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter,
§. 131, Absatz 2. Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter.
§. 147, Absatz 3. Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung errichteter gewerblicher Anlagen.

*) Diese Bestimmungen betreffen:
§§. 64. 66. 70. Erweiterung des Wochenmarktverkehrs, insbesondere für Einheimische nach Herkommen,
§. 69. Feststellung der Marktordnung,
§§. 76. 77. Festsetzung von Taxen für Dienstmänner, Droschken u. s. w., sowie für Schornsteinfeger.

Personen verpflichtet, welche die Heilkunde ausüben wollen und zwar unter Vorlage der nach §. 29 daselbst für die Praxis als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte erforderlichen Approbation.

§. 10. Wer vom 1. October d. J. an eine Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft oder einen Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eröffnen will, hat zuvor bei der nach § 6 oben zuständigen Polizeibehörde um die nach §. 33 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubniß nachzusuchen. Diese Erlaubniß ist zum Betrieb der gedachten Geschäfte bis zum Schlusse des laufenden Jahres für diejenigen Wirthe und Händler nicht erforderlich, welche ihr Geschäft bereits nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Mai 1863 angemeldet und die gesetzliche Abgabe für 1869 entrichtet haben.

§. 11. Die im §. 35 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb nach den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Formularen Buch zu führen, auch den mit der Revision ihrer Geschäfte und Bücher beauftragten Polizeibeamten zu jeder Zeit Einsicht davon zu gestatten und alle geforderte Auskunft zu ertheilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, insbesondere unvollständige oder unrichtige Führung der vorgeschriebenen Bücher werden nach Maßgabe des § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

§. 12. Die Verordnung vom 2. Sept. 1843, den Hausirhandel betreffend, tritt in Gemäßheit der Bestimmungen unter Titel III der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1870 an außer Kraft. Das Betreten fremder Wohnungen zum Zweck des Gewerbebetriebs im Umherziehen ohne vorgängige Aufforderung oder Einwilligung der Bewohner bleibt jedoch bei Meidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen verboten.

§. 13. Zu §§. 34, 37, 39, 76, 77 und 80 der Gewerbeordnung wird hiedurch verordnet, daß die gegenwärtig geltenden Bestimmungen, welche den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes, das Droschkenwesen, das Geschäft der Dienstmänner und das Schornsteinfegerwesen betreffen, bis auf Weiteres in Kraft bleiben, ebenso die Taxen für die Apotheker, vorbehältlich der Ermäßigung derselben durch freie Vereinbarung, so wie die Taxen für Aerzte, Wundärzte u. s. w. als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. September und bekannt gemacht am 27. September 1869.

---

№ XXVI.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 8. October 1869.

Der Senat bringt, unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 25. September d. J., eine Verfügung des Bundeskanzlers, durch welche das am 31. December 1867 hier publicirte Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 weitere Abänderungen erfährt, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 8. October 1869.

## Abänderungen

**des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.**

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

„II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

„III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

| | |
|---|---|
| Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen, | im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thlrn. oder 43¾ Gulden. |

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

„IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

„V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19, Absatz V, Anwendung findenden Bescheinigungen."

Am Schlusse des §. 25, — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

„In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22, Absatz V."

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

№ XXVII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Errichtung eines Neben-Zoll-Amtes II. zu Oberblockland betreffend.

Publicirt am 9. October 1869.

Nachdem durch die Fertigstellung des aus dem Teufelsmoor direct nach Bremen führenden neuen Semkenschifffahrts-Canals die Errichtung eines Neben-Zoll-Amtes II. an dieser Wasserstraße erforderlich geworden ist, bringt der Senat in Gemäßheit der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar 1856 und 14. December 1865 abgeschlossenen Verträge hiemit zur öffentlichen

Kunde, daß von Seiten der Zollverwaltung an dem neuen Semkenschifffahrts-Canal zu Oberblockland, im Hause des Landwirths **Gartelmann** daselbst, ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse mit der Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen innerhalb der Befugnisse eines Neben-Zoll-Amtes I. Klasse errichtet und am 15. October d. J. eröffnet werden soll.

Es werden daher, nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnungen vom 10. December 1856 Nr. XXV und XXVII, alle für die übrigen auf das nicht angeschlossene bremische Gebiet vorgeschobenen Zollstellen geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für dieses Nebenzollamt mit der Eröffnung desselben in Kraft treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. October 1869.

---

№ XXVIII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Notar Dr. jur. Carl Heinrich Harens Tetens betreffend.

Publicirt am 13. October 1869.

Die Beeidigung und Einführung des am 11. d. Mts. erwählten Mitgliedes des Senats

Herrn Notar Dr. jur. **Carl Heinrich Harens Tetens**

wird am Freitag, den 15. d. Mts., Mittags um zwölf Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der neuen Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Halle des Rathhauses Statt finden.

Der Senat ladet daher Alle, welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage, Vormittags um 11¾ Uhr, in dem unteren Raume der neuen Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 13. October 1869.

№ XXIX.

# Obrigkeitliche Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Publicirt am 12. November 1869.

Der Senat verordnet hierdurch zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April sowie der von dem Bundeskanzler erlassenen Instruction vom 26. Mai d. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Gemäßheit des §. 7 des gedachten Gesetzes und unter Aufhebung der obrigkeitlichen Verordnung vom 20. April 1867, mit Zustimmung der Bürgerschaft, das Folgende:

§ 1.

Der Senat beauftragt eine Commission, bestehend aus dem Polizei-Director und den beiden Landherren, mit den in dem Bundesgesetze vom 7 April d. J. und der Instruction vom 26. Mai d. J. angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung, resp. Unterdrückung der Rinderpest.

§ 2.

Die in den gedachten Bestimmungen der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäfte haben in der Stadt Bremen die Polizei-Direction, im Landgebiete die Landherren, in den Hafenstädten die dortigen Aemter zu besorgen. Dieselben sind auch in Eilfällen zur vorläufigen Anordnung der im § 1 erwähnten unaufschieblichen Maßregeln unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die daselbst gedachte Commission und der Genehmigung derselben ermächtigt.

§ 3.

Von den in Gemäßheit der §§ 1 und 2 ergangenen Verfügungen dieser Commission findet nur ein Recurs an den Senat statt, und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge ist.

Von den Verfügungen der Ortspolizeibehörde findet in gleicher Weise der Recurs an die Commission und weiter an den Senat statt.

§ 4.

Zur Feststellung der nach § 3. des Bundesgesetzes aus der Bundescasse zu gewährenden Entschädigungen ernennt die Commission drei unparteiische, auf gewissenhafte Abschätzung zu beeidigende Taxatoren und leitet das Schätzungsverfahren. Ueber die Wahl der für die Taxation geeigneten Personen wird die Commission sich mit der Kammer für Landwirthschaft benehmen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Commission oder Ortspolizeibehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen und Verbote werden mit Geldbußen bis zu 100 Thalern oder den Umständen nach mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten geahndet, vorbehältlich der etwa außerdem wegen Uebertretung der Strafgesetze verwirkten Strafe.

Einer gleichen Strafe unterliegt die Unterlassung der im § 4 des Bundesgesetzes und in den §§ 11 und 19 der Instruction vorgeschriebenen Anzeige, so wie die Uebertretung des im § 16 daselbst enthaltenen Verbots.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. November 1869.

---

## № XXX.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1870 betreffend.

Publicirt am 16. November 1869.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das nächste Jahr

**am Dienstag, den 16. November 1869**

durch die Diaconen eröffnet werden wird.

Bei dieser Gelegenheit kann der Senat nicht unterlassen, wiederholt daran zu erinnern, daß das Armen-Institut, dessen Wirksamkeit die gesammte städtische Armenpflege, namentlich die Unterstützung vieler durch Alter und Krankheit arbeitsunfähig gewordenen oder sonst verarmten Mitbürger, zahlreicher Witwen und hülfloser Kinder, insbesondere auch die Armenkrankenpflege umfaßt, für die daraus erwachsenden vielfachen Ausgaben und Verwendungen lediglich auf die Beiträge der sämmtlichen Einwohner angewiesen und daher eine allgemeine und angemessene Betheiligung an dieser Einzeichnung erforderlich ist.

Der Senat vertraut dem so vielfach erprobten Wohlthätigkeitssinne der Bewohner Bremens, daß Jeder gern und nach Kräften beisteure, damit das Armen-Institut auch ferner in der bisherigen für unsere Vaterstadt ehrenvollen Weise bestehen könne.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 15. und bekannt gemacht den 16. November 1869.

№ XXXI.

# Gesetz, das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung betreffend.

Publicirt am 17. November 1869.

Nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat hiedurch, daß in Betreff des nach den §§. 20 und 21, der Gewerbeordnung erforderlich werdenden Verfahrens sowie der Zuständigkeit der Polizeibehörden hinsichtlich der in den §§. 147 bis 150 angedroheten Strafen die folgenden Vorschriften sollen zur Anwendung kommen.

§ 1.

Das im §. 21 der Gewerbeordnung vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren in den Fällen der §§. 20, 21, 40, 54 und 57 daselbst findet in zweiter Instanz vor einer aus drei Mitgliedern des Senats gebildeten ständigen Commission desselben unter Zuziehung eines Protokollführers statt.

§ 2.

In diesen Fällen ist der Recurs bei der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich einzubringen und nebst den Acten des Vorverfahrens von dieser Behörde der im §. 1 bezeichneten Senatscommission ohne Verzug zuzustellen. Die Senatscommission verfügt sodann an die Betheiligten, spätestens drei Tage vor dem anzuberaumenden Verhandlungstermin, eine Vorladung und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Verhandlung.

§. 3.

In gleicher Weise erläßt die Senatscommission, soweit ihr solches für die Aufklärung der Sache noch erforderlich erscheinen sollte, eine Vorladung an Zeugen und Sachverständige, und zwar bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße.

§. 4.

In dem Termine eröffnet ein Mitglied der Senatscommission die Verhandlung mit einer kurz gefaßten Darstellung des Gegenstandes derselben und einer Mittheilung des Inhalts der Vorverhandlungen.

§. 5.

Sodann fordert die Senatscommission die erschienenen Betheiligten oder deren legitimirten Vertreter zur mündlichen Begründung ihrer Anträge beziehungsweise Gegenanträge auf. In der Regel wird jedem Theile nur ein Mal das Wort gestattet.

§. 6.

Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. [Mehrere Betheiligte, welche dasselbe Interesse verfolgen, können zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters angehalten werden.

§. 7.

Alle im Civilproceß zulässige Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung und der Auflage nothwendiger Eide, sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits in erster Instanz benutzt worden waren oder nicht, statthaft, so jedoch, daß die Senatscommission über die Relevanz derselben entscheidet.

Neue thatsächliche Anführungen sind zulässig, soweit sie nicht nach §. 17 der Gewerbeordnung präcludirte Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen enthalten.

§. 8.

Die Senatscommission hat das Ergebniß der Beweisaufnahmen nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 9.

Zeugen und Sachverständige werden in Gegenwart der Betheiligten vernommen; deren Beeidigung hängt von dem Ermessen der Senatscommission ab.

§. 10.

Die Senatscommission kann die Hülfe anderer Behörden mittelst Requisition in Anspruch nehmen.

§. 11.

Ueber die wesentlichen Punkte der Verhandlung wird ein kurzgefaßtes Protokoll aufgenommen.

§. 12.

Nach geschlossener Verhandlung, welche wo möglich in einem Termine zu beendigen ist, wird in der Regel sofort ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid in der Sache selbst und in Betreff der entstandenen Kosten ertheilt.

§. 13.

Die in die Kosten des Recursverfahrens verurtheilten Parteien haben, außer dem Ersatze etwaiger Auslagen, namentlich für Zeugen und Sachverständige, folgende Gebühren zu entrichten:

a. für jede einzelne Ladung 12 Grote;
b. für jeden Termin 36 Grote bis 5 Thaler, wobei der Betrag in jedem einzelnen Falle von der Senatscommission nach ihrem Ermessen festzustellen ist;
c. bei Abschriften für die Seite 4 Grote.

§. 14.

Die verwaltenden Polizeibehörden sind befugt, wegen der in den §§. 147 bis 150 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Uebertretungen in leichteren Fällen die daselbst angedrohten Strafen bis zu zehn Thalern Geldbuße oder drei Tagen Arrest zu erkennen.

Wenn die zu bestrafende Uebertretung von einem zuständigen Beamten vermöge eigner Wahrnehmung desselben zur Anzeige gebracht worden ist, so kann die zu erkennende Strafe ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten durch ein demselben zu behändigendes Strafmandat festgesetzt werden.

Gegen die in diesen Fällen erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse und Strafmandate kann der Bestrafte binnen einer achttägigen Frist nach der Eröffnung oder Behändigung Einsprache erheben und die Verweisung der Sache an das Polizeigericht beantragen.

Innerhalb derselben Frist können gegen Strafmandate auch Einwendungen bei der Polizeibehörde mit dem Antrage auf weitere polizeiliche Untersuchung und Entscheidung vorgebracht werden. Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. November 1869.

---

## № XXXII.

# Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Geschwornenliste für die Wahlperiode der Jahre 1870 und 1871 betreffend.

Publicirt am 8. December 1869.

Nachdem nach Vorschrift der Anlage I zur provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 die Wahl der Geschwornen für die Wahlperiode der Jahre 1870 und 1871 geschehen und das Schlußergebniß eingereicht worden ist, bringt der Senat, in Gemäßheit von §. 17 der gedachten Anlage I, die Liste der 360 Geschwornen, abgetheilt nach den vier Sectionen, welche abwechselnd von Vierteljahr zu Vierteljahr der Reihe nach, und zwar die erste für das mit dem 1. Januar 1870 beginnende Quartal, bei der Ausloosung der fungirenden Quartal-Geschwornen werden zum Grunde gelegt werden, nach Namen, Stand und Wohnung im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 8. December 1869.

---

# Liste

der nach §. 16 der Anlage I zur provisorischen Strafproceß-Ordnung zu Geschwornen für die Jahre 1870 und 1871 bestimmten 360 Staatsbürger.

## I. Section.

### a. Aus der Stadt Bremen.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 1 | Achelis, Justus | Lohgerber | hint. St. Kirchhof 22 |
| 2 | Arkenoe, Chr. Heinr. | Kaufmann | Contrescarpe 103. |
| 3 | Becker, Friedr. Wilh. | Kaufmann | Dobben 30. |
| 4 | Beste, Sigmund | Hauptagent | Löningstraße 7. |
| 5 | Block, Ludw. Aug. Fr. | Kaufmann | Dobben 127. |
| 6 | Bösmann, Joh. Carl Ludw. | Kaufmann | Schwachh. Chaussee. |
| 7 | Boyes, Robert | Kaufmann | Contrescarpe 48. |
| 8 | Busjäger, Carl Ph. Ludw. Ant. Ferd. | Kaufmann | Fedelhören 62. |
| 9 | Cuno, Joh. Friedr. | Maler | vor Steph. Kirchhof 14. |
| 10 | Depken, Heinr. | Landmann | Pauliner Marsch. |
| 11 | Dormann, Herm. | ohne Geschäft | Westerstraße 68. |
| 12 | Duncker, Carl | Kaufmann | Dobben 121. |
| 13 | Ellinghausen, Heinr. Ernst | Cigarrenfabrikant | Wachtstraße 19. |
| 14 | Etmer, Bernh. Gust. | Kaufmann | Werderstraße 4. |
| 15 | Faßking, Heinr. Detlef | Lederhändler | Catharinenstraße 28. |
| 16 | Frentzel, Joh. Heinr. | Kaufmann | Rembertikirchhof 16. |
| 17 | Gebhardt, Georg Rud. | Kaufmann | Contrescarpe 105. |
| 18 | Grauel, Christ. Georg | Kaufmann | Richtweg 18. |
| 19 | Grüneberg, Eduard | Kaufmann | Meinkenstraße 70. |
| 20 | Günther, Friedr. Wilh. Aug. | Bäcker | Falkenstraße 5. |
| 21 | Haber, Cord Wilh. | Weinhandlung | Hakenstraße 5. |
| 22 | Hartmann, Phil. | Kaufmann | Fedelhören 26. |
| 23 | Hoffmeyer, Carl Heinr. | Schneider | Schüsselkorb 35. |
| 24 | von Holtz, Joach. Heinr. | Bäcker | Schüsselkorb 19. |
| 25 | Jaeger, Joh. Heinr. | Kaufmann | Contrescarpe 198. |
| 26 | Kallenberg, Herm. Diedr. | Holzhandlung | Steinthorsstwg. 40. |
| 27 | Katenkamp, Joh. Friedr. | Procurist | Stintbrücke 1. |
| 28 | Kerlé, Joh. Mart. | Schneider | Schüsselkorb 13. |
| 29 | Knief, Joh. Heinr. | Krämer | Heerdenthorsstwg. 21. |
| 30 | Kord, Ch. Heinr. jun. | Sattler | Buchtstraße 22. |
| 31 | Kumpfer, Joh. Friedr. | Bauunternehmer | Schwarzes Meer 42. |
| 32 | Lahusen, Mart. Chr. Leberecht | Kaufmann | Geeren 46. |

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 33 | Lichtenberg, George Heinr. Aug. | Makler | Rembertistraße 71. |
| 34 | Martens, Joh. Diedr. | Bauunternehmer | Im krummen Arm 4. |
| 35 | Meyer, Adolph Heinr. | Thierarzt | Dechanatstraße 1 a. |
| 36 | Meyer, Joh. H. | Kaufmann | Bleicherstraße 33. |
| 37 | Müller, Aug. F. | Kaufmann | Richtweg 5. |
| 38 | Nescher, Georg | Kupferschmied | Knochenhauerstr. 8. |
| 39 | Nicolai, Heinr. And. | Makler | Rembertistraße 58. |
| 40 | Ostwald, Georg Friedr. | Glaswaarengeschäft | Pelzerstraße 21. |
| 41 | Papendieck, Christ. | Kaufmann | Fedelhören 56. |
| 42 | Pfau, Ferdinand | Kaufmann | Olbersstraße 1. |
| 43 | Plump, Heinr. Carl G. | Kaufmann | Schwachh. Chaussee 9. |
| 44 | Rauschenberg, Herm. | Maurermeister | Werderstraße 22. |
| 45 | Ricklefs, Ricklef | Müller | Wall * |
| 46 | Rocholl, Joh. Carl Theod. | Kaufmann | Dobben 126. |
| 47 | Rüte, Herm. | Landmann | Auf dem Kamp 7. |
| 48 | Sägelken, Joh. Bernh. | Lithograph | Wegesende 17. |
| 49 | Schlobohm, Friedr. Carl jun. | Bleicher | Werderstraße 30. |
| 50 | Scholl, Gustav | Kaufmann | Gartenweg 17. |
| 51 | Schwaarcke, Ernst Peter Wilh. | Kaufmann | Dobbenweg 1. |
| 52 | Sengstack, Ferd. Wilh. Eduard | Kaufmann | Langenstraße 91. |
| 53 | Solte, Heinr. | Architect | Gartenweg 8 |
| 54 | Stolze, Wilh. | Kaufmann | Schw. Chaussee 24. |
| 55 | Suhling, Joh. Heinr. | Maler | Grünenstraße 29. |
| 56 | Thyen, Oltmann | Kaufmann | Schlachte 38. |
| 57 | Uhlhorn, Chr. Friedr. Wilh. | Stuhlmacher | Növekamp 11. |
| 58 | Vagt, Heinr. Gerh. | Bleicher | Werderstraße 60 a. |
| 59 | Visser, H. Theod. | Kaufmann | Fedelhören 52. |
| 60 | Voß, Joh. Rud. | Uhrmacher | Brautstraße 30. |
| 61 | Wahl, Herm. | Kaufmann | Buchtstraße 50. |
| 62 | Weiland, C. Phil. | Klempner | Osterthorsstwg. 33. |
| 63 | Wilkens, Carl Phil. | Prägeanstalt | Birkenstraße 20. |
| 64 | Woltjen, Herm. | Kaufmann | Contrescarpe 149. |
| 65 | Würtemberger, Constant. | Kaufmann | Gartenstraße 11. |

## b. Aus dem Landgebiet.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 66 | Aumund, Wilh. | Landmann u. Baumann | Osterholz. |
| 67 | Bösch, Clemens | Schmied und Brinksitzer | Gröplingen. |
| 68 | Bosse, Lüder | Landmann u. Baumann | Gröplingen. |
| 69 | Focke, Joh. | Baumann | Grambke. |
| 70 | Hagens, Diedr. | Großköther | Hasenbüren 34. |

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 71 | Hoormann, Friedr. | Baumann | Horn. |
| 72 | Kaemena, Wöltje | Landmann u. Baumann | Bahr. |
| 73 | Klatte, Ernst | Baumann | Seehausen 26 |
| 74 | Meibohm, Hinr. | Baumann | Buntenthsttwg. 235. |
| 75 | Wilkens, Diedr. | Wirth u. Brinksitzer | Gröplingen. |

## c. Aus den Hafenstädten.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 76 | Balleer, Frerk | Kaufmann | Vegesack. |
| 77 | Bondar, Balthasar Joseph | Handschuhmacher | Vegesack. |
| 78 | Feiß, Gust. Ferdinand | Manufacturwhdl. | Vegesack. |
| 79 | Hartmann, Hinrich | Maurermeister | Vegesack. |
| 80 | Rissen, Carl Christ. Friedr. Moritz Julius Ludwig | Kaufmann | Vegesack. |
| 81 | Vahland, Joh. Heinr. Georg Christ. | Zimmermeister | Vegesack. |
| 82 | Bischoff, Peter Reinhard | Maler | Bremerhaven. |
| 83 | Bodenstab, Friedr. Christoph Louis | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 84 | Fischer, Aug. Theod. Ludw. | Klempnermeister | Bremerhaven. |
| 85 | Frerichs, Eduard Carl | Blockmacher | Bremerhaven. |
| 86 | Gundel, Herm. Alexander | Kürschner | Bremerhaven. |
| 87 | Köper, Gerh. | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 88 | Middelegge, Heinr. Aug. | Detaillist und Wirth | Bremerhaven. |
| 89 | Stötzer, Heinr. Christ. Friedr. | Detaillist | Bremerhaven. |
| 90 | Weymann, Carl Dettmar Heinr. | Kupferschmied | Bremerhaven. |

# II. Section.

## a. Aus der Stadt Bremen.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 91 | Arndt, David | Kaufmann | Lerchenstraße 1. |
| 92 | Bechtel, Cornel. | Kaufmann | Rembertistraße 89. |
| 93 | Beyer, Joh. And. | Schlachter | Doventhorstraße 23. |
| 94 | Böttjer, Friedr. Aug. Theod. | Concertmeister | gr. Weidestraße 9 b. |
| 95 | Borgfeldt, Reinh. Friedr. | Steinzeug u. Cigarrenhdl. | Heerdenthsttwg. 23 b. |
| 96 | Bruns, Christ. Friedr. | Schlossermeister | Bornstraße 12. |
| 97 | Bünemann, Heinr. Friedr. Wilh. Herm. | Kaufmann | Contrescarpe 171. |
| 98 | Capelle, Theod. | Kaufmann | Rembertistraße 93. |
| 99 | Cordes, Louis. | Detaillist | Westerstraße 54. |
| 100 | Danger, Aug. Heinr. Fr. | Goldwaarengeschäft | Wall 149. |
| 101 | Dieckmann, Joh. Ernst Heinr. | Chem. Fabrik | Martinistraße 3. |
| 102 | Dubbers, Eduard | Kaufmann | Dobben 22. |
| 103 | Dunkhase, Carl Theod. jun. | Bleicher | Schleifmühle 8. |

| No. | Name | Stand | Wohnung |
| --- | --- | --- | --- |
| 104 | Fischer, Emil | Instrumentenmacher | Catharinenstraße 30. |
| 105 | Frame, Wilh. Peter | Kaufmann | Sielwall 14. |
| 106 | Frundt, Joh. Nicol. Diedr. | Lohgerber | Osterstraße 5. |
| 107 | Gesenius, Herm. | Buchhandlung | Häfen 43. |
| 108 | Gruner, Carl | Kaufmann | Schlachte 39. |
| 109 | Haake, Carl | Tapetenhandlung | Obernstraße 62. |
| 110 | Hagedorn, Friedr. | Cigarrenfabrikant | Süderstraße 30 a. |
| 111 | Harjes, Phil. jun. | Kaufmann | Wulwesstraße 3. |
| 112 | Hilgerloh, Herm. | Schlosser | Hankenstraße 27. |
| 113 | Hogrefe, Heinr. | Bäcker | Osterthorsteinweg 23. |
| 114 | Hurm, Joh. Friedr. Gust. | Kaufmann | Kohlhökerstraße 66. |
| 115 | Kammeyer, Herm. | Galanteriewaarenhdl. | Faulenstraße 52. |
| 116 | Kauffeld, Georg Friedr. Conr. | Gastwirth | Geeren 26. |
| 117 | Kleine, Georg | Saamenhandlung | gr. Johannisstr. 38. |
| 118 | Knoop, Bernh. | Cigarrenfabrikant | Bischofsnadel 7. |
| 119 | Körber, Wilh. Heinr. | Privatmann | Hohenpfad 30. |
| 120 | Kraus, Herm. Lorenzo, Joh. H. | Buchhandlung | Humboldtstraße 19. |
| 121 | Kunoth, Justus Heinr. | Kaufmann | Kohlhökerstraße 70. |
| 122 | Lampe, Christ. Heinr. | Cigarrenfabrikant | Großenstraße 22. |
| 123 | Leonhardt, Carl Joh. Ferd. | Kaufmann | Dobben 100. |
| 124 | Liebig, Joh. Friedr. | Rademacher | Museumstraße 4. |
| 125 | Lüttich, Joh. Theod. Herm. Fr. | Kaufmann | Häfen 44. |
| 126 | Meyer, Aug. Heinr. | Gürtler | hint. kl. Barkhof 1. |
| 127 | Meyer, Rud. | Modewaarenhandl. | Brautstraße 24. |
| 128 | Neuhaus, Aug. Wilh. | Kaufmann | gr. Johannisstr. 177. |
| 129 | Noll, Joh. Diedr. Friedr. Aug. | Kaufmann | Meinkenstraße 80. |
| 130 | Othmer, Phil. | Colonialwaarenhndl. | Westerstraße 102. |
| 131 | Pappiér, Carl Friedr. Albrecht | Kaufmann | Geeren 29. |
| 132 | Pfeifer, Andr. Aug. | Bildhauer | Sögestraße 42. |
| 133 | Pohlmann, Arn. H. F. | Schuhmacher | Buchtstraße 73. |
| 134 | Rabba, Gerh. | Schlosser | Osterthorstraße 12. |
| 135 | von Reinken, Dan. | Kaufmann | Olbersstraße 25. |
| 136 | Resag, Fr. Ad. | Kaufmann | Schüsselkorb 17. |
| 137 | Riechers, Carl | Makler | Heerdenthorsstwg. 15. |
| 138 | Rodowe, Carl E. | Kaufmann | Körnerwall 8. |
| 139 | Ruete, Mart. Arnold | Eisenwaarenhandlg. | Heerdenthorsstwg. 20. |
| 140 | Schmidt, Christ. Ant. Friedr. | Kaufmann | Georgstraße 13. |
| 141 | Schrader, Otto | Makler | Georgstraße 54. |
| 142 | Seeband, C. Friedr. Engelh. | Schlachter | Osterthorsteinwg. 80. |
| 143 | Sick, Joh. Carl Heinr. | Hutfabrikant | Obernstraße 33. |

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 144 | Stalling, Theod. Ant. Nicol. | Kaufmann | hinter d. Holzpf. 15. |
| 145 | Suhr, Joh. Carl | Sattler | Molkenstraße 5. |
| 146 | Talla, Joh. Wilken | Schlachter | Pelzerstraße 19. |
| 147 | Tostmann, Joh. Jos. Heinr. | Maler | Birkenstraße 1. |
| 148 | Uhmeyer, Chr. H. | Tabacksgeschäft | Osterthorsstwg. 63. |
| 149 | Valentin, Heinr. | Conditor | Osterthorstraße 34. |
| 150 | Vocke, Johs. | Bauunternehmer | Bürenstraße 12. |
| 151 | Wacker, Joh. Phil. | Weißbäcker | Schüsselkorb 18. |
| 152 | Waltjen, Ernst Conr. | Kaufmann | Wachtstraße 12. |
| 153 | Weinschenk, Friedr. Ad. Const. | Kaufmann | Geeren 24. |
| 154 | Woltjen, Joh. Casp. | Kaufmann | Contrescarpe 104. |
| 155 | Wurthmann, Bernh. M. | Grützmüller | Mühlendamm 9. |

## b. Aus dem Landgebiet.

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 156 | Bartels, Wilh. | Bäcker und Brinksitzer | Seebaldsbrück. |
| 157 | Behrens, Herm. | Baumann | Borgfeld. |
| 158 | Bohne, Joh. | Landmann u. Baumann | Gröplingen. |
| 159 | Garbade, Hinr. | Landmann u. Baumann | Hastedt 432. |
| 160 | Kaemena, Hinr. | Landmann | Oberneuland. |
| 161 | Klatte, Tölke | Baumann | Lankenau 25. |
| 162 | Meyer, Christ. | Wirth u. Halbbaumann | Bahr. |
| 163 | Schlengemann, Gerh. Engelh. | Landmann | Rockwinkel. |
| 164 | Schwartjes, Herm. | Landmann u. Baumann | Grambke. |
| 165 | Steinbrügge, Carl Bernh. | Kaufmann | Burg. |

## c. Aus den Hafenstädten.

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 166 | Beusmann, Frerich Theod. | Kaufmann | Vegesack. |
| 167 | Grabhorn, Melchior Anton | Tischler | Vegesack. |
| 168 | Meyer, Diedr. Friedr. | Kaufmann | Vegesack. |
| 169 | Petersen, Louis | Holzhändler | Vegesack. |
| 170 | Schmidt, Johann | Schuhmacher | Vegesack. |
| 171 | Schöne, Theobald Georg Aug. | Weinhändler | Vegesack. |
| 172 | Appelkamp, Christ. Heinr. | Maler | Bremerhaven. |
| 173 | Bartling, Bertus | Segelmacher | Bremerhaven. |
| 174 | Folte, Joh. Hinrich | Manufacturist | Bremerhaven. |
| 175 | Gutkese, Wilh. Christ. Diedr. | Capitain | Bremerhaven. |
| 176 | Kandelhart, Christ. Heinr. Theodor | Maschinist | Bremerhaven. |
| 177 | Lange, Christoph | Capitain | Bremerhaven. |
| 178 | Onken, Heinr. Gerhd. | Capitain | Bremerhaven. |
| 179 | Renken, Wilhelm | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 180 | Rickmers, Andreas Clasen | Schiffsbaumeister | Bremerhaven. |

# III. Section.

## a. Aus der Stadt Bremen.

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 181 | Ahnemann, Fr. H. | Bäcker | Steinthorssteinw. 27. |
| 182 | Behrens, Herm. | Kohlhöker | Baumstraße 3. |
| 183 | Blanke, Joh. Heinr. | Schlosser | gr. Fuhrleutestr. 26. |
| 184 | Bode, Friedr. | Kaufmann | Bornstraße 72. |
| 185 | Bollmann, Conr. Friedr. | Bauunternehmer | Steinthorssteinw. 75. |
| 186 | Bortels, Gust. Gottf. | Kaufmann | Georgstraße 14. |
| 187 | Brüggemann, Heinr. | Bauunternehmer | Tannenstraße 20. |
| 188 | Bummerstedt, Joh. | Maurermeister | Fedelhören 46. |
| 189 | Castendyk, J. Albert Herm. | Kaufmann | Kohlhökerstraße 13. |
| 190 | Cramer, Joh. Georg | Kaufmann | Dobben 106. |
| 191 | Dannemann, Georg | Kaufmann | Schleifmühle 56. |
| 192 | Entholt, Daniel | Kaufmann | Bornstraße 38. |
| 193 | Evers, Heinr. | Fuhrmann | Stephanikirchhof 3. |
| 194 | Franke, Louis Georg | Kaufmann | Pelzerstraße 20. |
| 195 | Gätjen, Joh. | Kohlhöker | Reeperbahn 36. |
| 196 | Geyer, Eduard | Kaufmann | Dobben 119. |
| 197 | Gruner, Friedr. Wilh. | Kaufmann | Philosophenweg 19. |
| 198 | Haake, Heinr. Wilh. | Bierbrauer | Martinistraße 12. |
| 199 | Hannemann, Wilh. Heinr. Aegidius | Kaufmann | Dobben 84. |
| 200 | Hasselbach, Wilh. Fr. J. | Kaufmann | Richtweg 10. |
| 201 | Höper, Friedr. | Schlosser | Catharinenstraße 9. |
| 202 | Hollmann, Aug. | Kaufmann | Lerchenstraße 9. |
| 203 | Jüngling, Joh. Conr. | Schuhmacher | Pelzerstraße 43. |
| 304 | Kassebart, Heinr. | Tischler | Ansgariithorstr. 23. |
| 205 | Kleinschmidt, Carl Gottl. | Kaufmann | Steph. Bollwerk 3. |
| 206 | Knüpling, Herm. Heinr. | Getreidehandlung | Osterstraße 76. |
| 207 | Konitzky, Carl | Kaufmann | Contrescarpe 47. |
| 208 | Krohne, Joh. Christ., sen. | Cigarrenfabrikant | Heerdenthorsstwg. 3. |
| 209 | Lampe, Conr. | Korbmacher | Papenstraße 4. |
| 210 | Leppert, Georg | Privatmann | Häfen 63. |
| 211 | Loose, H. W. | Kaufmann | Georgstraße 11. |
| 212 | Mann, Jacob, sen. | Schlachter | Heerdenthorsstwg.24. |
| 213 | Meiboohm, Diedr. | Gastwirth | Steinthorsstwg. 50. |
| 214 | Meyer, Carl Ed. | Kaufmann | Georgstraße 32. |
| 215 | Meißner, Joh. Heinr. | Kaufmann | Steinern Kreuz 2. |
| 216 | Müller, Georg A. H. | Koch | Breedenstraße 5. |
| 217 | Neuhaus, Heinr. Wilh. | Kaufmann | Rembertistraße 66. |

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 218 | Odenthal, Heinr. | Zahnarzt | Wall 183. |
| 219 | Otten, Diedr. | Eisenwaarenhandlg. | Brautstraße 6. |
| 220 | Pauly, G. F. W. Adalbert | Weißwaarenhandlung | Sielwall 60. |
| 221 | Pfeiffer, Georg Theod. | Maler | Bornstraße 13. |
| 222 | Pordo, Peter Friedr. Ludw. | Weinhandlung | Löningstraße 33. |
| 223 | Rauers, Wilh. | Bäcker | Falkenstraße 8. |
| 224 | Reiners, Gustav | Kaufmann | Herrlichkeit 5. |
| 225 | Retberg, Friedr. Wilh. | Kaufmann | Fedelhören 18. |
| 226 | Ricke, Carl H. | Kaufmann | Sielwall 69. |
| 227 | Rolappe, Joh. Wilh. | Schmied | Hoppenbank 4. |
| 228 | Sanders, Heinr. | Kaufmann | Wall 53. |
| 229 | Schmidt, Wilh. | Sattler | Pelzerstraße 32. |
| 230 | Schultze, Heinr. | Schuhmacher | Schüsselkorb 20. |
| 231 | Seggermann, Werner | Agent | Sielwall 13. |
| 232 | Siedenburg, Carl Heinr. | Kaufmann | Breitenweg 54. |
| 233 | Stövesandt, Herm. | Kaufmann | Geeren 47. |
| 234 | Strothoff, Joh. Gerh. sen. | Kaufmann | Schillerstraße 3. |
| 235 | Sybel, Gustav | Tuchhandlung | Brautstraße 27. |
| 236 | Tannen, Carl | Buchhandlung | Molkenstraße 25. |
| 237 | Trelle, Joh. Bruno | Expertenküper | Meinkenstraße 71. |
| 238 | Verdenhalven, Herm. Hinr. | Küpermeister | Contrescarpe 211. |
| 239 | Vogeler, Joh. Christ. | Kaufmann | Fedelhören 53. |
| 240 | Wägener, Joh. Christ. Ferd. Ed. | Kaufmann | Krestingstraße 5. |
| 241 | Warnecke, Ferdinand | Schieferdecker | Grünenstraße 114. |
| 242 | Wendt, Christ. Gottf. Ed. | Schuhmacher | Wall 40. |
| 243 | Winter, Wilh. Carl | Makler | Richtweg 5 a. |
| 244 | Wortmann, Ludw. Chr. Friedr. Alex. | Kaufmann | Langenstraße 9. |
| 245 | Zwerg, Wilh. Heinr. Aug. | Kaufmann | Gartenweg 8. |

## b. Aus dem Landgebiet.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 246 | Bavendamm, Jürgen | Köther | Wummsiede. |
| 247 | von Bremen, Johann | Baumann | Mittelshuchting 6. |
| 248 | Depken, Joh. | Baumann | Schwachhausen. |
| 249 | Garbade, Berend | Köther | Niederblockland (Hempstraße). |
| 250 | Hieronymi, J. W. | Gutsbesitzer | Walle. |
| 251 | Jacobsen, Hinr. jun. | Bleicher | Walle. |
| 252 | Lachmund, Hinr. | Privatmann | Oberneuland. |
| 253 | Meyer, Gerd. | Baumann | Arsten 26. |
| 254 | Steinbrüge, Herm. Friedr. | Kaufmann | Burg. |
| 255 | Wulfers, Joh. Heinr. | Landmann u. Baumann | Osterholz. |

## c. Aus den Hafenstädten.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 256 | Behrens, Peter | Steuererheber | Vegesack. |
| 257 | Haesloop, Johann | Capitain | Vegesack. |
| 258 | Hilmer, Gerd. Friedr. | Schuhmacher | Vegesack. |
| 259 | Hoyer, Andreas | Kaufmann | Vegesack. |
| 260 | Meyer, Dettmer | Capitain | Vegesack. |
| 261 | Vogemann, Tölke Joh. Heinr. Herm. | Manufacturwaarenhdl. | Vegesack. |
| 262 | Barckhan, Johann Rud. | Mechanikus | Bremerhaven. |
| 263 | Barth, Carl | Apotheker | Bremerhaven. |
| 264 | Ehrlich, Franz Wilh. Gustav | Uhrmacher | Bremerhaven. |
| 265 | Freter, Arp. Christoph Carl | Schmiedemeister | Bremerhaven. |
| 266 | Hons, Albrich Georg | Spediteur | Bremerhaven. |
| 267 | Ihlder, Gerh. | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 268 | Jürgens, Joh. Heinr. | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 269 | Meyer, Joh. Eduard | Steuerbeamter | Bremerhaven. |
| 270 | Rohde, Joh. Hinr. | Detaillist. | Bremerhaven. |

# IV. Section.

## a. Aus der Stadt Bremen.

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 271 | Albers, Joh. Heinr. | Kaufmann | Steinthorsstwg. 122. |
| 272 | Atermann, And. | Assecuranzmäklergehülfe | kl. Johannisstr. 31. |
| 273 | Becker, Chr. Theod. | Kaufmann | Langenstraße 33. |
| 274 | Bergfeld, Georg Dan. Gottf. | Prägeanstalt | Häfen 51. |
| 275 | Bölken, Carl | Kaufmann | Breitenweg 48. |
| 276 | Bonnhorst, Aug. | Assecuranzmäklergehülfe | Humboldtstraße 43. |
| 277 | Budde, Carl Heinr. Aug. | Buchhalter | Werderstraße 19a. |
| 278 | Buse, Adolph Theod. | Mechanikus | Brake 6c. |
| 279 | Claussen, G. Hein. | Kaufmann | Wulwesstraße 4. |
| 280 | Cranz, Aug. Friedr. | Musikalienhändler | Obernstraße 42. |
| 281 | Degener, Heinr. Ferd. | Makler | Altenw.-Contresc. 5. |
| 282 | Dittrich, Franz Georg Phil. | Kaufmann | Faulenstraße 5. |
| 283 | Eggers, Aug. | Kaufmann | Fedelhören 50. |
| 284 | Flügger, Joh. Everh. | Landmann | Reeperbahn 34. |
| 285 | Franz, Heinr. Ludw. | Schneider | Wall 120. |
| 286 | Garves, Berend Hinr. | Kimker | Pelzerstraße 18. |
| 287 | Gläser, Johs. | Maler | Buchtstraße 7. |
| 288 | Gronewoldt, Heinr. Bernh. | Maler | Georgstraße 55. |
| 289 | Günther, Carl Friedr. Rud. | Conditor | Molkenstraße 4. |
| 290 | Habenicht, Herm. | Lehrer | Lerchenstraße 40. |

| № | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 291 | Harbers, Carl Wilh. | Kaufmann | Schleifmühle 54. |
| 292 | Heuer, Aug. Heinr. Christ. | Handelslehrer | Falkenstraße 10. |
| 293 | Hollstein, Franz Heinr. | Hufschmied | Buchtstraße 24. |
| 294 | Jacobs, Julius | Agent | Wulwesstraße 8. |
| 295 | Jürgens, Joh. | Landmann | Pauliner Marsch. |
| 296 | Kaffebeer, Carl | Schlachter | Faulenstraße 56. |
| 297 | Kellner, Friedr. Wilh. | Kaufmann | Wall 183. |
| 298 | Köhnholtz, Otto Aug. | Kaufmann | Schleifmühle 60. |
| 299 | Koop, Joh. Casp. | Kaufmann | Contrescarpe 154. |
| 300 | Lahmann, Carl G. | Kaufmann | Rembertikirchhof 17. |
| 301 | Lampe, Heinr. Diedr. | Korbmacher | Wall 188. |
| 302 | Leusler, Christoph Wilh. | Buchbinder | Faulenstraße 24. |
| 303 | Lorentz, Phil. W. | Bauunternehmer | Humboldtstraße 40. |
| 304 | Marcus, Theod. | Schlosser | Pelzerstraße 5. |
| 305 | Menke, Werner | Landmann | Uthbremerstraße 17. |
| 306 | Meyer, Christn. | Papierhändler | Langenstraße 116. |
| 307 | Möhring, Joh. Heinr. | Schlossermeister | Wall 92. |
| 308 | Müller, Herm. | Tabacksgeschäft | Doventhorsstraße 24. |
| 309 | Neumark, Joseph | Kaufmann | Osterstraße 2. |
| 310 | Osmers, Jac. Friedr. | Kaufmann | Langenstraße 40. |
| 311 | Overbeck, Georg Friedr. | Kaufmann | Häfen 26. |
| 312 | Pelzer, Phil. Emil | Kaufmann | Martini-Kirchhof. |
| 313 | Plaß, Herm. | Kaufmann | Frühlingstraße 6. |
| 314 | Raupius, Friedr. | Kaufmann | Schützenwallstr. 14. |
| 315 | Reinthaler, Carl | Musikdirector | Bleicherstraße 34. |
| 316 | Reuter, Bernh. | Lederhandlung | Herrlichkeit 3 a. |
| 317 | Rosenberg, Joh. Gerh. | Bauunternehmer | Neuenstraße 48. |
| 318 | de Ruyter, Ludwig | Kaufmann | Sternstraße 5. |
| 319 | Sassenhoff, Adolf Wilh. | Fortepianofabrikant | Häschenstraße 9. |
| 320 | Schminke, Heinr. | Cigarrenfabrikant | Bürenstraße 20. |
| 321 | Schütze, Adolph Georg | Makler | Dobben 67. |
| 322 | Sengstack, Aug. Friedr. Jul. | Kaufmann | Bürenstraße 23. |
| 323 | Stoffregen, Vict. Wilh. | Chem. Fabrik | Wall 142. |
| 324 | Stucken, Georg Ad. | Kaufmann | Kohlhökerstraße 72. |
| 325 | Tacke, Chr. Fr. Conr. | Tischler | Spitzenkiel 5. |
| 326 | Tedtsen, And. | Kaufmann | Löningstraße 3. |
| 327 | Triebel, Heinr. | Geldnegociant | Rhederstraße 25. |
| 328 | Upken, S. Theod. Jacobus | Kaufmann | Dobben 48. |
| 329 | Victor, Friedr. Mart. | Kaufmann | Vor Steph. Kirchh. 10. |
| 330 | Voigt, Joh. Carl Gotth. | Bauunternehmer | kl. Johannisstr. 30. |

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 331 | Wagner, Carl Emil | Kaufmann | Contrescarpe 99. |
| 332 | Warnken, Christ. | Papierhändler | Markt 16. |
| 333 | Wiehe, Ernst Ludw. | Glaswaarenhändler | Langenstraße 12. |
| 334 | Witte, Herm. Aug. | Küpermeister | Martinistraße 33. |
| 335 | Wulstein, Joh. Mart. | Schuhmachermeister | Knochenhauerstr. 52. |

## b. Aus dem Landgebiet.

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 336 | Bosse, Bernh. | Landmann u. Baumann | Gröplingen. |
| 337 | Ellinghausen, Herm. | Baumann | Mittelshuchtingen 5. |
| 338 | Garbade, Frerk | Landmann u. Köther | Niederblockland |
| 339 | Kaemena, Joh. | Landmann | Lehe |
| 340 | Klatte, Bernh. | Landmann u. Baumann | Bahr |
| 341 | Knickmann, D. | Zimmerbaas | Walle |
| 342 | Meyer, Hinr. | Wirth und Höker | Walle |
| 343 | Möhlenbrock, Wilh. | Brinksitzer | Lehe. |
| 344 | Schmidt, Hinr. | Landmann u. Köther | Gramkermoor. |
| 345 | Winnenbrock, Heinr. | Landmann u. Köther | Achterdieck. |

## c. Aus den Hafenstädten.

| №. | Name | Stand | Wohnung |
|---|---|---|---|
| 346 | Bunje, Diedr. | Capitain | Vegesack. |
| 347 | Bunje, Martin jun. | Capitain | Vegesack. |
| 348 | Kruse, Friedr. Adolph | Postmeister | Vegesack. |
| 349 | Raschen, Hinr. | Capitain | Vegesack. |
| 350 | Wenke, Arend | Segelmacher | Vegesack. |
| 351 | Wenke, Martin jun. | Capitain | Vegesack. |
| 352 | Dreyer, Joh. Diedr. | Bäcker | Bremerhaven. |
| 353 | Gehrels, Gerd. Hinr. | Detaillist und Wirth | Bremerhaven. |
| 354 | Gelbrecht, Mart. Friedr. Herm. | Rechnungsrevisor | Bremerhaven. |
| 355 | Heyn, Otto Peter | Capitain | Bremerhaven. |
| 356 | Ihlder, Hinrich | Agent | Bremerhaven. |
| 357 | Mehrtens, Joh. Heinr. | Schmied | Bremerhaven. |
| 358 | Roters, Carl Rud. Friedr. | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 359 | Schild, Heinr. Friedr. Herm. | Kaufmann | Bremerhaven. |
| 360 | Specht, Friedr. Wilh. | Kaufmann | Bremerhaven. |

Bremen, den 6. December 1869.

**Der stadtbremische Commissionsausschuß für die Wahl von Geschwornen.**

**Feldmann.**

№ XXXIII.

## Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Recht des Schiffers zur Lieferung des Frachtguts nach der Stadt Bremen in Beziehung zu dem unterm 12. Februar 1866 über die Löschung der Seeschiffe erlassenen Gesetze.

Publicirt am 15. December 1869.

Um etwaige Zweifel hinsichtlich der Tragweite der Löschordnung vom 12. Februar 1866 zu beseitigen, verordnet der Senat unter Zustimmung der Bürgerschaft wie folgt:

„Bei den nach der Stadt Bremen bestimmten Seeschiffen, deren Tiefgang bei gewöhnlichem Wasserstande das Hinauffahren bis zur Stadt nicht gestattet, wird dem Schiffer durch die, die Löschung der Seeschiffe betreffende Verordnung vom 12. Februar 1866 das Recht nicht entzogen, das Frachtgut auf seine Gefahr und Kosten nach dem Bestimmungsorte zu transportiren; er hat aber, falls von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden soll, davon dem Ladungsempfänger spätestens 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffs auf der Rhede von Bremerhaven Anzeige zu machen".

„In diesem Falle kommen die Vorschriften des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere diejenigen in Betreff der Auslieferung und Uebernahme des Frachtguts, der Frachtzahlung, der Haftung des Schiffers und der Constatirung eines Verlustes oder einer Beschädigung an den Frachtgütern unverändert zur Anwendung".

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. December und bekannt gemacht am 15. December 1869.

№ XXXIV.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Veränderung des §. 20 der am 18. Januar d. J. hieselbst publicirten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc. vom December 1868 betreffend.

Publicirt am 24. December 1869.

Nachdem die Kaiserlich Französische Verwaltung dem im internationalen telegraphischen Verkehr (excl. Frankreich) seit dem 1. Januar d. J. beobachteten

Verfahren, nach welchem die pr. Post weiter zu befördernden Depeschen, insofern dieselben nicht über das Meer hinaus zu senden sind, von der Ankunftsstation ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben werden, neuerdings beigetreten ist, bringt der Senat die in Folge dessen nothwendig gewordene, von dem Bundeskanzler mitgetheilte veränderte Fassung des §. 20 der Telegraphenordnung vom December 1868 hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. December 1869.

---

# Bekanntmachung.

Für die Folge werden die pr. Post weiter zu befördernden Depeschen — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung.

§. 20.

„Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche pr. Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung pr. Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder seiner Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch

Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
**Delbrück.**

---

## № XXXV.

## Obrigkeitliche Verordnung, die Gebühren der beeidigten Kornmesser und Wäger für das Messen und Wägen des Getreides betreffend.

Publicirt am 27. December 1869.

Da der Kaufmannsconvent beliebt hat, mit dem 1. Januar 1870 beim Handel mit Getreide aller Art und Hülsenfrüchten als Einheitsquantum das Gewicht von 2000 ℔ oder 1000 Kilogramm einzuführen, so wird es erforderlich, die Taxe der beeidigten Kornmesser und Wäger demgemäß abzuändern. Es wird daher bestimmt, daß die Gebühr für das Messen und Wägen von Getreide und Hülsenfrüchten vom 1. Januar 1870 an, nicht mehr 10 Gr. für die Last, sondern 5 Gr. für jede 2000 ℔ betragen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. December und bekannt gemacht am 27. December 1869.

---

№ XXXVI.

# Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 29. December 1869.

Nachdem die gesetzlich erforderlichen Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hiermit zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt bis zum Schlusse des Jahres 1875:

## Von Classe 1.

Herr Dr. med. Wilhelm Olbers Focke,
„ Richter Dr. Hermann Henrich Meier.
„ Notar Dr. Emil Meinertzhagen,
„ Dr. Franz Friedrich Mohr,
„ Dr. Ernst Ferdinand Plump,
„ Dr. Wilhelm Ferdinand Sattler,
„ Dr. Julius Stachow,
„ Dr. Alexander Schumacher.

## Von Classe 2.

Herr Johann Theodor Arens,
„ Clemens A. Caesar,
„ Johann Christoph Dubbers,
„ Louis G. Dyes,
„ Johs. Fritze,
„ Hermann Ströder Gerdes,
„ Gustav Friedr. Wilhelm Helfer,
„ Johann Daniel Helmken,
„ Johann Höpken,
„ Johann Friedrich Kaufmann,
„ Albert Lahmann, Friedrich's Sohn,
„ Eduard Müller,
„ Wilhelm Osenbrück,
„ Edmund Pavenstedt,
„ Johs. L. Plump,
„ Friedrich Reck,
„ Hermann Schaffert,

Herr Hermann Henrich Schröder,
„ Syndicus Dr. Herm. Albert Schumacher,
„ Franz Tecklenborg,
„ E. Carl W. Traub,
„ Diedr. Heinrich Wätjen,
„ Ernst Christ. Weyhausen,
„ Hermann Woltjen.

Von Classe 3.

Herr Chr. Arndt,
„ Herm. Bayer,
„ Gerh. Heinr. Bruns, jun.,
„ Joh. Fr. Corssen,
„ Franz Conrad Dubbers,
„ Conr. Fehrmann, J. H. Sohn,
„ Heinr. Wilh. Haake,
„ Fr. Wilh. Leonhardt,
„ Heinrich Müller,
„ Herm. Died. Stegmann,
„ August Steinhäuser,
„ Johann Heinr. Weyland.

Von Classe 4 a.

Herr Heinr. Bulthaupt,
„ Wilhelm Frahm,
„ Rudolf Lichtenberg,
„ Adolf Schörling,
„ Dr. jur. Joh. Heinr. Weyland.

Von Classe 4 b.

Herr Carl Chr. Beyer,
„ Heinr. Frese,
„ Joh. Meinken,
„ Heinr. Gottfr. Riegelmann,
„ Chr. Gottl. Schönfelder.

Von Classe 4 c.

Herr Dr. med. Wilhelm Horn,
„ Ernst August Hentze,
„ Johann Heinr. Daniel von Hunteln,
„ Nicolaus Jacobi,
„ Hermann Meyer.

### Von Classe 5.

Abtheilung 1. Herr Ferdinand Stümcke, Vegesack,
" 2. " Henrich Werner Lamcke, Vegesack,
" 3. " Martin Lange, Vegesack,

### Von Classe 6.

Abtheilung 1. Herr Aug. Phil. Leopold v. Bangerow, Bremerhaven,
" 2. " Carsten Greve, Bremerhaven,
" 3. " Hilderich Ihlder, Bremerhaven.

### Von Classe 7.

Wahlbezirk 14. Herr Heinrich Loose Walle,
" 15. " Carl Noltenius, Borgfeld,
" 16. " Joh. Depken, jun., Schwachhausen,
" 17. " Conrad Meyer, Neuenland,
" 18. " H. Schnackenberg, Seehausen.

### Von Classe 8.

Wahlbezirk 14. Herr Hinrich Bavendamm, Wummsiede,
" 15. " Heinr. Rennwagen, Bremen,
" 16. " Gerd Wurtmann, Schwachhausen,
" 17. " Johann Bellstedt, Buntenthorssteinweg,
" 18. " Baudirector Berg, Bremen.

Ferner ist gewählt bis zum Schlusse des Jahres 1872.

### Von Classe 1.

Herr Richter Dr. Carl Julius Schellhaß.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 29. December 1869.

## № XXXVII.

## Obrigkeitliche Verordnung, eine Abänderung des §. 8 g des Mäklergebühren-Regulativs vom 10. December 1867 betreffend.

Publicirt am 31. December 1869.

Da in Folge eines Beschlusses des Kaufmannsconvents, nach welchem hieselbst vom 1. Januar 1870 an bei Getreide und Hülsenfrüchten nach 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund statt, wie bisher, nach Lasten gehandelt werden wird, eine Abänderung des §. 8 g des die subsidiär anzuwendenden Mäklergebühren betreffenden Regulativs vom 10. December 1867 erforderlich geworden ist, so bringt der Senat diese im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents getroffene Abänderung und somit unter Aufhebung des vorerwähnten §. 8 g die an dessen Stelle tretende, vom 1. Januar 1870 an geltende Bestimmung zur öffentlichen Kunde, wie folgt:

§. 8. (Absatz 2. Für nachstehende Waaren gelten indessen die folgenden Gebührensätze:)

g. für Getreide und Hülsenfrüchte und zwar sowohl vom Verkäufer als vom Käufer:

bei Quantitäten von 100 Centnern und mehr 9 Grote per 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, bei Quantitäten von weniger als 100 Centnern 15 Grote per 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. December 1869.

## № XXXVIII.

## Obrigkeitliche Bekanntmachung, die in Ausführung des neuen Vereins-Zollgesetzes in den Grenzbezirken und im Binnenlande anzuordnenden Controlemaßregeln betreffend.

Publicirt am 31. December 1869.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 16, 119, 124 und 125 des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J.

(Bundesgesetzblatt S. 317) wird für die dem Zollverein angeschlossenen bremischen Gebietstheile hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Grenzbezirk wird in seiner bisherigen Ausdehnung unverändert beibehalten.

Der Transport-Controle im Grenzbezirke unterliegen bis auf Weiteres

1) in den Hauptamtsbezirken Sebaldsbrück:
   a. roher und gebrannter Kaffee,
   b. Tabacksblätter und Tabacksfabrikate,
   c. Zucker,
   d. Zeugwaaren, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide,
      zu a bis d in jeder zollpflichtigen Menge,
   e. getrocknete Südfrüchte, in Mengen von mehr als 2 Pfund,
   f. Salz,
   g. Branntwein aller Art und Liqueure,
   h. Wein,
   i. Syrup,
      zu f bis i in Mengen von mehr als 5 Pfund,
2) in dem Hauptamtsbezirke Delmenhorst:
   a. roher und gebrannter Kaffee über 2 Pfund,
   b. Tabacksblätter und Tabacksfabrikate über 5 Pfund,
   c. Zucker über 2 Pfund,
   d. Zeugwaaren, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, über 1 Pfund,
   e. getrocknete Südfrüchte, als: Rosinen, Corinthen, Mandeln über 5 Pfund,
   f. Salz über 5 Pfund,
   g. Branntwein aller Art und Liqueure über 25 Pfund,
   h. Wein über 5 Pfund,
   i. Syrup über 15 Pfund.

Der speciellen Controle des stehenden Gewerbebetriebes im Grenzbeziek werden einstweilen nur Zucker, Kaffee, fabricirter Taback aller Art und Stuhlwaaren unterworfen und bewendet es rücksichtlich der Handhabung derselben bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß, abgesehen von der allen Gewerbtreibenden nach §. 124 a. a. O. obliegenden Verpflichtung zur Buchführung, es der Zollbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, zu bestimmen, ob und eventuell welche Controlemaßregeln in Anwendung gebracht werden sollen.

Von einer besonderen Controle des Marktverkehrs im Grenzbezirke, sowie von einer Controle des Waarenverkehrs im Binnenlande wird bis auf Weiteres abgesehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. December 1869.

---

№ XXXIX.

# Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1870 betreffend.

Publicirt am 31. December 1869.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1869 erhobenen Steuern für das Jahr 1870 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

## I. Grundsteuer.

§. 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von 1½ per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten.

Eine neue Abschätzung der Gebäude und des Grund und Bodens (§. 96) tritt bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen ein.

§. 2. Von der Grundsteuer sind befreit:

a. die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden;

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe à rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bedienstеten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;

c. während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

§. 3. Die Zahlung der Grundsteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

§. 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten in der Mitte jedes Vierteljahrs nach Maßgabe der §§. 13 und 14 dieses Gesetzes.

## II. Erleuchtungssteuer.



§. 5. In der Alt- und Neustadt und in den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird

A. vom Eigenthümer (§. 3) eine Erleuchtungssteuer von 3/4 per mille des Grundsteuerwerths

aller von ihm bewohnten grundsteuerpflichtigen Gebäude nebst deren Zubehör, sowie aller seiner unbewohnten grundsteuerpflichtigen Grundstücke (wie Gärten, Lagerplätze u. s. w.) und seines sonstigen, mit Gebäuden nicht besetzten Areals, sowie aller unbewohnten Gebäude, namentlich auch aller Packhäuser, Ställe, Lagerkeller u. s. w.;

B. vom Miether eine Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses

aller Gebäude oder Theile von Gebäuden, nebst deren Zubehör erhoben, welche von ihm miethweise bewohnt, oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung einer Erleuchtungssteuer von 3/4 per mille des Grundsteuerwerths nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer, Wohnkeller, Comptoirräume und sonstige Geschäftslocale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern, oder in Packhäusern und sonstigen im Uebrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Packräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe und dergl.), welche der Miether gleichzeitig mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 6. In den Theilen einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen (§. 5) Statt hat, tritt bei dieser Steuer die Modification ein, daß sie

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe, und sonstige Nebengebäude;

b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß,

zu berechnen ist.

§. 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer von 3/4 per mille des Grundsteuerwerths zu zahlen hat (§. 5, A) so vermiethet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Procent zu capitalisiren und dieses Capital von dem Grundsteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Grundsteuerwerths zu zahlen.

§. 8. Von den im §. 2 b erwähnten Gebäuden wird, sobald sie zwar vermiethet sind, indeß nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether (2 Procent des Miethzinses) gezahlt.

§. 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 10. Von dieser Steuer sind befreit:

a. diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebiets bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat;

b. die im §. 2 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel (12½ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§. 12. Die Eincassirung geschieht für das stets mit Ostern beginnende Steuerjahr in halbjährlichen Raten Anfangs Februar und August.

## Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.

§. 13. Beide Steuern werden nach den dem Steuerpflichtigen zugefertigten Steuerzetteln erhoben. Bei Beschwerden gegen die Richtigkeit der Steuerzettel oder bei Veränderungen in der Steuerpflicht hat der Pflichtige zu reclamiren (cf. §. 100 folgende).

§. 14. Eine Vorauszahlung steht bei beiden Steuern frei.

Die Rate beider Steuern, welche nicht rechtzeitig zum Voraus bezahlt ist, wird gegen Quittung eincassirt; die Steuerpflichtigen des Landgebiets haben indeß diese Steuer bei Verfall am Generalsteueramte einzuzahlen.

Von demjenigen, welcher säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben (§. 92).

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Der Steuererhebung liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihr zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

## III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, vier Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber acht Procent beträgt.

Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbüreau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen. Zugleich ist von diesem Theile des Nachlasses eine Aufgabe einzureichen, welche die Activa und Passiva übersichtlich zusammengestellt und außerdem von dem nicht realisirten Theile desselben eine Specification enthalten muß. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, an welche daher der Pflichtige vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich zu erinnern ist. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten. Von jeder Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach erfolgter Revision der Aufgabe eine definitive Quittung ertheilt.

Die Abgabe muß von dem vollen Werthe der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden. Ist daher ein der Abgabe unterworfener Nachlaß durch eine letztwillige Verfügung mit einer Rente, einem Nießbrauch, einem Fideicommiß oder dergleichen beschwert, so darf wegen dieser Beschwerung Nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden.

§. 16. Wenn ein in solcher Weise (§ 15, 3ter Absatz) beschwerter Nachlaß selbst der Erbschaftsabgabe nicht unterworfen ist, der Dritte aber, zu dessen Gunsten die Beschwerung geschehen ist, nicht zu den nach §. 18 von der Erbschaftsabgabe Befreiten gehört, so hat der Dritte, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers zu rechnen ist, vier Zehntel, sonst aber

vier Fünftel des erforderlichenfalls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Rente oder des Nießbrauchs u. s. w. als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indeß in jährlichen Raten von Einem Drittel entrichten.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 15, 16) gelten auch hinsichtlich der Fremden, welche sich hier aufhalten.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbüreau zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §§. 15 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- oder absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur näheren Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. die im §. 17 genannten Personen haben die Richtigkeit der im §. 15 vorgeschriebenen Aufgaben auf ihren Staatsbürgereid, oder — falls sie einen solchen nicht geleistet haben — an Eides Statt anzuerkennen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, ermöglicht wird; erforderlichen Falls ist nähere Auskunft zu ertheilen. Um den Betrag der von den eigentlichen Erben zu zahlenden Abgabe zu ermitteln, sind die Nachlaßschulden abzuziehen und dann, sowohl für die Erben als für die abgabepflichtigen Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Beträge der Abgabe abgesondert zu berechnen;
b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. ist letztwillig nicht anders verfügt, so ist in dem Falle, daß ein der Erbschaftsabgabe unterworfener Nachlaß zu Gunsten eines Dritten, in oben (§. 15, 3ter Absatz) angegebener Weise, beschwert ist, der Erbe oder Testaments-Executor oder der sonst mit der Regulirung des Nachlasses Beauftragte (§. 17) befugt, den Betrag der Abgabe von dem Capital, von welchem dem Dritten die Rente oder der Nießbrauch u. s. w. zukommt, sofort abzuziehen, oder aber, falls die Rente u. s. w. auf solchen Theilen des Nachlasses ruht, welche, der Natur der Sache nach, einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, in allen sonstigen Fällen aber von dem Dritten für die Dauer der Berechtigung jährlich eine Vergütung von 4 Procent Zinsen des Betrags der für den beschwerten Theil des Nachlasses gezahlten Abgabe in Anspruch zu nehmen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Generalsteueramt ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^5/_5$ und $^5/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften der §§. 15 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumnungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet,

allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

## IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige (§. 96) findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht

schuldig. Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

## V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

§. 22. Von dem Erlöse von Waaren, wohin auch Hölzer und Früchte zu rechnen sind, — mögen sie auf dem Stamme oder Halme verkauft werden, oder nicht, — von Schiffen oder Schiffsparten, Staatspapieren, Actien oder Antheilen von Actien, Kunstsachen oder sonstigen Effecten ist, sobald sie in einer Versteigerung verkauft werden, eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Eine Abgabe gleichen Betrages ist auch von dem Erlöse versteigerter Mobilien und Moventien, Kirchenstellen und Begräbnißplätze zu entrichten, sofern sie nicht executiv verkauft werden.

§. 23. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der betreffenden Steuererhebung, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen. Er kann bei derselben das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protocoll durch jeden dazu geeigneten Bremischen Staatsbürger führen lassen, welcher dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von diesem geführten Protocolls persönlich zu haften.

Das Protocoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Auction, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Aufführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protocollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protocoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protocoll der betreffenden Steuer-Erhebung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtigt, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Ordnungsstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuerdirection die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protocoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter

Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Ordnungsstrafen zu zahlen.

Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung angerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht Statt gefunden haben, oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§. 24. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den welcher das Protocoll geführt hat, eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern nach sich.

## VI Abgabe von Clubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden.

§. 25. Diese Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben.

§. 26. Sie können für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus bezahlt werden. Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen. Sind die übrigen Abgaben nicht zum Voraus gezahlt, so werden sie Anfangs Juni und December für das laufende halbe Jahr eincassirt.

§. 27. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

Rückstände werden nach geschehener Mahnung executivisch beigetrieben.

§. 28. Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§. 29. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern.

§. 30. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen, bis zu deren Verfügung er die Abgabe fort zu zahlen hat.

§. 31. Fremde sind von der Entrichtung der Abgabe von Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§. 32. Clubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere 3 Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19 Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

§. 33. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

§. 34. Die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§. 35. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke, wie Kutschen, Batarden, Chaisen, Jagd- und Stuhlwagen und dergleichen hält, hat — außer der Abgabe für die Zugpferde — eine Abgabe von 10 Thalern zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

§. 36. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keinen gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

§. 37. Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§. 38. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 39. Jeder ist verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

§. 40. Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden, oder deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, Pferde welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich Pferde, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

§. 41. Die Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde von Pferdeverleihern, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

§. 42. Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen und für jeden der Hunde (oder Hündinnen) einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 43. Der pränumerando zu lösende Consenszettel kostet für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich.

§. 44. Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls des Staatsanwalts in Civilsachen nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 45. Es ist verboten einen Hund auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund verkauft, hat dafür vorab den Consenszettel zu lösen und dem Käufer einzuhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten haben.

## VII. Abgabe von Nachtigallen.

§. 46. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

## VIII. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Restaurateurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bälle vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

# IX. Stempelabgaben.

§. 52. Beim gewöhnlichen Stempel kostet der Bogen Stempelpapier 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54 Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe und zwar für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren, Schriftsätze in Gerichtssachen, öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, der beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer.

   In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

   Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

   1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;

   2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren 2c.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutsherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

   3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabsverträge, sowie Verträge,

welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren bedürfen;

4) Procuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

c. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen

über 300 Thaler bis 400 Thaler einschließlich 2 Grote
" 400 " " 500 " " 4 "
" 500 " " 600 " " 6 "

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte: „unbestimmter Werth“ zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Aussertigung den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsfor-

mulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken für deren Cassation mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§. 56. Ist gegen diese Vorschriften gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §§. 72, 73 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 58. Bei Strafe der Confiscation darf kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleicht.

§. 59. Die im §. 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausgefertigt wurden, ferner alle Urkunden der im § 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im §. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§. 60. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59), ausgenommen:

1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben;

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

die zweiten und ferneren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;

Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Enrollirungen, Abschiede, Certificate ꝛc. für Militärpersonen;

Originale, Protokolle, Register und Registerbücher, welche auf den Canzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten, namentlich den Civilstandsbeamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfsschreiben;

Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden ausgestellt werden ꝛc.;

2) folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorsitzern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Parteien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und ferneren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinnationen;

Vertheidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Vertheidiger;

Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke und Vollmachten in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagantrag 30 Thaler nicht übersteigt, und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscommissionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);

Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden:

Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3) Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind alle Versicherungen gegen Seegefahr und Feuersgefahr und deren Policen und Verschreibungen unterworfen.

§. 62. Die Abgabe für eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr beträgt ⅓ per Mille der versicherten Summe. Bei der Abgabe wird der Bruchtheil eines Groten nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 63. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§. 64. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 65. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 66. Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr beträgt die Abgabe für eine Versicherungssumme:

bis zu 250 Thalern einschließlich, für 3 Monate einschließlich: ....... 1 Groten;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: .... 2 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ................ 2 Grote;

von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich: ........................................ 2 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: .... 3 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ................ 3 Grote;

von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich, bis 3 Monate einschließlich: ........................................ 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: .... 4 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: ................ 4 Grote;

von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate
einschließlich: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis ein Jahr einschließlich: . . . 6 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . . . . . . . . . . . . . 6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler
bis 3 Monate einschließlich: . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich: . . . . 6 Grote;
und für jedes fernere Jahr ebenfalls: . . . . . . . . . . . . . 6 Grote;
Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 67. Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 68. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 69. Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 70. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 71. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§. 72. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§. 52 bis §. 71) unbefolgt läßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Contravenienten zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§. 52 bis §. 60) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur Einmal gefordert, jedoch haftet jeder Contravenient für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Außer der Ordnungsstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§. 73. Die Zahlung der Ordnungsstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Ordnungsstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Contravenienten vorbehalten.

§. 74. Kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung der Stempelabgabe bescheinigt ist.

## X. Stempel auf Spielkarten.

§. 75. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiete einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 76. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels, oder falls diese Karte nicht vorhanden, eine andere von der Steuerbehörde zu bestimmende Karte stempeln zu lassen.

Es steht ihm indeß frei, zu diesem Behufe jedes einzelne Spiel verpackt einzuschicken; es muß aber alsdann der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As oder die sonst zur Stempelung auserwählte Karte zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 77. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat außer der ihn treffenden Strafe aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 78. Wer Spielkarten anfertigt oder mit ihnen Handel treibt, kann ausnahmsweise ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager halten und verkaufen, wenn er sie in versiegelten Packeten von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift „zum Versande ins Ausland" verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

## XI. Abgabe von Inseraten.

§. 79. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 80. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. 3/4 Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben 1 1/4 Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, 1/4 Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 81. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts und Sterbefälle", „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater"; endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen hiesigen Eisenbahnfahrten betreffenden Anzeigen.

§. 82. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 80 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind in einer abgesonderten Rubrik zusammenzustellen, soweit nicht die Steuerdirection Ausnahmen zuläßt.

Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftsmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an die betreffende Steuererhebung einzusenden, — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb

der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Ueber den Empfang wird zunächst ein Interimsempfangschein ausgestellt und erfolgt nach Revision der Aufgabe die definitive Quittung. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 83. Wer einer der im §. 82 sub a und b angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 84. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

## XII. Abgabe von Protesten.

§. 85. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 1 | bis | 250 | Thaler | einschließlich | 24 | Grote |
| „ | 250 | „ | 500 | „ | „ | 36 | „ |
| „ | 500 | „ | 750 | „ | „ | 48 | „ |
| „ | 750 | „ | 1000 | „ | „ | 60 | „ |

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 86. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 87. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage am betreffenden Erhebungsbüreau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist, denselben behufs Quittirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbüreau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quittirt wird.

## XIII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 88. Die Bezahlung der Abgaben muß in wichtigem Golde in den nach der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen und, soweit die zu zahlende Summe nicht in 5 Thaler aufgeht oder unter 5 Thaler beträgt, in Bremischer Silbermünze geschehen.

Scheidemünzen (Groten und Sechsgrotenstücke) werden nur zur Ausgleichung und bei Summen unter Einem Thaler angenommen.

§. 89. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuer-Aemtern.

Die Nachfrage und die Eincassirung von Steuern, welche von den Steuerpflichtigen eingefordert werden, sowie die Mahnung der Säumigen, geschieht durch Einsammler oder sonstige Beamte.

§. 90. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbüreaus selbst, als gegen die §. 89 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

§. 91. Ist zur Zahlung Ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer drei Grote zugerechnet, welche indeß die Steuerdirection erlassen kann.

§. 92. Wer in der Zahlung der Grundsteuer oder Erleuchtungssteuer oder der unter VI, VII, VIII aufgeführten Abgaben säumig ist, wird dem Anwalt des Staats in Civilsachen aufgegeben, welcher, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch eintreibt, sobald ihm die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird.

Ist wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 93. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuerdirector, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 94. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 95. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen

ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

§. 96. Bei Abschätzung des Grundsteuerwerths (§. 1) und des Verkaufswerths von Grundstücken (§. 16, §. 19 b, §. 21) ist nach der Verordnung vom 26. Februar 1866, die Abschätzung von Grund und Boden und Gebäuden, behufs Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, zu verfahren. Bei Abschätzungen zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe und des Verkaufswerths von Grundstücken ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. Die Kosten trägt der Abgabepflichtige zur Hälfte, hat aber die Schätzung keinen höhern Steuerbetrag erbracht, als der Abgabepflichtige schon vorher angeboten hat, so trägt die Steuererhebung sämmtliche Kosten der Schätzung.

## XIV. Die Reclamationsdeputation.

§. 97. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß mit seinen Bemerkungen der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 98. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 99. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 100. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 101. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungs-

steuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 102. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidnng verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 103. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemand offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 10 b am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monate von Zeit der eingebrachten Reclamationen abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, sowie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§. 104. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 105. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 106. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 97) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit §. 104 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 31. December 1869.

# Anhang

## im Jahre 1869 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

## 1. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Verlegung des Pferdemarkts betreffend.

Mit Genehmigung des Senats wird der Pferdemarkt in Zukunft nicht mehr in den früher dazu benutzten Straßen, sondern regelmäßig in der Westerstraße abgehalten werden und findet daselbst bereits am 12. Januar 1869 der erste Pferdemarkt Statt.

Das Ausstellen der Pferde zum Verkauf beginnt 7 Uhr Morgens und ist gestattet bis 3 Uhr Nachmittags. Während dieser Dauer des Marktes ist die Westerstraße für den Wagenverkehr vollständig gesperrt und das Einfahren aus den Nebenstraßen in dieselbe verboten. Mit Ablauf dieser Zeit müssen sämmtliche aufgestellten Pferde entfernt sein.

Die Pferde sind nach näherer polizeilicher Anweisung von der Brautstraße beginnend aufzustellen, und zwar nur an der südwestlichen Seite der Straße, und daselbst an der errichteten Barrière genügend zu befestigen. Die Aufsteller haben die Beschädigung der Barrière durch die Pferde thunlichst zu verhüten.

Zür Deckung der Unkosten ist ein Standgeld von sechs Groten für jedes zur Aufstellung gelangende Pferd, von zwei Groten für jedes nicht angebundene Füllen zu erlegen und sind die dagegen ausgegebenen Marken zum Zwecke der Controle bis zum Schluß des Marktes aufzubewahren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit angemessenen Geld- und Gefängnißstrafen geahndet und ist im Uebrigen allen Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung anwesenden Polizeibeamten bei gleicher Strafe, so wie den Umständen nach, sofortiger Wegweisung vom Markte unweigerlich Folge zu leisten.

Bremen, am 1. Januar 1869. Die Polizeidirection.

## 2. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die, bei Meiergefällen vorkommenden Getraidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend, hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

| Im Jahre | Weizen | Rocken. | Gerste. | Hafer. | Bohnen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1857 | 135 ℛ︀ | 90 ℛ︀ | 85 ℛ︀ | 65 ℛ︀ | 115 ℛ︀ |
| 1858 | 140 " | 90 " | 67 " | 55 " | 112 " |
| 1859 | 135 " | 102½ " | 75 " | 58 " | 117½ " |
| 1860 | 160 " | 102½ " | 80 " | 50 " | 120 " |
| 1861 | 180 " | 120 " | 95 " | 60 " | 120 " |
| 1862 | 143 " | 107 " | 85 " | 45 " | 102 " |
| 1863 | 116 " | 88 " | 75 " | 45 " | 85 " |
| 1864 | 110 " | 78 " | 62 " | 42 " | 85 " |
| 1865 | 130 " | 95 " | 82 " | 56 " | 117½ " |
| 1866 | 166 " | 112 " | 94 " | 55 " | 128 " |
| 1867 | 205 " | 154 " | 116 " | 65 " | 140 " |
| 1868 | 142½ " | 112½ " | 100 " | 66 " | 130 " |

Bremen, den 4. Januar 1869.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

---

## 3. Bekanntmachung der Convoyedeputation, die Eisgewinnung auf dem Kuhgraben betreffend.

Da die Ufer des Kuhgrabens durch das Aufschleppen des aus demselben gewonnenen Eises erfahrungsmäßig stark beschädigt werden, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisgewinnung auf dem Kuhgraben fernerhin nur gegen Lösung von Erlaubnißscheinen gestattet werden kann.

Die Scheine sind auf der Wasserbau-Direction, Werder 21, gegen Zahlung von 6 Grote für jedes Fuder, welche zur Deckung der Reparaturkosten verwendet werden sollen, zu lösen und müssen dem am Kuhgraben aufgestellten Wächter übergeben werden, da derselbe nur gegen Auslieferung der Scheine die Abfuhr von Eis gestatten wird.

Bremen, den 15. Januar 1869. Die Convoyedeputation.

---

### 4. Erinnerung der Steuerdirection an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr, erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Entrichtung der Abgabe erinnert.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabenpflichtigen, welche ihr Geschäft im Laufe des Jahres 1868 aufgegeben, spätestens bis zum 31. Januar a. c. bei der zuständigen Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie auch für das laufende Jahr die Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind.

Bremen, den 23. Januar 1869. Die Steuerdirection.

Dierking.

---

### 5. Bekanntmachung der Schifffahrtscommission, die Einregistrirung von Schiffen betreffend.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen über den für die Einregistrirung von Schiffen unter norddeutscher Flagge erforderlichen Nachweis der Zeit und des Orts der Erbauung resp. des Rechtsgrundes des Eigenthums verweist die unterzeichnete Commission mit Genehmigung des Senats auf das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 25. October 1867, die Führung der Bundesflagge betreffend, welches nur im Allgemeinen den glaubhaften Nachweis des Rechts zur Führung der Bundesflagge und der für die Einregistrirung nothwendigen Thatsachen erfordert, ohne speciell für denselben die Beibringung des Bielbriefs vorzuschreiben. Die früheren mit dieser bundesgesetzlichen Vorschrift in Widerspruch stehenden bremischen Verordnungen, namentlich die vom 11. Juli 1859, sind in Beziehung auf den Bielbrief durch das Bundesgesetz in Wegfall gekommen.

Bremen, den 25. Januar 1869. Die Schifffahrtscommission.

---

### 6. Bekanntmachung der Deputation für die Bürgerweide, die Bezeichnung der großen Queer-Allee auf der Bürgerweide mit dem Namen „Holler-Allee“.

Zur dauernden Erinnerung an die Verdienste, welche der verstorbene Bürger Herr Hermann Holler in gemeinnütziger Thätigkeit um die Bürgerweide und den Bürgerpark sich erworben hat, ist, mit Genehmigung des Senats, der den Bürgerpark im Südwesten begrenzenden auf dem Areal der Bürgerweide belegenen großen Allee der Name „Holler Allee“ beigelegt worden.

Bremen, den 28. Januar 1869.

Die Deputation für die Bürgerweide.

---

## 7. Bekanntmachung, eine Ergänzung des mit dem Kaiserreich China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages betreffend.

Nachdem der Bundesrath des deutschen Zollvereins eine von der Kaiserlich Chinesischen Regierung beantragte, die Bestrafung des Gebrauchs falscher Schiffsmanifeste betreffende Ergänzung zu dem am 2. September 1861 zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits abgeschlossenen, am 20. Mai 1863 vom Senate publicirten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages für zweckmäßig erachtet und zu diesem Behuf eine geeignete Erklärung durch den Gesandten des Norddeutschen Bundes zu Peking abgeben zu lassen beschlossen hatte, wird diese am 2. September vor. Jahres zu Peking abgegebene Erklärung im Auftrage des Senats hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Peking, den 2. September 1869.

Nachdem der Unterzeichnete der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen Kenntniß der Note gegeben, welche Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Kung und Ihre Excellenzien die mit der Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Minister in Betreff des Artikels 13 des zwischen den Staaten des Zollvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits am 2. September 1861 abgeschlossenen Vertrages an ihn gerichtet und in der sie auf die Nothwendigkeit hingewiesen haben, diejenigen Schiffs-Capitaine, welche falsche Schiffs-Manifeste einreichen, mit einer Geldstrafe zu belegen, wie dies die von anderen Nationen mit China abgeschlossenen Verträge bestimmen, hat derselbe Befehl erhalten, zu erklären, daß der Norddeutsche Bund und diejenigen Staaten des Zollvereins, welche nicht zu demselben gehören, im Prinzip ihre Zustimmung zu dem Vorschlage der Chinesischen Regierung geben und damit einverstanden sind, daß die Schiffs-Capitaine, welche falsche Angaben über die Qualität und Quantität der Waaren machen, einer Geldstrafe verfallen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Geldstrafe in jedem einzelnen Falle nach der Wichtigkeit der Contravention bemessen werde und jedenfalls nicht die Summe von 500 Tails übersteige. Dabei ist wohl verstanden, daß keine Strafe eintritt, wenn der stattgehabte Irrthum binnen 24 Stunden berichtigt wird.

Was das in Beziehung auf die falschen Manifeste zu beobachtende Verfahren betrifft, so ist die Geldstrafe erst dann als rechtskräftig anzusehen, wenn das Urtheil von einer gemischten Commission gefällt ist, bestehend aus einem Delegirten des Chinesischen Zollhauses und einem Delegirten der Deutschen Consularbehörde des Hafens, in welchem das Vergehen stattgefunden hat. Sollten diese Delegirten sich

nicht einigen können, so ist der Fall zur Kenntniß des General-Zolldirectors zu Peking und des Gesandten des Norddeutschen Bundes zu bringen, welche dann gemeinschaftlich die Entscheidung herbeiführen.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes.

(L. S.) (gez.) Rehfues.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, den 11. Februar 1869.

Löning, Dr., Secr.

---

## 8. Verordnung der Polizeidirection, den Wegübergang über die Eisenbahn an der Torfstraße betreffend.

Nachdem seit einiger Zeit die „Wegunterführung" unweit der Torfstraße (Bahnhof) dem Verkehr übergeben ist, wird mit Genehmigung des Senats nunmehr verordnet:

1) Der Wegübergang über die Eisenbahn an der Torfstraße wird für den regelmäßigen Verkehr hiemit ganz aufgehoben. Für Fuhrwerke, welche zu hoch beladen sind, um die „Wegunterführung" passiren zu können, ist die Erlaubniß der Bahnhofsverwaltung zur Ueberfahrt an der Torfstraße vorab einzuholen.

2) Es wird demnach die Bahnordnung vom 23. November 1868 in Erinnerung gebracht, nach welcher das Betreten der Eisenbahn bei den im §. 20 angedrohten Geld- und Gefängnißstrafen verboten ist, und finden die Vorschriften der Bahnordnung fortan auch auf den nunmehr geschlossenen Wegübergang über die Eisenbahn an der Torfstraße Anwendung.

Bremen, den 11. Februar 1869. Die Polizeidirection.

---

## 9. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. April 1869 beginnende und mit dem 30. Juni 1869 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

### I Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Friedrich Carl Rud. Hauers, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 2.
„ 2. „ Joh. Fr. Arens, Kaufmann, Georgstraße Nr. 38.
„ 3. „ Diedr. Heinr. Wilh. Kuhlmann, Makler, Osterdeich Nr. 43.
„ 4. „ Herm. Becker, Kaufmann, Bornstraße Nr. 45.

Nr. 5. Herr Joh. Diedrich Kroog, Böttcher und Detaillist, Bremerhaven.
" 6. " Daniel Carl Wilh. Ludolph, Mechanicus, Bremerhaven.
" 7. " Aug. Tegtmeyer, Schlosser, Deichstraße Nr. 13.
" 8. " Nicl. Arnold Ordemann, Buchdruckereibesitzer, Birkenstraße Nr. 15.
" 9. " Joh. Fr. Meyer, Capitain, Wall Nr. 71.
" 10. " Carl Wilh. Schultz, Fuhrmann, Werderstraße Nr. 7.
" 11. " Cornel. Stockmar, Makler, Dobben Nr. 66.
" 12. " Lüder Pfenne, Arbeitsmann, Gröplingen Nr. 118.
" 13. " Lüder Loose, Landmann, Uthbremerstraße Nr. 22.
" 14. " Chr. Fr. Gläßel, Instrumentenmacher, Herrlichkeit Nr. 3.
" 15. " Carl Ludw. Söffker, Gärtner, Ellhornstraße Nr. 23.
" 16. " Joh. Diedr. Martens, Bauunternehmer, Krummen Arm Nr. 5.
" 17. " Heinr. Arnold Hinke, Tuchhändler, Faulenstraße Nr. 11.
" 18. " Joh. Heinr. Jantzen, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 74.
" 19. " Chr. Herm. Knoop, Kaufmann, Uthbremerstraße Nr. 21.
" 20. " Joh. Christ. Müller, Kaufmann, Schüsselkorb Nr. 21.
" 21. " Ernst Adolph Cumme, Makler, Brake Nr. 2.
" 22. " Julius Nielsen, Kaufmann, Georgstraße Nr. 49.
" 23. " Joh. Ernst Dierksen, Buchdrucker, Langenstraße Nr. 106.
" 24. " Th. Gustav Meyer, Steinhändler, Werderstraße Nr. 26.
" 25. " Herm. Oetting, Cigarrengeschäft, Hutfilterstraße Nr. 23.
" 26. " Fr. H. Ahnemann, Bäcker, Steinthorssteinweg Nr. 27.
" 27. " Cord Klatte, Landmann, Walle Nr. 202.
" 28. " Heinr. Gerh. Rosenkranz, Segelmacher, Contrescarpe Nr. 183.
" 29. " Joh. Heinr. Grote, Uhrmacher, Osterthorssteinweg Nr. 27.
" 30. " Carl Ludw. Wilh. Brandt, Braumeister, Bleicherstraße Nr. 29.

## II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Martin Deetjen, Kaufmann, Breitenweg Nr. 47.
" 2. " Justus Achelis, Lohgerber, hinter Stephani Kirchhof Nr. 22.
" 3. " E. O. Toussaint, Hutmacher, Sögestraße Nr. 33.
" 4. " Carl Andreas Ludwig Röhlig, Kaufmann, Növekamp Nr. 8.
" 5. " Johs. L. J. Plump, Kaufmann, Breitenweg Nr. 59.
" 6. " Joh. Heinr. Finke, Ausmiener, Westerstraße Nr. 104.

Bremen, den 18. Februar 1869.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

## 10. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Joh. Wilh. Vogelsang, Steindrucker, Seemannsstraße No. 9 a,
2) Herr Cl. Aug. Ad. Linckmeyer, Wirth, Faulenstraße No. 16,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Heinr. Wilh. Lahusen, Apotheker, Osterthorssteinweg No. 26,
2) Herr Carl Gust. Banck, Kaufmann, Kohlhökerstraße No. 13,
3) Herr Chr. Friedr. Reuter, Tischler, Steinthorssteinweg No. 60,
4) Herr Joh. Heinr. Bölken, Kaufmann, Bahnhofsplatz No. 11,
5) Herr Georg Friedr. Ellerbrock, Koch, Osterthorswallstraße No. 74,
6) Herr Chr. Hildebrandt, Mobilienhändler, Osterstraße No. 50

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1869 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 22. Februar 1869.

Das Polizeigericht.
Smidt.

---

## 11. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen.

1) Herr Martin Lange,
2) Herr Martin Kriete,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Heinrich Jacob Böhl,
2) Herr Johann Heinrich Joseph Armin Ulrich,
3) Herr Hermann Danziger,
4) Herr Henrich Werner Lamcke,
5) Herr Johann Friedrich Schröder,
6) Herr Andreas Hoyer,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1869 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 25. Februar 1869.

Der Polizeirichter
Droste, Dr.

---

## 12. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. April beginnende und am 30. Juni d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Carl Heinr. Carl Reuter,
2) „ Johann Diedrich Ihlder,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Claus Hamje jr.,
2) „ Johann Bernhard Wieting,
3) „ Gerh. Heinr. Wilh. Sprickerhoff,
4) „ Heinr. Gerh. Onken,
5) „ Eduard Martin Krieger,
6) „ Friedr. Joh. Christ. Ruprecht.

Bremerhaven, den 3. März 1869.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

## 13. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das haufenweise Zusammenstehen der Arbeiter am Hafen betreffend.

Seit längerer Zeit wird durch Arbeiter, welche am Hafen, namentlich der Mittelstraße gegenüber in zahlreichen Haufen zusammenstehen, das Publikum in hohem Grade belästigt, indem die Arbeiter nicht allein oft das Trottoir vollständig versperren, sondern auch Vorübergehende durch Zurufen der unpassendsten Reden beunruhigen. Dies haufenweise Zusammenstehen wird daher in Zukunft nicht mehr geduldet werden und ergeht an die wohldenkenden Arbeiter die ernste Aufforderung, sich von diesen lärmenden Haufen fern zu halten, da sie andernfalls die Folgen, welche beim Einschreiten der Polizeibeamten auch sie treffen werden, lediglich sich selbst zuzuschieben haben.

Bremerhaven, am 4. März 1869.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

## 14. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 24. März 1869,
Vormittags 11 Uhr,
**auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,**

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 18. März 1869. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 15. Bekanntmachung der Commission für Maß und Gewicht, die Umrechnung der Bremischen Maße und Gewichte in Norddeutsche Maße und Gewichte betreffend.

Die Verhältnißzahlen, welche für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte der freien Hansestadt Bremen in die neuen Maße und Gewichte des Norddeutschen Bundes festgestellt sind, werden nach Maßgabe des Artikel 21 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 hiedurch in Auftrag des Senats bekannt gemacht.

### I. Maß.

#### A. Längenmaß.

1 Fuß[1]) = 0,28935 Meter (Stab),
1 Meter = 3,456 Fuß. —
1 Elle = 2′ = 0,5787 Meter,
1 Meter = 1,728 Ellen. —
1 Klafter oder Faden = 6′ = 1,7361 Meter,
1 Meter = 0,576 Klafter oder Faden. —
1 Ruthe = 16′ = 4,6297 Meter,
1 Meter = 0,216 Ruthen. —
1 Meile = 25600′ = 1600 Ruthen = 7407,488 Meter,
7500 Meter = 1 Norddeutsche Meile = 25919,25 Fuß = 1619,94 Ruthen. —

#### B. Flächenmaß.

1 □ Fuß = 0,0837 □ Meter (□ Stab),
1 □ Meter = 11,9437 □ Fuß. —
1 □ Klafter (36 □ Fuß) = 3,0141 □ Meter,
1 □ Meter = 0,3318 □ Klafter. —
1 □ Ruthe = 256 □ Ruthen = 21,4340 □ Meter.
1 □ Meter = 0,0467 □ Ruthen.
1 Morgen = 120 □ Ruthen = 2572,0724 □ Meter,
1 Ar = 100 □ Meter = 1194,3653 □ Fuß = 4,66661 □ Ruthen = 0,0389 Morgen.
1 Hectar = 10,000 □ Meter = 119436,526 □ Fuß = 466,661 □ Ruthen = 3,8888 Morgen. —

---

[1]) Verordnung vom 16. Juli 1818.

## C. Körpermaß.

### 1. Im Allgemeinen.

1 Cubikfuß = 0,0242 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 41,2768 Cubikfuß. —

### 2. Getreidemaß.

1 Last = 2964,1520 Liter,
1 Last = 40 Scheffel à Scheffel = 74,1040 Liter,
1 Scheffel = 4 Viertel à Viertel = 18,5260 Liter,
1 Viertel = 4 Spint à Spint = 4,6315 Liter,
1 Liter = 0,2160 Spint,
10 Liter = 2,160 Spint = 0,540 Viertel,
1 Norddeutscher Scheffel = 50 Liter = 10,8 Spint = 2,7 Viertel = 0,675 Scheffel,
100 Liter (Hectoliter, Faß) = 21,6 Spint = 5,4 Viertel = 1,35 Scheffel,
1000 Liter (1 Cubikmeter) = 215,91 Spint = 53,98 Viertel = 13,50 Scheffel = 0,3374 Last. —

### 3. Flüssigkeitsmaß.

1 Quart Biermaß = 0,943 Liter,
1 Quart = 4 Mengel à Mengel = 0,236 Liter. —
1 Norddeutscher Schoppen = 0,5 Liter = 2,121 Mengel = 0,530 Quart } Biermaß.
1 Liter = 4,242 Mengel = 1,061 Quart. } Biermaß.
1 Quart Weinmaß (Branntweinmaß) = 0,805 Liter.
1 Quart = 4 Mengel à Mengel = 0,201 Liter. —
1 Norddeutscher Schoppen = 0,5 Liter = 2,483 Mengel = 0,6208 Quart } Weinmaß.
1 Liter = 4,967 Mengel = 1,242 Quart. } Weinmaß.

---

1 Pfund Thranmaß = 0,552 Liter,
1 Liter = 1,8132 Pfund Thranmaß. —

---

1 Faß Weserneunaugen[2]) (= 19½ Quart Weinmaß) = 15,705 Liter,
1 Liter = 0,064 } Faß Weserneunaugen.
10 Liter = 0,637 } Faß Weserneunaugen.
100 Liter = 6,368 } Faß Weserneunaugen.

### 4. Holzmaß.

1 Reep von 4½ Fuß Holzlänge (= 101,61 Cbf.) = 2,462 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,406 Reep. —
1 Faden von 2 Fuß Holzlänge (= 72 Cbfß.) = 1,744 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,573 Faden. —

### 5. Steinkohlenmaß.[3])

1 große Balje . . . . . . . . . . = 0,149 Cubikmeter = 148,640 Liter,
1 große Balje = 1½ Karren à Karre . = 0,1 Cubikmeter = 99,1 Liter,

---

[2]) Verordnung vom 26. März 1838.
[3]) Verordnung vom 16. Januar 1837.

1 große Balje = 3 kleine Baljen à kl. Balje = 0,05 Cubikmeter = 49,55 Liter,
1 große Balje = 12 Eimer à Eimer = 0,0124 Cubikmeter = 12,39 Liter. —
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 6,728 große Baljen,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 10,1 Karren,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 20,183 kleine Baljen,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 80,732 Eimer. —

6. **Torfmaß.**[4])

1 Hunt = 560 Cubikfuß = 13,567 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,074 Hunt,
10 Cubikmeter = 0,740 Hunt. —

7. **Kalkmaß.**

1 Töver ($15^1/_2$ Cbfß.) = 0,376 Cubikmeter = 375,507 Liter,
1 Töver = 4 Baljen à Balje = 0,094 Cubikmeter = 93,877 Liter,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 2,663 Töver oder 10,652 Baljen. —

8. **Sandballastmaß.**[5])

1 großer Kasten von 10 Last (600 Cbfß.) = 14,536 Cubikmeter,
1 kleiner Kasten von 5 Last (300 Cbfß.) = 7,268 Cubikmeter. —
1 Cubikmeter = 0,069 große } Kasten.
10 Cubikmeter = 0,688 große } Kasten.
100 Cubikmeter = 6,88 große Kasten,
1 Cubikmeter = 0,138 kleine } Kasten.
10 Cubikmeter = 1,376 kleine } Kasten.
100 Cubikmeter = 13,759 kleine } Kasten.

## II. Gewicht.

### A. Handelsgewicht.[6])

1 Pfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm,
eingetheilt in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. —
1 Centner = 50 Kilogramm. —
1 Schiffslast = 2000 Kilogramm = 2 Norddeutsche Tonnen.

### B. Medicinalgewicht.[7])

1 Medicinalpfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm,
eingetheilt in 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. —

### C. Juwelen- und Perlengewicht.[8])

1 Juwelenkarat = 0,2059 Gramm. —

Bremen, den 22. März 1869.

Die Commission des Senats für Maß und Gewicht.

---

[4]) Verordnung vom 19. October 1829.
[5]) Polizeiverordnung von 1857.
[6]) Verordnung vom 9. December 1857.
[7]) Verordnung vom 6. Januar 1868.
[8]) Verordnung vom 9. December 1857.

## 16. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend.

Da an Hunden in der Umgegend Bremerhavens Symptome der Tollwuth sich gezeigt haben, so findet das Amt sich veranlaßt zu verordnen: daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis zu anderweitiger Verfügung angelegt werden sollen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt sind, getödtet werden.

Bremerhaven, am 23. März 1869. Das Hansestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

## 17. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procentigen Bremer Staatspapiere durchschnittlich 81⅞ ℛ︎ bezahlt.

Bremen, den 24. März 1869. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 18. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. März 1869.

---

## 19. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Ausführung der Verordnung vom 6. Februar d. J. wegen des dortigen Schornsteinfegerwesens betreffend.

Mit Genehmigung des Senats bringt das Amt in weiterer Ausführung der Verordnung vom 6. Febr d. J., das Schornsteinfegerwesen in Bremerhaven betreffend, zur öffentlichen Kunde, daß zur Beaufsichtigung desselben in Hinblick auf den §. 1. der Verordnung die Controlle über die Befolgung der Vorschrift, daß jedes mit Feurungsanlagen versehene Grundstück nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung unter der Aufsicht eines Schornsteinfegers stehen muß, die Vornahme allgemeiner Feuerschauungen, welche bald in diesem, bald in jenem Theile der Stadt Bremerhaven Statt finden werden, und die Revision der Feuerungsanlagen feuergefährlicher Gewerbe dem Gemeinderathe überwiesen ist.

Der Gemeinderath wird für diese Controlle die weiter erforderlichen Anordnungen treffen und die allgemeinen Feuerschauungen so einrichten, daß in einem Turnus von einigen Jahren jedes Gebäude der Stadt regelmäßig besichtigt wird, die Feuerungsanlagen feuergefährlicher Gewerbe aber öfter einer Revision unterziehen.

Bremerhaven, am 24. März 1869. Das Hanseestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

## 20. Bekanntmachung der sämmtlichen Polizeibehörden, die Berichtigung der im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte betreffend.

Die unterzeichneten Polizeibehörden erinnern hiedurch an die obrigkeitliche Verordnung vom 9. December 1857, das Bremische Gewichtswesen betreffend, namentlich an die folgenden im §. 8 und 19 enthaltenen Vorschriften:

> Die im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte müssen mindestens alle zwei Jahre durch ein bremisches Eichamt berichtigt und von Neuem gestempelt werden. Bei öffentlichen Wägeanstalten geschieht die Rejustirung alljährlich.
>
> Außerdem liegt selbstverständlich Jedem die Verpflichtung ob, bei allen Arten des Verkehrs nur richtiges Gewicht anzuwenden und alle durch Abnutzung oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenen Gewichtstücke vor fernerem Gebrauche jederzeit durch das Eichamt berichtigen zu lassen.
>
> Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 50 ℛ und in der Regel mit Confiscation der betreffenden Gewichte bestraft.

Da bei der für die letzten Jahre vorgeschriebenen Rejustirung nicht alle im Handel und Verkehr benutzten Gewichte berichtigt sind, so ergeht hiedurch die dringliche Aufforderung, den obigen gesetzlichen Vorschriften nunmehr nachzukommen.

Bremen, den 1. April 1869.

Die Polizeidirection.
Die Landherren des Gebiets.
Das Amt Vegesack.
Das Amt Bremerhaven.

---

## 21. Bekanntmachung der Polizeidirection, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 133 des Gesetzblattes von 1868.)

---

22. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 134 des Gesetzblattes von 1868.)

---

23. Bekanntmachung der Finanzdeputation, die Ermächtigung der Generalcasse zur Einlösung der Zinscoupons des laufenden Monats an jedem Mittwoch und Sonnabend betreffend.

Die Generalcasse ist ermächtigt, künftig, wie seither bereits mehrfach geschehen, an jedem Mittwoch und Sonnabend die Zinscoupons des laufenden Monats, wie die der schon verflossenen Monate, in den Morgenstunden von 9 bis 1 Uhr einzulösen.

Die Finanzdeputation.

---

24. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot, Velocipeden und Draisinen auf Trottoirs und Promenaden zu benutzen, betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, im Interesse des Publikums hiedurch zu verordnen:

die Benutzung der Velocipeden und Draisinen auf den Trottoirs und Promenaden der Stadt wird bei angemessener Strafe hiedurch verboten.

Bremen, den 19. April 1869. Die Polizeidirection.

---

25. Verordnung der Polizeidirection, Verbot des Betretens der Schießbahn und des Wegnehmens der verschossenen Kugeln betreffend.

Wiederholte Beschwerden über Beschädigungen der Schießbahn auf der Bürgerweide durch Besteigen der Erdwälle und über Entwendung der verschossenen Kugeln veranlassen die Polizeidirection, hierdurch die Verordnung vom 19. April 1855 in Erinnerung zu bringen, nach welcher

nicht blos das Betreten der die Schießbahn umgebenden Erdwälle, sondern auch das Ueberschreiten der Einfriedigung derselben, sowie das Wegnehmen der verschossenen Kugeln

bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 23. April 1869.

Die Polizeidirection.

---

## 26. Bekanntmachung der Polizeidirection, das aufsichtslose Umherlaufen der Hunde in den Wallanlagen betreffend.

Da in der letzten Zeit von Hunden, welche in den Wallanlagen aufsichtslos umherliefen, diese vielfach beschädigt und die Wasservögel gestört sind, so sieht sich die Polizeidirection veranlaßt, hierdurch die am 2. April 1842 erlassene Verordnung, welche wie folgt lautet:

> Wenn Hunde ohne eine sie genügend in der Gewalt habende Begleitung in den Spaziergängen der Stadt umherstreifen, so sollen sie eingefangen und deren Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 1 Thaler belegt werden. Die eingefangenen Hunde sollen nach Ablauf von acht Tagen getödtet werden, wenn nicht vorher der etwaige Eigenthümer sich zu deren Einlösung gegen Erstattung der Einfangungs- und Fütterungskosten und Erlegung einer Geldstrafe von 1 Thaler, sowie gegen den Ersatz des etwa angerichteten Schadens, am Polizeibüreau im Stadthause gemeldet hat.
>
> Sollte das Einfangen solcher Hunde nicht thunlich und der Eigenthümer derselben nicht bekannt sein, so werden die Hunde den Umständen nach sofort getödtet, und außerdem der Eigenthümer in die obige Strafe genommen werden;

wiederholt in Erinnerung zu bringen und zugleich zu verordnen, daß bei Vermeidung nachdrücklicher polizeilicher Ahndung es verboten ist, Hunde in den Stadtgraben zu trieben.

Bremen, den 7. Mai 1869. Die Polizeidirection.

---

## 27. Landherrliche Verordnung wider das unbefugte Fischen in den Gräben der Werderländischen Feldmarken betreffend.

Das unbefugte Fischen in den Gräben und Flethen des Werderlandes, insbesondere der Feldmarken Burg, Dungen, Lesumbrok, Mittelsbüren und Niederbüren, und das Betreten der Ländereien zu diesem Zweck ohne Erlaubniß der Eigenthümer, wird hiedurch bei einer Strafe von fünf bis zehn Thalern und den Umständen nach Gefängnißstrafe sowie bei Confiscation des Fischgeräths verboten.

Die Landeigenthümer sind berechtigt und die Landjäger angewiesen, den Contravenienten die Fischgeräthe wegzunehmen.

Bremen, den 8. Mai 1869.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

## 28. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Passiren des nördlichen Gleises der Eisenbahnbrücke mit Karren und Handwagen betreffend.

Da die Güterzüge zwischen dem Weserbahnhofe und dem Bahnhofe in der Neustadt ausschließlich das nördliche Geleis der Eisenbahnbrücke über die Unterweser benutzen müssen,

so wird das Passiren des nördlichen Geleises dieser Brücke mit Karren und Handwagen in den Stunden

von 11 bis 12 Uhr Vormittags
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags

und im Fall der Verspätung eines Zuges in der ganzen Zeit, bis derselbe die Brücke passirt hat, **bei angemessener Strafe** hiemit verboten.

Bremen, den 10. Mai 1869. Die Polizeidirection.

---

## 29. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, den Eintritt der Befreiung fremder Schiffe von der Surtaxe de pavillon in Französischen Häfen betreffend.

Bezüglich der Bestimmung im Artikel 5 des unterm 19. Mai 1866 in Frankreich ergangenen Gesetzes über die Handelsmarine, der zufolge nach Ablauf von drei Jahren von der Verkündung dieses Gesetzes angerechnet die Surtaxe de pavillon, welche in Frankreich von den auf fremden Schiff aus den Erzeugungsländern eingeführten Gegenständen erhoben wird, in Wegfall kommen soll, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß laut einer dem Senate zugegangenen Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers als Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Frankreich der 12. Juni gilt und daß daher die angeführte Bestimmung am 12. Juni d. J. und zwar dergestalt in Kraft treten wird, daß alle von diesem Tage ab in französische Häfen einlaufende Schiffe, gleichviel zu welcher Zeit sie den Hafen des Erzeugungslandes verlassen haben, von der Surtaxe de pavillon befreit sein werden.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungs-Canzlei, den 21. Mai 1869.

D. Ehmck, Secr.

---

## 30. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Aufhebung der Verordnung wegen Anlegens der Hunde betreffend.

Die am 23. März d. J. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt werden sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, 21. Mai 1869. Das Hansestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

## 31. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

Herr Dr. Johs. Heineken,
„ Eduard Meyer, } gewählt von der II. Classe bis Ende 1872;
„ Dr. Joh. Daniel Noltenius,
„ Christoph Heinr. Blöte, gewählt von der IV. Classe C bis Ende 1869;

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

a. Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler der II und IV. Classe C liegen vom 25. Mai d. J. auf der Regierungscanzlei, Stadthauszimmer Nr. 8, während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr zur Einsicht bereit.

b. Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden wegen Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltener Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator **Dr. G. W. Albers**, auf der Regierungscanzlei, Stadthauszimmer Nr. 8, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

c. Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die II. Classe:
**Mittwoch den 9. Juni, Mittags 12 Uhr,**
für die IV. Classe C:
**Mittwoch den 9. Juni, Morgens 10 Uhr.**

Bremen, den 24. Mai 1869.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

## 32. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli 1869 beginnende und mit dem 30. September 1869 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

### I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Friedrich Villmer, Notar, Vegesack.
„ 2. „ Joh. Ohlmeyer, Kaufmann, Markt Nr. 14.

Nr. 3. Herr David Bremermann, Landmann, Achterdiek Nr. 86.
" 4. " Albert Buschmann, Landmann, Grambke Nr. 30.
" 5. " Hans Jürgen Wilmsen, Capitain, Vegesack.
" 6. " Joh. Carl Friedr. Roth, Detaillist, Bremerhaven.
" 7. " Joh. Heinr. Schäffer, Schiffscapitain, Vegesack.
" 8. " Gerh. Julius Sieffen, Makler, Albrechtstraße Nr. 18.
" 9. " Ernst Friedr. Krüger, Schneider, Papenstraße Nr. 25.
" 10. " Carl Otto Nebbermeyer, Pelzwaarenhändler, Obernstraße Nr. 55.
" 11. " Joh. Heinr. Ellinghausen, Buchhalter, Adlerstraße Nr. 14.
" 12. " Adolf Thieß, Glaser, Bischofsnadel Nr. 12.
" 13. " Heinr. Brink, gen. Schlubbe, Detaillist, Bremerhaven.
" 14. " Georg Kind, Makler, Contrescarpe Nr. 93.
" 15. " Joh. Ferd. Schultze, Kürschner, Obernstraße Nr. 39.
" 16. " Wilh. Heinr. Büttner, Kaufmann, Bremerhaven.
" 17. " Carl Gerh. Rogge, Leinenhandlung, Burgstraße Nr. 1.
" 18. " Johann Murcken, Landmann, Borgfeld Nr. 13.
" 19. " Fr. Wilh. Schröder, Schneider, Bremerhaven.
" 20. " Carl Hoffmann, Kaufmann, Stephanithorssteinweg Nr. 1a.
" 21. " Lüder Müller, Wechselmakler, Rembertistraße Nr. 76.
" 22. " J. Eduard Stake, Branntweinbrenner, Schnoor Nr. 17.
" 23. " Lüder Grote, Kupferschmied, Molkenstraße Nr. 60.
" 24. " Georg Reepen, Kaufmann, Schlachte Nr. 23.
" 25. " Arnold Buchtenkirchen, Bereiter, Fedelhören Nr. 1.
" 26. " Gerh. Heinr. Eggers, Kaufmann, Kreftingstraße Nr. 10.
" 27. " Joh. Phil. Bartels, Glockengießer, Wall Nr. 129.
" 28. " Ant. Diedr. Brunken, Kaufmann, Bremerhaven.
" 29. " Everhard Hundertmark, Gärtner, Brunnenstraße Nr. 39.
" 30. " Friedr. Herm. Beckmann, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 221.

## II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Heinr. Osmers, Kaufmann, Deich Nr. 15 a.
" 2. " Herm. Tiedemann, Weißwaarenhändler, Obernstraße.
" 3. " Anton Adami, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 57.
" 4. " Franz J. H. Heincke, Gärtner, Fedelhören Nr. 14 a.
" 5. " Carl Friedr. Geyer, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 41.
" 6. " Carl Aug. Brauer, Glaser, Knochenhauerstraße Nr. 46.

Bremen, den 27. Mai 1859.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

### 33. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, Erfordernisse für die Ladungsmanifeste der nach Cubanischen Häfen bestimmten Deutschen Schiffe betreffend.

Laut einer dem Senate zugegangenen Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers hat der Generalconsul des Norddeutschen Bundes zu Havana berichtet, daß es, zur Vermeidung einer in den bisher vorgekommenen Fällen auf 25 Dollars festgesetzten Geldstrafe, für alle nach Cubanischen Häfen kommenden Deutschen Schiffe erforderlich sei, daß

1) in den in den Abgangshäfen consularisch visirten Ladungsmanifesten stets der dortige Consignatär des Schiffes aufgeführt,
2) bei Schiffen, welche nur Kohlen laden, in dem Consulatsmanifest ausdrücklich hervorgehoben werde, daß sich keine andere Ladung an Bord befinde.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungs-Canzlei, den 29. Mai 1869.

D. Ehmck, Secr.

---

### 34. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Joh. Dan. Dunkel, Bauunternehmer, Fehrfeld 14 w,
2) Herr Joh. Chr. Gefflen, Buchdruckereibesitzer, Falkenstraße 16,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Alexis Oscar Friedr. Palis, Kaufmann, Langenstraße 142,
2) Herr Georg Otto von Meyer, Kaufmann, Brake 6 b,
3) Herr Laurenz Bödiker, Kaufmann, Breitenweg 55,
4) Herr Gottl. Heinr. Tölken, Makler, Hutfilterstraße 5,
5) Herr Diedrich Lampe, Landwirth, Steinthorssteinweg 71,
6) Herr Joh. Gottwald Kriete, Cigarrenfabrikant, Hohethorstraße 36,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. Sept. 1869 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 2. Juni 1869.

Das Polizeigericht.
Smidt.

---

### 35. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung daß zu Schöffen:

1) Herr Otto Carl Friedrich Wilhelm Rasch,
2) Herr Johann Schmidt,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Johann August Schnatmeyer,
2) Herr Friedrich Oetje Frerichs,
3) Herr Heinrich Jacob Böhl,
4) Herr Johann Heinrich Joseph Armin Ulrich,
5) Herr Gottlieb Kuhlmann,
6) Herr Johann Wilhelm Seubert,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September 1869 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 3. Juni 1869.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

36. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 3. Mai 1869 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

**Ein Procent Einkommenschoß**

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, Vormittags von 10 bis 1 Uhr

auf dem Landherrnamt, Zimmer No. 10,

und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände,

1) für den Bezirk 14 (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Mittwoch, den 16. Juni,
2) für den Bezirk 15 (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Donnerstag, den 17. Juni,
3) für den Bezirk 16 (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Freitag, den 18. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 5. Juni 1869.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

## 37. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, den gleichen Gegenstand betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 3. Mai 1869 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

**Ein Procent Einkommenschoß**

für das Gebiet am linken Weserufer,

auf dem Landherrnamte, Zimmer No. 19,

und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk 17 (Kirchspiel Arsten und St. Pauli)
am Mittwoch, den 23. Juni,
2) für den Bezirk 18 (Kirchspiel Rablinghausen und Seehausen)
am Donnerstag, den 24. Juni,
Morgens von 10 bis 12 Uhr.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten und am 3. Mai 1869 erneuerten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstande einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalte genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 5. Juni 1869.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

## 38. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September 1869 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Joh. Aug. Isern,
2) „ Herm. Otto Flügge,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Heinr. Gerh. Onken,
2) „ Heinr. Wilh. Curt Schade,
3) „ Martin Friedr. Herm. Gelbrecht,
4) „ Ludwig Allers,
5) „ P. H. Ulrichs,
6) „ Gerh. Heinr. Wilh. Sprickerhoff,

Bremerhaven, den 9. Juni 1869.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

### 39. Bekanntmachung der Polizeidirection, Anordnungen für den Wagenverkehr u. s. w. bei der Anwesenheit des Königs von Preußen.

Die Polizeidirection macht hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß während der bevorstehenden Anwesenheit Sr. Majestät des Königs von Preußen in unserer Stadt diejenigen Straßen, durch welche die Wagen des Königs und seiner Begleitung fahren werden, für den gewöhnlichen Wagenverkehr geschlossen werden müssen. Es ist daher die Aufstellung und das Fahren von Wagen zu der Zeit, zu welcher die Wagen des Königs und seiner Begleitung zu erwarten sind, in den betreffenden Straßen untersagt. Dies Verbot bezieht sich namentlich auf den Straßenzug vom Bahnhof bis zum Heerdenthor und von da am Wall bis zur Bischofsnadel. Fußgänger haben sich zu der fraglichen Zeit auf den Trottoirs zu halten und die Fahrstraße zu meiden.

Bei der am Abend des 15. Juni in der neuen Börse stattfindenden Soirée erfolgt die Anfahrt der Wagen zum Eingange des Börsen-Nebengebäudes von der Domshaide her, die Abfahrt über den Markt. Dieselbe Fahrordnung ist am Schlusse der Soirée einzuhalten.

Zugleich wird das auch bei dieser Gelegenheit in Kraft bleibende Verbot des Schießens und Anzündens von Feuerwerk in Erinnerung gebracht.

Die Polizeidirection spricht das zuversichtliche Vertrauen aus, daß alle Einwohner Bremens durch Wahrung der Ordnung und durch Verhütung jeder Störung derselben zur würdigen Feier des festlichen Tages beitragen werden.

Bremen, den 13. Juni 1869. Die Polizeidirection.

### 40. Bekanntmachung der Militaircommission, den vierjährigen Freiwilligendienst bei der Cavallerie betreffend.

Auf Veranlassung des Generalcommandos des 9. Armeecorps werden die Wehrpflichtigen auf die anscheinend nicht genügend bekannten Vortheile des 4-jährigen Freiwilligendienstes bei der Cavallerie hiedurch aufmerksam gemacht. Diejenigen Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einem vierjährigen Dienste bei der Fahne verpflichten,

1) scheiden zwei Jahre früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersclasse aus der Landwehr aus, treten also schon nach einer dreijährigen Dienstzeit in der Ladwehr zum Landsturm über; sie werden demgemäß nach dem Uebertritte zum Landsturm im Falle der Mobilmachung nirgends eingezogen;

2) sind während ihrer Dienstzeit in der Reserve von den zwei 8-wöchentlichen Uebungen, zu welchen jeder Reservist während seines Rerserveverhältnisses verpflichtet ist, befreit;

3) erhalten im 4. Dienstjahre die Capitulanten-Zulage und haben die Aussicht, bei guter Führung und Qualification im vierten Jahre zu Unterofficieren und schon vorher zu Gefreiten ernannt zu werden.

Bremen, den 14. Juni 1869.

Die Militaircommission des Senats.

## 41. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitlichen Bekanntmachungen vom 3., 26. Mai und 2. Juni 1869 wird hierdurch daran erinnert, daß die Erhebung von

**Ein Procent Einkommenschoß**

für die Stadt Bremen von Montag, den 21. Juni, bis Sonnabend, den 3. Juli, täglich in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Schoßkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Montag, | den | 21. | Juni, | für die Bezirke 1. 2. 3. |
| Dienstag, | „ | 22. | „ | |
| Mittwoch, | „ | 23. | „ | |
| Donnerstag, | „ | 24. | „ | für die Bezirke 4. 10. 11. |
| Freitag, | „ | 25. | „ | |
| Sonnabend, | „ | 26. | „ | |
| Montag, | „ | 28. | „ | für die Bezirke 5. 6. 12. 13. |
| Dienstag, | „ | 29. | „ | |
| Mittwoch, | „ | 30. | „ | |
| Donnerstag, | „ | 1. | Juli, | für die Bezirke 7. 8. 9. |
| Freitag, | „ | 2. | „ | |
| Sonnabend, | „ | 3. | „ | |

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten und am 3. Mai 1869 wieder abgedruckten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 Grt. gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Schoßkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 17. Juni 1868. Die Schoßdeputation.

## 42. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3 1/2-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 23. Juni 1869,
Vormittags 11 Uhr,
**auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,**

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 18. Juni 1869. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 43. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherrn machen hiedurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen am Landherrnamte, Zimmer Nr. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungs-Commission am

Mittwoch, den 7. Juli 1869, Morgens 8 Uhr,

bei der Gastwirthin Philipp Meyer Ehefrau, außerm Hohenthore, stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Die Landgeschwornen haben dieses sofort auf der Bauerstelle bekannt zu machen.

Bremen, den 19. Juni 1869. Die Landherren
Albers. F. Donandt.

---

## 44. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk 14, 15 und 16), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Montag, den 28. Juni,
Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr,
zur Entrichtung des Einkommenschosses auf dem Landherrnamt, Zimmer Nr. 10, einzufinden.

Bremen, den 19. Juni 1869.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

## 45. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Ausführung des Nivellements der Bremischen Feldmarken daselbst betreffend.

Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft nächstens mit dem Nivellement der bremischen Feldmarken, zunächst am linken Weserufer, begonnen werden soll und mit dessen Ausführung der Geometer Ebell aus Hannover beauftragt ist, daher hiedurch bei 10 Thaler Strafe verboten wird, demselben irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen.

Bremen, den 22. Juni 1869.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

## 46. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½=procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½procentigen Bremer Staatspapiere 80⅛ Thaler bezahlt.

Bremen, den 23. Juni 1869.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 47. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht entrichtet haben, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile
am Mitwoch, den 30. Juni,
Morgens von 10 bis 12 Uhr,
zur Entrichtung des Einkommenschosses auf dem Landherrnamt, Zimmer Nr. 19, einzufinden.

Bremen, den 24. Juni 1869.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

## 48. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 26. Juni 1869.

---

## 49. Polizeiverordnung in Betreff der Reinhaltung und Benutzung der Straßen und Trottoirs der Stadt.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, in dem Folgenden einige größtentheils schon öfter bekannt gemachte Verordnungen, welche die Reinhaltung der Trottoirs und Straßen und die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Belästigungen bei Benutzung derselben betreffen, in Erinnerung zu bringen.

1) Die Reinigung der Straßen mit Inbegriff der Trottoirs und Rönnen wird vom 1. Juli 1869 an bis auf Weiteres der Regel nach nicht von den einzelnen Anwohnern, sondern nach Maßgabe der heutigen Verordnung des Senats von der Deputation für die Gassenreinigung besorgt und ist den Anordnungen der letzteren und ihrer Beamten willig Folge zu leisten.

Den Anwohnern bleibt indessen unbenommen, wie bisher das Trottoir nach Anschuß der von ihnen bewohnten Grundstücke zu spülen und zu fegen.

Abgesehen von der öffentlichen Reinigung der Straßen sind indessen von den Anwohnern folgende Vorschriften zu beachten:

2) Wenn eine Straße durch Ab- oder Aufladen von Gegenständen im Laufe des Tages beschmutzt wird, wie namentlich im Fall des Abladens von Torf, Heu oder in Stroh verpackten Gegenständen, so hat derjenige Anwohner, für welchen die Abladung oder Aufladung geschah, sofort nach deren Beendigung die Straße zu reinigen *und die zusammengefegten Gegenstände von der Straße zu entfernen.*

3) Bei eintretendem *Schneefall* ist sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenrönnen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde. Ist in der Nacht Schneefall eingetreten, so ist das Trottoir bis spätestens 7 Uhr Morgens vom Schnee zu reinigen.

4) Bei eintretendem *Thauwetter* ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten. Schnee und Eis dürfen indeß bei dem Reinigen des Trottoirs nicht neben demselben in Haufen zusammengefegt werden.

Sollten besondere Umstände oder Localverhältnisse das Aufeisen der Rönnen bedenklich machen, so wird die Polizeibehörde Sachdienliches auf besonderes Ansuchen der Betheiligten anordnen, welche sich indeß bei einer Nichtausführung dieser Vorschrift auf dergleichen Bedenken nur dann berufen können, wenn sie um eine solche Anordnung

vorher nachgesucht haben sollten. Die Canalrosten dürfen nur von den Aufsehern geöffnet werden, welche die Behörde für die Straßenbepflasterung damit beauftragt hat.

5) Wenn auf einem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee (z. B. durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort und falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens vor 7 Uhr Morgens mit Asche oder Sand genügend zu bestreuen.

6) Die vorstehenden Vorschriften sind von jedem Anwohner zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

7) Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection angeordnet werden.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige polizeiliche Aufforderung, sowie das Zusammfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

8) Schnee und Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, sind alsbald von der Straße fortzuschaffen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

9) Es ist verboten, auf Trottoirs oder Fußwegen der Straßen Karren zu schieben oder Handwagen zu ziehen, oder solche Gegenstände, welche den Fußgängern hinderlich sind, wie große Päckereien, Wassereimer und ähnliche Gefäße, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen und dergl. zu tragen oder stehen zu lassen, auf die Trottoirs oder die Straßen und öffentlichen Plätze Kehricht, Bauschutt oder derartige Gegenstände auszuwerfen oder übelriechende Flüssigkeiten auszugießen, oder abzulassen, ebenso ist die Benutzung der Velocipeden und Draisinen auf den Trottoirs und Promenaden der Stadt verboten.

10) Die Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen dicht an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden.

Das Aussetzen von Gefäßen, welche Bauschutt oder Erde enthalten oder nicht von einer Person auf den Unrathswagen gehoben werden können, ist nicht gestattet.

11) Das Waschen der nach der Straße zu liegenden Fenster, sowie das Waschen der Wagen auf der Straße ist nur in soweit gestattet, als es in den Monaten April bis September einschließlich vor 9 Uhr, in den andern Monaten vor 10 Uhr Morgens und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß die Passirenden nicht belästigt werden.

12) Das Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Baumaterialien, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, und das Stehen- und Liegenlassen derselben in den Straßen ist verboten.

13) Mist darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß in den Monaten April bis September einschließlich nicht nach 9 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nicht nach 10 Uhr Morgens weder verfahren noch auf- oder abgeladen werden. Für die verspätete Auf- oder Abladung des Mistes ist außer dem Fuhrmann derjenige Anwohner, für welchen dieselbe geschieht, verantwortlich.

Mit Mist beladene Wagen müssen nach geschehener Verladung sofort, ohne in der Stadt wieder anzuhalten, zu ihrem Bestimmungsorte abfahren.

14) In den Straßen im Trabe zu reiten oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken oder Schlitten zu fahren ist verboten.

Während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geld- und den Umständen nach mit einer Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 28. Juni 1869. Die Polizeidirection.

---

## 50. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Baden an den dortigen Flußufern betreffend.

Das Verbot des Badens an den hiesigen Flußufern außerhalb den dazu bestimmten Stellen und des Badens an diesen Stellen ohne Badehose wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandelnde werden in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Bremerhaven den 8. Juli 1869.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

## 51. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Zulassung von Schenkbuden, Schaustellungen 2c. auf dem Schützenhofe betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zur Aufstellung von Schenkbuden, zu Schaustellungen, musikalischen Vorträgen, Verloosungen 2c. während des diesjährigen Schützenfestes nur, nachdem deren Zulassung auf dem Schützenplatze von Seiten der Direction des Schützenvereins schriftlich bescheinigt ist, Morgens von 10 bis 12 Uhr, im Landherrnhause, Dechanatstraße 3, Zimmer Nr. 12, angenommen werden.

Bremen, den 13. Juli 1869.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

## 52. Bekanntmachung der Polizeidirection, Veränderung in der Zeit des Geöffnetseins der Eisenbahnbrücke betreffend.

Mit Genehmigung des Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Drehjoch der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke vom 15. dieses Monats an

Morgens von 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags von 1½ bis 3 Uhr,
Abends von 9 Uhr 45 Minuten bis 11 Uhr

geöffnet und für den Schiffsverkehr frei sein wird, dagegen die Passage für Fußgänger zu jenen Zeiten geschlossen ist.

Bremen, den 14. Juli 1869. Die Polizeidirection.

---

## 53. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundestelegraphenstation aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphenstationen des Norddeutschen Telegraphengebiets oder nach Stationen des Telegraphenvereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahntelegraphenstationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphenfreimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr.

sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundestelegraphenstation zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundestelegraphenstationen im Bezirk der Telegraphendirection Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundestelegraphenstationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundestelegraphenstationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphenfreimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphenfreimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschenbeförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekannt gemacht Bremen, aus der Regierungscanzlei, den 17. Juli 1869.
Löning, Dr., Secr.

## 54. Bekanntmachung der Polizeidirection in Anlaß der Schießübungen auf der Schießbahn am Stau.

Bei der am Donnerstag, den 29. d. M., von Morgens früh 6 Uhr ab stattfindenden größeren Schießübung des hiesigen Infanterie-Bataillons auf der Schießbahn am Stau wird auf den Kugelfängen als Warnungszeichen eine Flagge aufgesteckt, außerdem aber beim Schießen auf größere Distanzen die Schußlinie mit Posten besetzt werden.

Das Publikum wird hiermit gewarnt, sich nach Aufstecken der Warnungszeichen der Schlußlinie zu nähern, auch ist den Weisungen der ausgestellten Posten Folge zu leisten.

Bremen, den 26. Juli 1869. Die Polizeidirection.

---

## 55. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts.

1) Jeder Fremde hat sich sofort nach seiner Ankunft beim Amte zu melden, sein Logis aufzugeben und für sich und etwaige Begleitung einen Anmeldungs-Schein zu lösen, wofür eine Schreibgebühr bis zu 6 Grote bezahlt werden muß.
2) Die Einwohner und namentlich die Wirthe werden an das bestehende Verbot erinnert, keine Fremden zu logiren, welche nicht mit einem Anmeldungs-Scheine versehen sind, und zwar bei einer Strafe von 10 Thaler.
3) Das Ausrufen und Feilbieten von Waaren ist zwar während der Markttage erlaubt, doch ist das Eindringen in die Häuser verboten.
4) Alle Hazardspiele um Geld sind auch während der Marktzeit verboten und werden sowohl die Contravenienten als die Wirthe, welche solche Spiele in ihren Häusern oder Buden dulden, den bestehenden Verordnungen gemäß zur Strafe gezogen werden.
5) Mit dem Aufbauen der Buden und Zelte kann am Donnerstag, den 19. August begonnen werden; die Ertheilung der Markt- und Stellkarten geschieht im Geschäftszimmer des Gemeinderaths, im Schulhause am Kirchenplatz, am 19., 20. und 21. August, Vormittags von 10 bis 12½ Uhr, und am 22. August von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und wird die Anweisung der Plätze durch den Gemeindediener geschehen. Eigenmächtig aufgebaute Buden und Zelte werden auf Kosten der Eigenthümer abgebrochen und außerdem die Contravenienten in Strafe genommen werden.
6) Der Marktverkehr darf nicht später als 11 Uhr Abends Statt finden und sind daher zu dieser Stunde bei Strafe von 1 bis 5 Thaler

die Buden und Zelte zu schließen und die in denselben brennenden Lichter und Lampen zu löschen.

7) Uebrigens sind auch während der Marktzeit alle sonstigen polizeilichen Verordnungen zu beachten.

8) Personen, die auf Grund körperlichen Gebrechens das öffentliche Mitleid in Anspruch nehmen, werden im Markte eben so wenig wie sonst hier zugelassen.

Bremerhaven, im August 1869.

Das Hanseestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

## 56. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Ausführung des Nivellements der Bremischen Feldmarken daselbst betreffend.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft nächstens mit dem Nivellement der bremischen Feldmarken am rechten Weserufer begonnen worden soll, mit dessen Ausführung der Geometer Ebell beauftragt ist, daher hierdurch bei 10 Thaler Strafe verboten wird, demselben oder seinen Hülfsarbeitern bei den Arbeiten, namentlich bei Einsetzung von Steinen, Signalen, Pfählen 2c. Hindernisse in den Weg zu legen oder dieselben wegzunehmen.

Bremen, den 21. August 1869.

Der Landherr
des Gebiets am rechten Weserufer.
e. s. H. A. Schumacher.

---

## 57. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1868 kein Einkommen von mindestens 250 Thalern gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, entweder am

Mittwoch, den 1. September oder am
Donnerstag, den 2. September,
von 10—1 Uhr Morgens,

im Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Bremen, den 23. August 1869.

Die Schoßdeputation.

---

58. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, Polizeivorschriften in Betreff des dortigen Marktes. (Wiederholung von pag. 238 des Gesetzblattes von 1867.)

---

59. Bekanntmachung der Polizeidirection, Hundetollwuth und Verpflichtung zur Anzeige derselben betreffend.

Nachdem von Neuem in der Stadt ein Fall von Tollwuth eines Hundes vorgekommen ist, wird hierdurch die Warnung vom 18. v. M. mit der Aufforderuug wiederholt, alle Fälle der Erkrankung von Hunden, bei welchen Zeichen von Tollwuth wahrgenommen werden, unverzüglich am Polizeibureau anzuzeigen.

Bremen, den 30. August 1869. Die Polizeidirection.

---

60. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung von Haupt= und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December betreffend.

In Gemäßheit der §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. October 1869 beginnende und mit dem 31. December 1869 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

**I. Hauptgeschworne.**

Nr. 1. Herr Ernst Christian Faber, Mechanicus, Geeren Nr. 38.
„ 2. „ Albert Lahmann, Heinr's. Sohn., Reepschläger, Brill Nr. 8.
„ 3. „ Friedr. Wilh. Scheuermann, Klempner, Buchtstraße Nr. 37.
„ 4. „ Martin Arnold Ruete, Eisenwaarenhändler, Heerdenthorssteinweg Nr. 20.
„ 5. „ Georg Heinr. Thießen, Klempner, Faulenstraße Nr. 41.
„ 6. „ Heinr. Wilkens, Detaillist, Bremerhaven.
„ 7. „ Georg Ludwig Eckhardt, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 1.
„ 8. „ Johann Arend Tillmann, Klanderer, Doventhorssteinweg Nr. 7.
„ 9. „ H. zur Jacobsmühle, Bäcker, Landwehrstraße Nr. 16.
„ 10. „ Christ. de Harde, Schiffscapitain, Bremerhaven.
„ 11. „ Carl Magnus Stelljes, Kaufmann, Bremerhaven.
„ 12. „ August Fiedler, Schlachter, Hastedt Nr. 244.
„ 13. „ Anton H. Nielsen, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 84.
„ 14. „ Herm. Gerhard Cordes, Büchsenmacher, Bremerhaven.
„ 15. „ Anton Victor Ernst Friedr. Volkmann, Techniker, Bremerhaven.
„ 16. „ Heinr. Valentin, Conditor, Osterthorsstraße Nr. 34.
„ 17. „ Joh. Heinr. Stake, Kaufmann, Altenwall Nr. 1.
„ 18. „ Joh. Friedr. Sieffen, Makler, Adlerstraße Nr. 12.

Nr. 19. Herr Herm. Skröder Gerdes, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 47.
„ 20. „ Friedr. Bosse, Spediteur, Bremerhaven.
„ 21. „ Friedr. Alb. Schumacher, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 16 a.
„ 22. „ Dr. Herm. Adami, Advocat, Altenwall Nr. 10.
„ 23. „ Ludwig Tiemann, Delicatessenhändler, Sögestraße Nr. 34.
„ 24. „ Joh. Heinr. Rud. Gottfr. Paul, Kaufmann, Georgstraße Nr. 60.
„ 25. „ Herm. Louis Hoffmann, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 68.
„ 26. „ Heinr. Wilh. Alberti, Kaufmann, Papenstraße Nr. 15.
„ 27. „ Joh. Paul Friedr. Aug. Horstmann, Capitain, Vegesack.
„ 28. „ Heinr. Jacob Eggers, Kaufmann, Langenstraße Nr. 5.
„ 29. „ Chr. Grotewold, Krämer, Faulenstraße Nr. 5.
„ 30. „ Georg Wilh. Krüger, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 20.

**II Ergänzungsgeschworne.**

Nr. 1. Herr Wilhelm Rauers, Bäcker, Falkenstraße Nr. 8.
„ 2. „ Joh. J. Olscheffsky, Thierarzt, Knochenhauerstraße Nr. 35.
„ 3. „ Ed. Dominicus Bernhard, Hutfabrikant, Pröven Nr. 7.
„ 4. „ Heinr. Rohlwinck, Gärtner, Düsternstraße Nr. 59.
„ 5. „ Carl Poppe, Architect, Kohlhökerstraße Nr. 19 b.
„ 6 „ Hinrich Luytjes, Kaufmann, Nordstraße Nr. 4.

Bremen, den 2. September 1869. Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

## 61. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Ant. Friedr. Nordsieck, Küper, Stephanithorssteinweg 1 c,
2) Herr H. Fr. J. Schneider, Assecuranzmakler, Ellhornstraße 5 a,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Andr. J. Lindemann, Cigarrenfabrikant, Knochenhauerstraße 21,
2) Herr Otto Chr. Chudoba, Mäklergehülfe, Humboldtstraße 130,
3) Herr Heinr. C. Bornfeldt, Schumacher, kleine Fuhrleutestraße 17,
4) Herr A. Ludw. Breitenbach, Detaillist, am Dom 3,
5) Herr Wilh. Grelle, Geldwechsler, Charlottenstraße 8,
6) Herr Herm. Th. Blumberg, Tischler, Wandrahm 1 a

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1869 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 10. September 1869. Der Polizeirichter.
Smidt.

---

## 62. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. October beginnende und am 31. December 1869 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Daniel Chr. Georg Claussen,
2) „ Friedrich Heinr. Riemenschneider,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Carl Aug. Herm. Brunzel,
2) „ Heinr. Friedr. Carl Cordes,
3) „ Gottfr. Bernh. Christ. Frucht,
4) „ Ludewig Allers,
5) „ Anton Ernst Mengers,
6) „ Heinr. Wilh. Curt Schade.

Bremerhaven, am 15. September 1869.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

## 63. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1. Postsecretair D. A. W. Kayser,
2. Johann Heinrich Suhr,

und zu deren Stellvertretern:

1. Friedrich Oetje Frerichs,
2. Andreas Hoyer,
3. Johann Friedrich Schröder,
4. Carl Rahtjen,
5. Carl Christian Hoffmann,
6. Diedrich Pafort,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1869 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 16. September 1869.

Der Polizeirichter.
ex s. de Harde, Dr.

---

## 64. Bekanntmachung der Schifffahrtscommission, die Eintragung eines Schiffes in das Bremische Schiffsregister, welches bereits in einem andern Norddeutschen Heimathshafen registrirt gewesen, betreffend.

Die unterzeichnete Commission macht hiedurch die hiesigen Rheder darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 25. October 1867 und nach der besonderen Anweisung des Bundeskanzleramts ein Schiff, dessen Eintragung in das Bremische Schiffsregister begehrt wird, welches aber bereits in das Schiffsregister eines anderen dem Norddeutschen Bunde angehörenden Heimathshafens eingetragen war, nur dann in das Bremische Schiffsregister eingetragen werden darf, wenn vorab der Nachweis geführt worden ist, daß es in dem Schiffsregister seines bisherigen Heimathshafen gelöscht worden ist.

Bremen, den 20. September 1869.

Die Commission des Senats für Schifffahrtsangelegenheiten.

---

## 65. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 27. September 1869,
Vormittags 11 Uhr,
**auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,**

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 20. September 1869.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 66. Bekanntmachung der Departements-Prüfungscommission, die Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Zur Nachricht für die in Bremen heimathsberechtigten Wehrpflichtigen, welche sich behufs Erlangung eines Berechtigungsscheins für den einjährigen Freiwilligendienst zur Prüfung melden wollen, wird auf die nach Maßgabe der Ausführungsverordnung vom 26. März 1868 zur Militär-Ersatz-Instruction des Norddeutschen Bundes interimistisch gestatteten erleichternden Bestimmungen wiederholt aufmerksam gemacht.

Jungen Leuten von Bildung, welche 1850 oder 1851 geboren sind, wird der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung — also eines bestimmten Grades der Schulbildung erlassen;

Diejenigen, welche 1852 geboren sind, haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung (Handelsschule) erzielt wird, welcher die Secunda einer Realschule zweiter Ordnung (Realschule in Bremen) gleichgeachtet wird; es setzt dies eine gewisse Festigkeit in der Grammatik und im Gebrauche mindestens zweier fremden Sprachen und eine entsprechende Kenntniß in der Mathematik, Geschichte und Geographie voraus;

für die im Jahre 1853 Geborenen ist der Grad wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht (bezw. der Prima einer Realschule zweiter Ordnung), was gegen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Anforderungen eine durchgängige Steigerung einschließt.

Die in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes heimathsberechtigten Wehrpflichtigen, welche auf die interimistischen Erleichterungen Anspruch zu machen wünschen, haben sich nach §. 13 der gedachten Ausführungsverordnung zur Erlangung eines Berechtigungsscheins an die Prüfungscommission ihrer Heimath zu wenden;

für die 1854 und später Geborenen treten im ganzen Norddeutschen Bunde unter Wegfall obiger Erleichterungen die strengeren Vorschriften der §§. 154, 155 der Militair-Ersatz-Instruction in Kraft.

Wer seine wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen, nachweisen kann, wird von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungscommission entbunden.

Die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Der Nachweis der erforderlichen Befähigung muß vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, geliefert werden.

Die Prüfungscommission hält regelmäßige Sitzungen im März und September. Vorher erfolgen öffentliche Aufforderungen zur Anmeldung.

Bremen den 20. September 1869.

Die Departements-Prüfungs-Commission der freien Hansestadt Bremen.

---

## 67. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, das Aufstellen von Hundefuhrwerk betreffend.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß durch Aufstellen von Hunde-Fuhrwerken am Markt und auf den Straßen für das Publikum mancherlei Belästigungen entstehen, verordnet das Amt mit Genehmignng des Senats, daß von dem die Wochenmärkte besuchenden Inhabern von Hundefuhrwerken sogleich nach ihrer Ankunft die

Hunde vom Markte zu entfernen und erst unmittelbar vor der Abfahrt wieder vorzuspannen sind, daß ferner auf den Straßen bespannte Hundefuhrwerke nur so lange stillhalten dürfen, als zur Empfangnahme und zur Ablieferung der zu transportirenden Gegenstände erforderlich ist, daß endlich alle zum Fahren verwendete Hunde mit guten das Beißen verhindernden Maulkörben versehen sein müssen. Uebertretungen dieser Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 ℛ︀ geahndet werden und sind die Polizeibeamten angewiesen, solche Hundefuhrwerke, welche dieser Verordnung nicht entsprechen, unverzüglich von den Straßen zu entfernen.

Bremerhaven am 24. September 1869.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

## 68. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3 1/2-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3 1/2-procentigen Bremer Staatspapiere 79 1/16 ℛ︀ bezahlt.

Bremen, den 27. September 1869.

Die Schuldentilgungsdeputation.

## 69. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend.*)

In Vollziehung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni d. J. und der zur Ausführung derselben ergangenen obrigkeitlichen Verordnung vom 27. d. M. treten folgende von den bisherigen Einrichtungen abweichende Vorschriften vom 1. October d. J. an in Kraft und werden hierdurch zur Erinnerung und Nachachtung unter Hinweisung auf die für Zuwiderhandlungen gesetzlich angedrohten **Strafen** bekannt gemacht.

1) **Alle Gewerbetreibenden**, sowohl Einheimische als Fremde, welche vom 1. October d. J. an in hiesiger Stadt ihr Geschäft **beginnen**, haben dies vor der Geschäftseröffnung am Polizeibureau, (Stadthaus, Zimmer Nr. 1), schriftlich anzumelden. Anmeldungsformulare werden daselbst unentgeltlich verabfolgt.

**Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte**, welche sich als solche hier niederlassen wollen, haben bei der gedachten Anmeldung zugleich die Bescheinigungen über die nach § 29 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Approbation oder sonstige Berechtigung daselbst einzureichen.

---

*) Gleichlautende Bekanntmachungen sind unterm 28. September vom Amte Vegesack und unterm 29. September vom Amte Bremerhaven erlassen.

**Hiesige Kaufleute**, welche **Bürger** der Stadt Bremen sind und ihre Firma bereits bei dem Handelsgerichte vor der Geschäftseröffnung angezeigt haben, sind von der wiederholten Anmeldung bei der Polizei-Direction befreit.

2) **Agenten einer Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt** haben (nach Erfüllung der Voraussetzungen der Verordnung vom 21. December 1846 von Seiten der von ihnen vertretenen Anstalt) nicht allein die Uebernahme der Agentur, sondern auch die **Beendigung** derselben, und zwar spätestens innerhalb der nächsten acht Tage am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 1) anzumelden.

3) **Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern** haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebs das Local desselben sowie jeden Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 1) anzumelden.

4) Zur Errichtung und Verlegung der nachfolgend verzeichneten **gewerblichen Anlagen** sowie zu wesentlichen Veränderungen im Betriebe derselben ist vor Beginn der Anlage die Genehmigung am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 16) nachzusuchen. Dahin gehören: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und **Dampfkesselanlagen.**

5) Ebendaselbst ist von der Errichtung oder Verlegung solcher Anstalten, deren Betrieb **mit ungewöhnlichem Geräusch** verbunden ist, vorher Anzeige zu machen.

6) Wer vom 1. October d. J. an eine **Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft** oder einen **Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus** eröffnen will, hat zuvor die hierzu erforderliche Erlaubniß am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 16) nachzusuchen.

Diejenigen Wirthe und Händler, welche ein solches Geschäft bereits vor dem 1. October d. J. angemeldet und die gesetzliche Abgabe für 1869 bezahlt haben, bedürfen zur Fortsetzung der gedachten Geschäfte erst vom 1. Januar 1870 an der polizeilichen Erlaubniß, um welche bis zum 1. December d. J. nachzusuchen ist.

7) **Trödler,** (d. h. Händler mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, mit altem Metallgeräth oder Metallbruch u. dgl.) **Pfandleiher** und

**Gesindevermiether** sind zur Buchführung über den Betrieb ihres Geschäftes nach den von der Polizei=Direction zu ertheilenden Formularen verpflichtet. Die vorgeschriebenen Formulare werden am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 11) unentgeltlich abgegeben. Daselbst sowie bei dem Buchbinder **Stöber** (Kahlenstraße Nr. 5) werden auch formularmäßig eingerichtete Bücher zum Preise von 54 gr. bis 1 ℔ 6 gr. je nach der Stärke des Buchs geliefert.

8) Wer **Druckschriften** oder andere **Schriften** oder **Bildwerke** auf **öffentlichen** Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, um welche am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 14) nachzusuchen ist.

9) **Reisende**, welche für hiesige Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende, Personen außerhalb Bremens im Norddeutschen Bunde Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen wollen, erhalten die hierzu erforderliche Legitimationskarte am Polizeibureau (Stadthaus, Zimmer Nr. 1).

10) **Jugendliche Arbeiter**, d. h. solche, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zu einer regelmäßigen Beschäftigung in **Fabriken** nicht angenommen werden, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein von diesem zu verwahrendes **Arbeitsbuch** eingehändigt hat. Vorschriftsmäßige Arbeitsbücher werden am Polizeibureau, (Stadthaus, Zimmer Nr. 2), zum Preise von 6 Groten abgegeben und sind von dem Vater oder Vormund, nachdem derselbe von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch und eine Bescheinigung über die bestehenden Schulverhältnisse hat eintragen lassen, am Polizeibureau daselbst zur weiteren Ausfertigung vorzulegen.

11) **Fabrikanten**, welche jugendliche Arbeiter (vgl. Nr. 10) beschäftigen, haben die Zahl derselben im Laufe des Monats October d. J., sowie künftig halbjährlich und zwar im Laufe der Monate April und October jeden Jahres am Polizeibureau, (Stadthaus Zimmer Nr. 2), schriftlich anzuzeigen.

12) Ueber die oben unter 1 bis 3 erwähnten Anmeldungen erhält der Anmeldende eine Bescheinigung. Für diese Bescheinigungen und ebenso für die unter 8 und 9 aufgeführten Legitimationskarten ist eine **Schreibgebühr** von 6 Groten zu entrichten.

Bremen, den 28. September 1869. Die Polizeidirection.

---

## 70. Bekanntmachung der Landherren, den gleichen Gegenstand betreffend.

Da am 1. October d. J. die Gewerbe=Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni d. J. und die zur Ausführung derselben erlassene obrigkeitliche Verordnung vom 27. d. Mts. in Kraft treten werden, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, hiedurch unter Hinweisung auf die für Zuwiderhandlungen gesetzlich angedrohten Strafen, namentlich die nachstehenden Vorschriften dieser Gesetze in Erinnerung zu bringen:

1) **Alle Gewerbtreibende, sowohl Einheimische als Fremde,** welche vom 1. October d. J. an im **Landgebiet** ihr Geschäft **beginnen,** haben dies vor der Geschäftseröffnung am **Landherrnamte** schriftlich anzumelden.

2) Zur Errichtung und Verlegung der nachfolgend verzeichneten **gewerblichen Anlagen** sowie zu wesentlichen Veränderungen im Betriebe derselben ist vor Beginn der Anlage die Genehmigung am Landherrnamte nachzusuchen. Dahin gehören: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, **Schlächtereien,** Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke und **Dampfkesselanlagen.**

3) Wer vom 1. October d. J. an eine **Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft** oder einen **Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus** eröffnen will, hat zuvor die hierzu erforderliche Erlaubniß am Landherrnamte nachzusuchen.

Diejenigen Wirthe und Händler, welche ein solches Geschäft bereits vor dem 1. October d. J. angemeldet und die gesetzliche Abgabe für 1869 bezahlt haben, bedürfen zur Fortsetzung der gedachten Geschäfte erst vom 1. Januar 1870 an der polizeilichen Erlaubniß, um welche bis zum 1. December d. J. nachzusuchen ist.

4) **Trödler** (d. h. Händler mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, mit altem Metallgeräth oder Metallbruch und dergleichen), **Pfandleiher** und **Gesindevermiether** sind zur Buchführung über den Betrieb ihres Geschäftes nach den am Landherrnamte zu ertheilenden Formularen verpflichtet. Die vorgeschriebenen Formulare werden am Landherrnamte unentgeltlich abgegeben.

Bei dem Buchbinder **Stöber** (Kahlenstraße Nr. 5) werden auch formularmäßig eingerichtete Bücher geliefert.

5) **Jugendliche Arbeiter,** d. h. solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zu einer regelmäßigen Beschäftigung in **Fabriken** nicht angenommen werden, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein von diesem zu verwahrendes **Arbeitsbuch** eingehändigt hat. Vorschriftsmäßige Arbeitsbücher werden am Landherrnamte zum Preise von 6 Groten abgegeben und sind von dem Vater oder Vormund, nachdem derselbe von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch und eine Bescheinigung über die bestehenden Schul-

verhältnisse hat eintragen lassen, am Landherrnamte zur weiteren Ausfertigung vorzulegen.

6) **Fabrikanten**, welche jugendliche Arbeiter (vgl. No. 5) beschäftigen, haben die Zahl derselben im Laufe des Monats October d. J., sowie künftig halbjährlich und zwar im Laufe der Monate April und October jeden Jahres am Landherrnamte schriftlich anzuzeigen.

7) Ueber die oben unter 1 erwähnten Anmeldungen erhält der Anmeldende eine Bescheinigung. Für diese Bescheinigung ist eine Schreibgebühr von 6 Groten zu entrichten.

Bremen, 28. September 1869. Die Landherren.

e. s.

Lürman.

---

## 71. Bekanntmachung, die Ausloosung $4\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 29. September 1869.

---

## 72. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, Anhang zur Bekanntmachung vom 3. August 1863, den Güterverkehr in Bremerhaven zwischen den Schiffen einerseits und den Eisenbahntransportanstalten andererseits betreffend.

Im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Eisenbahndirection in Hannover wird hierdurch der folgende Anhang zu der obigen Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht.

A. Die in den §§. 7 und 8 der Bekanntmachung vom 3. August 1863 den zum sofortigen Versand fertig zu machenden Waaren gewährte Frist von 4 Tagen wird für die mit der Eisenbahn ankommenden, zur Verladung wasserwärts bestimmten Stückgüter auf 14 Tage ausgedehnt.

Anmeldung.

B. 1) Ausnahmsweise und soweit die Räumlichkeiten es gestatten, kann eine Lagerung zu ermäßigtem Lagergelde stattfinden, wenn für seewärts ankommende Güter vor der Löschung aus dem Seeschiffe, für mit der Eisenbahn ankommende Güter bei deren Ankunft, eine schriftliche, Märke und Nummern und Gewicht der zu lagernden Güter enthaltende Anmeldung eingereicht wird.

Anmeldeschein.

Von Gütern, welche nach Märk und Nummern ein und derselben größeren Waarenparthie angehören, dürfen weniger als 100 Centner auf einen Anmeldeschein nicht angenommen werden.

Lagermiethe.

Für solche auf Contract gelagerte Güter ist zu entrichten:

a. an Lagerungs- und Transportgebühr 1/4 Sgr. pro Centner,

b. an Lagermiethe pro Centner 1/2 Sgr. monatlich.

Die Berechnung der Lagermiethe erfolgt nach dem in dem Niederlage-Register angeschriebenen Brutto-Gewichte des auf eine Anmeldung gelagerten Güterquamtums, wobei die völlige Räumung der betreffenden Waarenparthie erst als die Erledigung des Contractes angesehen wird und ein jeder begonnene Kalendermonat für voll, bei einer Lagerung von mehr als zwei Kalendermonaten jedoch der Kalendermonat der Einlegung nicht mitberechnet werden soll.

Berechnung der Lagermiethe.

Erledigung des Contracts.

Eine Ermäßigung des Lagergeldes auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes findet statt bei solchen Gütern, welche von einem und demselben Einleger in Quantitäten von mindestens 200 Centner auf einem Anmeldeschein zur Lagerung gebracht sind.

Ermäßigung bei 200 Ctrn.

Die Lagerungs- und Transportgebühr und das Lagergeld ist bei der Erledigung des Contractes, in dem Falle einer länger als ein Jahr dauernden Lagerung mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für den bis dahin fälligen Theil zu berichtigen, wobei Beträge unter 6 Pfg. gar nicht, solche von 6 Pfg. oder darüber für einen vollen Groschen berechnet werden.

Zahlungsart.

Der geringste Lagergeldbetrag ist Ein Groschen, auch wenn die Rechnung weniger ergiebt.

2) Auch für solche auf Contract gelagerte Güter behält sich die Eisenbahndeputation ausdrücklich das Recht vor, dieselben erforderlichen Falles anderweitig in Bremerhaven für Rechnung und auf Kosten des Einlegers lagern zu lassen, sobald einer für nothwendig erachteten Aufforderung Seitens der Güterverwaltung an die Einleger, die Güter wegzunehmen, nicht binnen 24 Stunden Genüge geleistet wird.

Anderweite Lagerung auf Kosten der Einleger.

Der Einleger dieser umgelagerten Güter ist verpflichtet, die von der Güterverwaltung in solchen Fällen mit dem Vermiether des anderweitigen Lagerraumes vereinbarten, event. erhöhten Miethbeträge und die entstandenen Transportkosten ohne Weiteres anzuerkennen und zu vergüten, auch die über derartige Güter ausgestellten Contracte Behufs deren Umschreibung sofort einzureichen.

3) Die in den §§. 7 und 8 der Bekanntmachung vom 3. August 1863 und durch die Bestimmung A dieses Anhanges den zur einstweiligen Lagerung aufgenommenen Gütern gewährte Lagerfrist von 4 Tagen resp. von 14 Tagen kommt für die auf Contract gelagerten Güter in Wegfall; die Lagermiethe beginnt für die seewärts ankommenden Güter mit der vollendeten Einlegung der auf einem und demselben Anmeldeschein gelagerten Güter, für die mit der Eisenbahn ankommenden mit dem Ablaufe der von der Eisenbahnverwaltung festgestellten Entladungsfristen.

Wenn Güter, welche bei der Einlegung in den Schuppen als zum Versand wasserwärts oder mit der Eisenbahn declarirt sind, später auf contractliche Lagerung angemeldet werden, so ist bis zu dem Tage dieser contractlichen Anmeldung, resp. Abfertigung, für die bereits stattgehabte Liegezeit pro Centner und Tag 1 Pfg. an Lagermiethe nachzuzahlen.

Nachträgliche Anmeldung zu contractlicher Lagerung.

4) Der Einleger trägt für die Lagergüter die Feuersgefahr sowie Gefahren sonstiger Unfälle selbst und werden die Güter nach Gewicht und Inhalt u. s. w.

Gefahren der Lagerung trägt der Einleger.

während der Lagerung nicht übernommen; wünscht der Einleger jedoch die Ermittlung des Gewichtes, so hat derselbe an Waagegeld 2 Pfg. pro Centner oder für die Benutzung der Waage 10 Sgr. pro Tag und für Aufsicht bei den Arbeitern der Niederleger 20 Sgr. pro Tag, falls eine besondere Aufsicht nöthig erscheint, sofort zu entrichten.

Waagegeld

Bearbeiten der Waare.

Etwaiges Sortiren, Umpacken und Probeziehen der Güter geschieht durch den Miether und auf dessen Kosten, jedoch hat derselbe sich dabei den Anordnungen der Güterverwaltung in Betreff der Zeit und der für diese Arbeit anzuweisenden Räumlichkeiten zu unterwerfen.

Anmeldescheine als Beleg.

Die für die Lagerung bestimmten Declarationen werden in duplo ausgefertigt, von denen eine in Händen des Niederlegers verbleibt, die andere bei der Güterverwaltung als Beleg zum Register dient.

Sicherheitsvorschriften.

5) Es ist den Einlegern von Waaren ausdrücklich untersagt, in den Lagerräumen mit offenem Licht oder mit Lampen zu arbeiten. Das Rauchen in den Räumlichkeiten sämmtlicher Gebäude ist streng verboten.

Im Fall es erforderlich sein sollte, bei Taback in Fässern wegen Beschädigung oder beim Probeziehen mit Licht zu arbeiten, so kann dieses nur nach vorgängiger Erlaubniß und unter Aufsicht der Güterverwaltung geschehen. Bei Baumwolle ist das Arbeiten mit Licht selbst bei Benutzung von Laternen gänzlich verboten. (Obrigkeitliche Verordnung vom 31. Juli 1868, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.)

Uebertragung der Contracte.

Geht die Waare auf einen andern Eigner über, so ist davon der Güterverwaltung sofort Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Rücklieferung der Contracte und wird sodann mit dem Einleger in der Weise abgerechnet, als wäre die Waare gänzlich geräumt. Der neue Einleger übernimmt von diesem Tage an die stipulirten contractlichen Verpflichtungen, falls die Waare nicht innerhalb dreier Tage weggenommen wird.

Verbotene Lagerung.

Waaren, deren Lagerung den Lagerräumen schädlich sein kann, Gegenstände, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mitwirkung ihrer Eigenschaft den nahe liegenden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Lagerung nicht angenommen, worüber zunächst die Güterverwaltung zu entscheiden hat.

In Folge der obigen Bestimmungen werden die denselben entgegenstehenden Verfügungen der Bekanntmachung vom 3. August 1863 hierdurch aufgehoben.

Bremen, am 1. October 1869.

Die Eisenbahndeputation.

---

# Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, den Güterverkehr in Bremerhaven zwischen den Schiffen einerseits, und den Eisenbahntransportanstalten andererseits, betreffend.

Im Einverständniß mit der Königlich Hannoverschen Generaldirection der Eisenbahnen und Telegraphen und nach Maßgabe des Vertrags über die Bremen-Geeste-Bahn werden hiedurch die nachfolgenden

**Bestimmungen**

über Benutzung der Vorrichtungen an den Hafen-Bassins in Bremerhaven zur Vermittelung des Güter-Verkehrs zwischen den Schiffen einerseits, und den Eisenbahntransport-Anstalten andererseits, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Die gedachten Vorrichtungen sind der Aufsicht und den Anordnungen der Eisenbahn-Güterverwaltung zu Bremerhaven unterstellt. Bei dieser ist die Benutzung anzumelden.

Schiffsführer, welche behuf Entlöschung oder Beladung ihrer Schiffe jene Vorrichtungen zu benutzen wünschen, haben solches nach Maßgabe der Hafenordnung dem Hafenmeister anzuzeigen.

§. 2.

Das Löschen und Beladen der Schiffe findet in den zum Geschäftsbetriebe der Eisenbahn-Güterverwaltung bestimmten Tagesstunden statt. — Zum Arbeiten in anderen Zeiten, so wie an Sonn- und Festtagen, bedarf es der besonderen Anordnung der Güterverwaltung, beziehungsweise auch obrigkeitlicher Erlaubniß.

§. 3.

Beim Löschen und Beladen der Schiffe werden am Lande diejenigen Arbeiten von der Eisenbahn-Güterverwaltung beschafft, welche außerhalb des Schiffes dazu nöthig sind, um die aus den Schiffen gelöschten Güter dem Eisenbahn-Gütertransporte und den Güterschoppen zuzuführen, und um die aus diesem Transporte und aus diesen Anstalten abgenommenen Güter in die Schiffe zu verladen.

§. 4.

Mit Ausnahme der im §. 5 unter 2 bezeichneten Gegenstände wird für die Arbeitsleistung der Eisenbahnverwaltung beim Löschen und Beladen der Schiffe keine Gebühr erhoben, wenn

1) die Güter unmittelbar nach ihrer Löschung aus dem Schiffe mit einem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe begleitet, der Eisenbahnverwaltung zum Weitertransport per Eisenbahn überliefert und von dieser übernommen werden,
2) wenn die Güter aus dem Schiffe zunächst zwar zu einstweiliger Lagerung in den Güterschoppen gelangen, später aber ohne vom Bahnhof entfernt gewesen zu sein, per Eisenbahn weiter gehen,

3) wenn die Güter per Eisenbahn in Bremerhaven angekommen, zwar zu einstweiliger Lagerung in den Güterschoppen gelangen (§. 8), jedoch ohne vom Bahnhof entfernt gewesen zu sein, zu Schiff weiter gehen.

§. 5.

Eine Gebühr für die Arbeitsleistung der Eisenbahnverwaltung wird erhoben:

1) für solche Güter, welche nach ihrer Löschung aus dem Schiffe zum Zwecke der Verladung per Eisenbahn bei der Eisenbahnverwaltung declarirt sind, demnächst aber nicht per Eisenbahn verladen werden, und zwar in dem folgenden Betrage:
   a. für Colli nicht über 50 Ctr. schwer, pro Ctr............3 Pfg.
   b. für Colli über 50 bis 100 Ctr. schwer, pro Ctr........4 „
   c. für Colli über 100 Ctr. schwer, pro Ctr...............5 „

   wobei die sich bei den einzelnen Erhebungsposten ergebenden Bruch-Centner für volle Centner gerechnet werden,

2) für die folgenden Gegenstände wird eine Gebühr für die Arbeitsleistung der Eisenbahnverwaltung beim Löschen und Beladen der Schiffe in allen Fällen erhoben, und zwar in nachstehenden Beträgen:
   a. für Steinkohlen, Braunkohlen, Coke, lose Holzkohlen, Torf, Borke, für unverpacktes Töpfergeschirr und Steingut, für lose Glasflaschen und Demiohns, für lose Hörner, sowie für nachstehende Gegenstände in unverpacktem Zustande, als: rohe Kreide, Traß, Salpeter, Schwefel, Eis, Erze, Erden und Thon aller Art, Theerkohle, Muschelschaalen, Oelkuchen, Knochen und sonstige animalische Abfälle
      pro 100 Centner......................... 15 Groschen,
      wobei hinsichtlich der überschießenden Quantitäten angebrochene 10 Centner für volle 10 Centner gerechnet werden und gleiche Berechnung bei Quantitäten von überhaupt unter 100 Centner angewendet wird,
   b. für Roheisen, Brucheisen und Bruchstahl, Bruchsteine, Pflastersteine, gebrannte Mauersteine, auch Chamottsteine, Dachziegel, Lehmsteine, Drains und sonstige Thonröhren, rohe und bearbeitete Bausteine, rohen und bearbeiteten Marmor, Schiefer, Platten oder Fliesen von Stein, steinerne Krippen und Tröge, Mühlen- und grobe Schleifsteine, auch brasilianische Steine, Brennholz, sowie europäisches Bau- und Nutzholz aller Art
      pro 100 Centner......................... 10 Groschen,
      wobei ebenfalls wie ad 2 a hinsichtlich der überschießenden Quantitäten angebrochene 10 Centner für volle 10 Centner gerechnet werden und nach gleicher Berechnung bei Quantitäten von überhaupt unter 100 Centner verfahren wird.

Diese Gebühr wird bei den einzelnen Erhebungsposten in der Weise auf volle Groschen abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennige gar nicht, von 5 Pfennigen und darüber aber für einen vollen Groschen gerechnet werden. — Der geringste zu erhebende Betrag ist 1 Groschen, selbst wenn die genaue Berechnung weniger ergiebt.

§. 6.

Die nach §. 5 Nr. 2 zu erhebende Gebühr wird sofort nach stattgehabter Löschung oder Beladung erhoben.

Rücksichtlich aller aus den Schiffen zur einstweiligen Lagerung in den Güterschoppen gelangenden Gegenstände, welche nach Nr. 2 im §. 4 im Falle des Weitertransports per Eisenbahn von der Gebühr befreit sind, tritt jedoch eine Notirung und einstweilige Stundung der nach Nr. 1 im §. 5 zu erhebenden Gebühr ein.

Diese notirte und einstweilen gestundete Gebühr wird erst erhoben, wenn die Gegenstände auf anderem Wege als per Eisenbahn weiter gehen. Gehen dagegen die Gegenstände per Eisenbahn weiter, so wird die notirte Gebühr beim Abgange niedergeschlagen.

§. 7.

In den Güterschoppen am alten und am neuen Hafen zu Bremerhaven werden nur solche wasserwärts angekommenen Güter zur einstweiligen Lagerung aufgenommen, welche zuvor im Büreau der Güterverwaltung schriftlich zur vorläufigen Lagerung angemeldet worden sind, und von denen der Nachweis geliefert ist, daß sie zum Versandt vermittelst der Eisenbahn bereits declarirt sind. Während der Dauer dieser einstweiligen Lagerung werden die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung nach Beschaffenheit und Gewicht nicht übernommen.

Nach geschehener Lagerung können die betreffenden Waaren zum sofortigen Versandt fertig gemacht werden, zu welchem Zwecke dem Einleger eine Frist von 4 Tagen gewährt wird. — Wenn die betreffenden Waaren nach dieser Frist, und nachdem die Eisenbahnverwaltung bereit ist, die zur Verladung erforderlichen Wagen zu stellen, nicht aus dem Schoppen genommen werden, so zahlt der Einleger eine tägliche Miethe von 1 Pfennig pro Centner, und behält sich die Eisenbahndeputation das Recht vor, erforderlichen Falles, die Waaren anderweitig in Bremerhaven für Rechnung und auf Kosten des Einlegers lagern zu lassen.

§. 8.

Können per Eisenbahn angekommene und zur Weiterbeförderung per Schiff bestimmte Güter nach Ablauf der reglementsmäßigen Abnahmezeit nicht sofort zur Schiffsverladung gelangen, so kann auch in solchem Falle dem Empfänger der Güter auf dessen besonderen Antrag zur einstweiligen Lagerung ein geeigneter Raum überlassen werden.

Es finden für solches Verhältniß sämmtliche Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen Anwendung. — Die für die ersten vier Tage unentgeltliche Lagerzeit beginnt mit dem Ablaufe der für Abnahme der Güter im Eisenbahn-Güter-Reglement vorgeschriebenen Frist.

§. 9.

An den Bedingungen der Eisenbahn-Güter-Reglements über die Verpflichtung des Adressaten zur Empfangnahme der per Eisenbahn angekommenen Güter an der Expeditionsstelle, soll durch diese Bestimmungen Nichts geändert sein.

---

In Folge obiger Bestimmungen wird die Bekanntmachung vom 4. December 1862, soweit sie entgegenstehende Verfügungen enthält, hiedurch zurückgenommen.
Bremen, am 3. August 1863.

Die Eisenbahndeputation.

---

## 73. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 134 des Gesetzblattes von 1868).

---

## 74. Bekanntmachung der Polizeidirection, den gleichen Gegenstand bebetreffend. (Wiederholung von pag. 133 des Gesetzblattes von 1868).

---

## 75. Bekanntmachung der Polizeidirection in Anlaß der militairischen Schießübungen auf der Schießbahn am Stau.

Bei den jetzt beginnenden Schießübungen des 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 auf der Schießbahn am Stau wird auf den Kugelfängen als Warnungszeichen eine Flagge aufgesteckt, außerdem aber beim Schießen auf größere Distanzen die Schußlinie mit Posten besetzt werden, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
Bremen, den 11. October 1869. Die Polizeidirection.

---

## 76. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften für den Freimarkt betreffend.

Folgende Vorschriften werden in Beziehung auf den diesjährigen Freimarkt hiedurch bekannt gemacht:

1) Der Markt dauert vom 21. October bis zum 1. November. Allen Marktbeziehern ist der Verkauf von Waaren vor Beginn des Marktes, sowie nach 12 Uhr Mittags am 1. November gänzlich untersagt.
2) Das Material zum Aufbauen der Marktbuden darf nicht vor dem 18. October angefahren und auf die Bauplätze gebracht und muß spätestens bis zum 3. November Abends weggeräumt und vollständig entfernt werden.

3) Das Aufreißen des Straßenpflasters und Eingraben von Pfählen behufs Aufstellung von Buden, Schaukeln, Caroussels 2c. auf dem Domshof, Markt und Grasmarkt ist verboten.
4) Alle Fremde, welche während des Freimarktes hier Geschäfte betreiben wollen, haben sofort nach ihrer Ankunft am Polizeibüreau für sich, sowie etwaige Familiengenossen, Gehülfen und Dienstboten, unter Vorlage der erforderlichen Legitimationspapiere einen Erlaubnißschein und Anmeldungsbescheinigung zu erwirken, welche jederzeit auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen sind.
5) Der Marktverkehr ist nur bis 10 Uhr Abends, Sonntags nur von 3 Uhr Nachmittags an gestattet. Vor 11 Uhr Abends müssen die Lichter in den Buden und das Feuer in den daselbst benutzten Heizapparaten, letzteres mit Wasser, ausgelöscht und die Buden geschlossen werden.
6) Am Sonnabend, den 23. und 30. October, dürfen Musik- und Gesangvorträge in Restaurationen und Tanzlocalen nicht länger als 12 Uhr Nachts stattfinden.
7) Musikanten dürfen auf Straßen und Plätzen nicht vor 8 Uhr Morgens musiciren und singen. Denselben ist das Betreten der Häuser zum Zweck des Sammelns untersagt. Verschiedene Parthien haben sich dergestalt in angemessener Entfernung aufzustellen, daß die Musikproductionen nicht in störender Weise zusammenklingen.
8) Von den hier publicirten Verordnungen und Polizeivorschriften, welchen auch die hier anwesenden Fremden unterworfen sind, werden noch besonders die Verbote:
   des Hausirens mit Waaren,
   aller Hazardspiele, insbesondere des Ausspielens von Sachen,
   des Gebrauchs von Waagen und Gewichten, welche nicht den Vorschriften der Verordnung vom 9. December 1857 entsprechen,
   hervorgehoben.
9) Fremde, welche hier übernachten, sind von den Wohnungsgebern nach den bestehenden Vorschriften am Polizeibüreau anzumelden.

Nichtbefolgung oder Uebertretung der obigen Vorschriften haben, soweit nicht, wie in den unter 8 angeführten Fällen, strengere Strafen angedroht sind, Geldbußen bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge.

Bremen, den 12. October 1869. Die Polizeidirection.

---

## 77. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend.

Zur Vermeidung von Verkehrs-Störungen wird während der Freimarktstage, bis zum Mittwoch, den 3. November, die Einfahrt in die große Waagestraße von der Langenstraße aus verboten.

Hinsichtlich der Sögestraße und der Hakenstraße verbleibt es auch während des Freimarkts bei der Polizei-Verordnung vom 21. August 1860, wonach die Einfahrt in die Sögestraße und in die Hakenstraße von der Obernstraße aus verboten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit angemessener Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 16. October 1869. Die Polizeidirection.

---

## 78. Bekanntmachung der Polizeidirection und der Landherren, Einfuhrverbot von Rindvieh,*) welches in diesem Jahre auf der Luner Platte sich befunden hat, betreffend.

In Berücksichtigung der auf der Luner Platte in diesem Sommer unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche wird hiedurch mit Genehmigung des Senats verordnet:

Die Einfuhr von Rindvieh, welches in diesem Jahre auf der Luner Platte sich befunden hat, in die Stadt und das Landgebiet ist bis auf Weiteres verboten.

Für die Dauer dieses Verbots ist die Einführung von Rindvieh von der Weser aus nur dann gestattet, wenn durch amtliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß das Vieh in diesem Jahre nicht auf der Luner Platte gewesen ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten geahndet.

Bremen, den 19. October 1869.

Die Polizei-Direction und die Landherren.

---

## 79. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Anlegen der Hunde betreffend.

Nachdem neuerdings mehrfache Erkrankungen von Hunden zur Anzeige gekommen sind, bei denen das Vorhandensein von Tollwuth durch thierärztliche Untersuchung constatirt ist, wird hierdurch verordnet:

> daß alle Hunde in der Stadt und den Vorstädten entweder angelegt oder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen.

Ohne genügenden Maulkorb umherlaufende Hunde werden eingefangen und getödtet werden. Die Eigenthümer oder Besitzer solcher Hunde trifft eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe. Bei wiederholter Betretung tritt verschärfte Bestrafung ein.

Bremen, den 2. November 1869. Die Polizeidirection.

---

*) Gleichlautende Bekanntmachungen sind unterm 20. October von den Aemtern Vegesack und Bremerhaven erlassen.

## 80. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven, Verbot des Lagerns leicht brennbarer Gegenstände in der Nähe von Schornsteinen betreffend.

Da dem Amte zur Anzeige gebracht ist, daß in mehreren Häusern hiesiger Stadt Torf, Holz, Stroh u. s. w. in der Nähe von Schornsteinen gelagert wird, so bringt das Amt das Verbot, in der Nähe von Feuerungsanlagen leicht brennbare Gegenstände zu lagern, hierdurch in Erinnerung und wird gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit Geldstrafen oder auch mit Gefängnißstrafe eingeschritten werden.

Bremerhaven, am 5. November 1869. Das Hansestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

## 81. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Tödtung der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Hunde, welche ohne Maulkorb umherlaufen und eingefangen werden, deren Eigenthümer aber unbekannt sind, dem Abdecker überliefert und getödtet werden, wenn sich der Eigenthümer nicht binnen 48 Stunden am Polizeibureau, Stadthaus Nr. 16, meldet.

Bremen, den 18. November 1869. Die Polizeidirection.

---

## 82. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Einsetzung einer Recursbehörde in Gewerbesachen betreffend.

Im Auftrage des Senats wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 17. d. M., das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung betreffend, eine ständige Senatscommission unter der Bezeichnung

„Recursbehörde in Gewerbesachen"

niedergesetzt ist, welcher bis auf Weiteres die Herren Senator Donandt, Senator Lampe und Senator Buff angehören.

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungs-Canzlei, den 23. November 1869.

D. Ehmck, Secr.

---

## 83. Erinnerung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Verbot des Gebrauchs von Segeln beim Befahren der kleinen Wumme betreffend.

Es wird hiemit an die Verordnung vom 5. Februar 1866 erinnert, durch welche Allen, die die kleine Wumme von der Munte aufwärts mit Schiffen befahren, das Segeln bei 2 Thalern Strafe untersagt ist.

Bremen, den 24. November 1869. Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.

H. A. Schumacher.

---

## 84. Bekanntmachung der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetze vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herren

Dr. jur. C. H. H. Tetens, gewählt von der 1. Classe bis Ende 1872
und J. G. Höpken, gewählt von der 2. Classe bis Ende 1869,

so wie für die mit dem Schlusse des Monats December 1869 abgehende Hälfte der Vertreter Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Deputation hiedurch bekannt:

1) Die von ihr angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen von heute an während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar die für

Classe 1, 2, 3 und 4 im Lindenhof, Zimmer Nr. 8,
Classe 5 im Amthause zu Vegesack,
Classe 6 im Amthause zu Bremerhaven,
Classe 7 und 8 am Landherrnamt, Zimmer Nr. 16 und Nr. 12.

2) Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder über nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Deputation, Herrn Senator Feldmann, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für Classe | 1 | | | 13. | December | 9 | Uhr | Vormittags, |
| „ | 2 | | | 13. | „ | 11 | „ | „ |
| „ | 3 | | | 14. | „ | 10 | „ | „ |
| „ | 4 | a. | | 14. | „ | 11 | „ | „ |
| „ | 4 | b. | | 15. | „ | 9 | „ | „ |
| „ | 4 | c. | | 15. | „ | 11 | „ | „ |
| „ | 5 | Abtheilung | 1 | 18. | „ | 10 | „ | „ |
| „ | 5 | „ | 2 | 18. | „ | 10½ | „ | „ |
| „ | 5 | „ | 3 | 18. | „ | 11 | „ | „ |
| „ | 6 | „ | 1 | 20. | „ | 10 | „ | „ |
| „ | 6 | „ | 2 | 20. | „ | 10½ | „ | „ |
| „ | 6 | „ | 3 | 20. | „ | 11 | „ | „ |
| „ | 8 | „ | 14 | 13. | „ | 2½ | „ | „ |
| „ | 7 | „ | 15 | 14. | „ | 2½ | „ | „ |
| „ | 7 | „ | 16 | 15. | „ | 2½ | „ | „ |
| „ | 7 | „ | 17 | 17. | „ | 3 | „ | „ |
| „ | 7 | „ | 18 | 18. | „ | 2½ | „ | „ |
| „ | 8 | „ | 14 | 13. | „ | 3 | „ | „ |

| für Classe | Wahlbezirk | | Datum | Uhr | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Classe 8 | Wahlbezirk 15 | 14. | December | 3 | Uhr Nachmittags, |
| „ 8 | „ 16 | 15. | „ | 3 | „ „ |
| „ 8 | „ 17 | 17. | „ | 3½ | „ „ |
| „ 8 | „ 18 | 18. | „ | 3 | „ „ |

4) Zur Zeit fungiren folgende Vertreter, von welchen die mit einem * bezeichneten mit dem Schlusse dieses Jahres abgehen.

a. Gewählt von der I. Classe.

* Herr Richter Dr Sigm. Th. Kiesselbach.
* „ Dr. med. Joh. Friedr. Kottmeier.
* „ Dr. jur. Emil Meinertzhagen.
* „ Richter Dr. Herm. Henr. Meier.
* „ Dr. jur. Franz Friedrich Mohr.
* „ Dr. phil. Wilh. Ferd. Sattler.
* „ Dr. jur. Alex. Schumacher.
* „ Dr. jur. Julius Heinr. Ed. Stachow.

Herr Richter Dr. J. Th. Boisselier.
„ Dr. jur. Albert Wilh. Gröning.
„ Richter Dr. Lib. Chr. Abr. Heineken.
„ Professor Dr. W. A. B. Hertzberg.
„ Richter Dr. A. D. Pauli.
„ Richter Dr. F. W. Schlodtmann.
„ Dr. med. Heinr. Wilckens.

b. Gewählt von der II. Classe.

* Herr Joh. Theod. Arens.
* „ Gottfr. Bagelmann.
* „ Heinrich Bechtel.
* „ Clemens Albert Caesar.
* „ Johann Christoph Dubbers.
* „ August Herm. Faber
* „ Johannes Fritze.
* „ Heinrich Garrels junr.
* „ Herm. Ströder Gerdes.
* „ Martin Wilh. Ed. Gildemeister.
* „ Gustav Friedr. Wilh. Helfer.
* „ Johann Daniel Helmken.
* „ Eduard Heyman.
* „ Joh. Jacob Itzleiber.
* „ Dr. jur. Joh. Heinr. von Lengerke.
* „ Johannes Theodor Lürman.
* „ Eduard Müller.
* „ Edmund Pavenstedt.
* „ Hermann Henrich Schröder.
* „ Franz Tecklenborg.
* „ Eugen Carl Wilh. Traub.
* „ Georg Wilhelm Walte.
* „ Ernst Christian Weyhausen.

Herr Nicol. Friedr. Wilh. Adam.
„ Johann Abraham Albers.
„ Carl August Bade.
„ Dr. jur. Fr. Wilh. Just. Barkhausen.
„ Bruno Gust. Castendyk.
„ Joh. Heinr. Theod. Claussen.
„ G. Ferd. Duckwitz.
„ Johann Eggers.
„ Phil. Richard Fritze.
„ Friedr. Aug. Gämlich.
„ Joh. Heinr. Gildemeister.
„ Heinr. Conr. Hegeler.
„ Lebrecht Fürchtegott Hoffmann.
„ Th. Georg Balthasar Hütterott.
„ Daniel Knoop.
„ Johann Christ. Lülmann.
„ Hermann Henrich Meier.
„ Alexander Georg Mosle.
„ Johann Wilhelm Nielsen.
„ Christ. Hermann Noltenius.
„ Christoph Papendieck.
„ Joh. Diedr. Chr. Rademacher.
„ Franz Ernst Schütte.
„ Dr. jur. Johann Wilckens.

c. Gewählt von der III. Classe.

* Herr Christ. Arndt.
* „ Herm. Bayer.
* „ Aug. Heinr. Wilh. Colberg.
* „ Franz Conr. Dubbers.
* „ Conr. Fehrmann, J. H. Sohn.
* „ Heinr. Wilh. Haake junr.
* „ Georg Wilh. Leppert.
* „ Joh. Heinr Pauls.
* „ Christ. Gottfr. Schönfelder.
* „ Herm. Diedr. Stegmann.
* „ Franz Wilh. Aug. Steinhäuser.
* „ Joh. Heinr. Weyland.

Herr Dr. jur. Herm. Henr. Adami.
„ Johann Conrad Asendorpf.
„ Georg Hermann Bernhard.
„ Johann Diedr. Bredehorst.
„ Heinrich Moritz Hauschild.
„ Hermann Lampe.
„ Lüder Christ. Nolze.
„ Dr. jur. Carl Theodor Oelrichs.
„ Joh. Heinr. Schmidt.
„ Christoph Studer.
„ Johann Mart. Wulstein junr.
„ Johann Christian Zenke.

d. Gewählt von der IV. Classe.

* Herr Ludw. Friedr. Carl Bortfeldt.
* „ Gerh. Heinr. Bruns junr.
* „ Friedr. Heinr. Bulthaupt.
* „ Wilhelm Frahm.
* „ Johann Höpken.
* „ Dr. med. Ernst Wilh. Friedr. Horn.
* „ Albert Lahmann.
* „ Rud. G. Jul. Ad. Lichtenberg.
* „ Johann Meinken.
* „ Hermann Meyer.
* „ Heinrich Müller.
* „ Ludw. Wilh. Just. Osenbrück.
* „ Heinr. Gottfr. Riegelmann.
* „ Hermann Schaffert.
* „ Adolf Schörling.

Herr Joh. Rud. Albrecht.
„ Christ. Wessel Debbe.
„ Joh. Heinr. Drünert.
„ Samuel Carst. Wilh. Eisenhardt.
„ Martin Grelle.
„ Anton Gerh. Hauschildt.
„ Eduard Heyn.
„ Friedr. August Kaiser.
„ Heinr. Wilh. Aug. Kotzenberg.
„ Nicolaus Arnold Ordemann.
„ Joh. Heinr. Sachse.
„ Ludw. Wilh. Schaper.
„ Joh. Heinr. Adolf Schröder.
„ Carsten Waltjen.
„ Hinrich Wierenberg.

e. Gewählt von der V. Classe.

* Herr Dr. jur. Herm. Alb. Schumacher in Bremen.
* „ Ferdinand Stümcke in Vegesack.
* „ Dr. jur. Johannes Bartholomäus Ulrichs in Bremen.

Herr Dr. phil. Friedr. Aug. Arthur Breusing in Bremen.
„ Assessor Dr. Diedr. Eilert de Harde in Bremerhaven.
„ Dr. jur. Franz Albr. Aug. Wilh. Nagel in Vegesack.

f. Gewählt von der VI. Classe.

* Herr Carsten Greve in Bremerhaven.
* „ Hilderich Ihlder in Bremerhaven.
* „ August Phil. Leopold von Vangerow in Bremerhaven.

Herr Amtmann Dr. jur. Georg Wilhelm Gröning in Bremerhaven.
„ Dr. jur. Carl Heinr. Gustav Hartlaub in Bremerhaven.
„ Johann Diedrich Ihlder in Bremerhaven.

g. Gewählt von der VII. Classe.

* Herr F. Bremermann in Bahr.
* „ Arnold Borchers in Mittelshuchting.
* „ Joh. Depken junr. in Schwachhausen.
* „ Friedr. Junge, Lür's Sohn in Rockwinkel.
* „ Conr. Meyer im Neuenlande.

Herr Theodor Garbade in Hastedt.
„ Friedr. Georg Lübben in Walle.
„ Lüder Vagt in Woltmershausen.
„ Albert Bohne im Neuenlande.
„ Hinrich Wulfers in Osterholz.

h. Gewählt von der VIII. Classe.

* Herr Heinr. Bavendamm in Wummsiede.
* „ Friedr. Wilh. Meyer in Hastedt.
* „ Richter Dr. jur. Justus Friedr. Plate in Bremen.
* „ Gerd Rothkamp in Ellen.
* „ Dr. jur. Joh. Friedr. Philipp Thiemann in Bremen.

Herr Joh. Hinrich Vollmann in Oberneuland.
„ Aug. Friedr. Gottfr. Hattendorf in Hastedt.
„ Joh. Hinr. Knickmann in Woltmershausen.
„ Dr. jur. Joh. Ludw. Eberhard Pavenstedt in Bremen.
„ Johann Wilhelm Smidt zur Dunge.

Bremen, den 26. November 1869.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

85. Erinnerung des Amtes Vegesack an die Bekanntmachung vom 28. September d. J., die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt, an die Bestimmung sub 6 der Polizeilichen Bekanntmachung vom 28. September d. J., die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, in Folge deren diejenigen Gastwirthe, Schenkwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, welche bereits vor dem 1. October d. J. angemeldet sind, und die gesetzliche Abgabe für 1869 bezahlt haben, bis zum 1. December d. J. um die Erlaubniß, ihr Geschäft vom 1. Januar 1870 an fortsetzen zu dürfen, beim Amte nachsuchen müssen, hiedurch zu erinnern.

Vegesack, den 26. November 1869.

Hanseestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

## 86. Verordnung der Polizeidirection, in Betreff der Reinhaltung und Benutzung der Straßen und Trottoirs der Stadt.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, in dem Folgenden einige größtentheils schon öfter bekannt gemachte Verordnungen, welche die Reinhaltung der Trottoirs und Straßen und die Sicherung des Publicums vor Gefahren und Belästigungen bei Benutzung derselben betreffen, in Erinnerung zu bringen.

1) Die Reinigung der Straßen mit Inbegriff der Trottoirs und Rönnen wird vom 1. Juli 1869 an bis auf Weiteres der Regel nach nicht von den einzelnen Anwohnern, sondern nach Maßgabe der Verordnung des Senats vom 25./28. Juni d. J. von der Deputation für die Gassenreinigung besorgt und ist den Anordnungen der letzteren und ihrer Beamten willig Folge zu leisten.

Den Anwohnern bleibt indessen unbenommen, wie bisher das Trottoir nach Anschuß der von ihnen bewohnten Grundstücke zu spülen und zu fegen.

Abgesehen von der öffentlichen Reinigung der Straßen sind indessen von den Anwohnern folgende Vorschriften zu beachten:

2) Wenn eine Straße durch Ab- oder Aufladen von Gegenständen im Laufe des Tages beschmutzt wird, wie namentlich im Fall des Abladens von Torf, Heu oder in Stroh verpackten Gegenständen, so hat derjenige Anwohner, für welchen die Abladung oder Auſladung geschah, sofort nach deren Beendigung die Straße zu reinigen und die zusammengefegten Gegenstände von der Straße zu entfernen.

3) Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenräumen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde. Ist in der Nacht Schneefall eingetreten, so ist das Trottoir bis spätestens 7 Uhr Morgens vom Schnee zu reinigen.

4) Bei eintretendem Thauwetter ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rönne einzuschlagen und offen zu halten. Schnee und Eis dürfen indeß bei dem Reinigen des Trottoirs nicht neben demselben in Haufen zusammengefegt werden.

Sollten besondere Umstände oder Localverhältnisse das Aufeisen der Rönnen bedenklich machen, so wird die Polizeibehörde Sachdienliches auf besonderes Ansuchen der Betheiligten anordnen, welche sich indeß bei einer Nichtausführung dieser Vorschrift auf dergleichen Bedenken nur dann berufen können, wenn sie um eine solche Anordnung vorher nachgesucht haben sollten. Die Canalrosten dürfen nur von den Aufsehern geöffnet werden, welche die Behörde für die Straßenbepflasterung damit beauftragt hat.

5) Wenn auf einem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee (z. B. durch s. g. Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, ist das Trottoir sofort

und falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens vor 7 Uhr Morgens mit Asche oder Sand genügend zu bestreuen.

6) Die vorstehenden Vorschriften sind von jedem Anwohner zu erfüllen, ohne daß eine besondere polizeiliche Aufforderung abgewartet werden darf.

7) Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen wird bei eintretendem Thauwetter von der Polizeidirection angeordnet werden.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige polizeiliche Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem anzuordnenden Strafe, das Aufeisen verfügt werden.

8) Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, sind alsbald von der Straße fortzuschaffen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassirenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

9) Es ist verboten, auf Trottoirs oder Fußwegen der Straßen Karren zu schieben oder Handwagen zu ziehen, oder solche Gegenstände, welche den Fußgängern hinderlich sind, wie große Päckereien, Wassereimer und ähnliche Gefäße, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen und dergl. zu tragen oder stehen zu lassen, auf die Trottoirs oder die Straßen und öffentlichen Plätze Kehricht, Bauschutt oder derartige Gegenstände auszuwerfen oder übelriechende Flüssigkeiten auszugießen oder abzulassen, ebenso ist die Benutzung von Velocipeden und Draisinen auf den Trottoirs und Promenaden der Stadt verboten.

10) Die Unrathsgefäße dürfen nicht vor 10 Uhr Abends ausgesetzt und müssen dicht an die Hausmauern oder Befriedigungen der fahrbaren Straßen, so daß sie die Passage möglichst wenig hindern, hingestellt und vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße entfernt werden.

Das Aussetzen von Gefäßen, welche Bauschutt oder Erde enthalten oder nicht von einer Person auf den Unrathswagen gehoben werden können, ist nicht gestattet.

11) Das Waschen der nach der Straße zu liegenden Fenster, sowie das Waschen der Wagen auf der Straße ist nur in soweit gestattet, als es in den Monaten April bis September einschließlich vor 9 Uhr, in den andern Monaten vor 10 Uhr Morgens und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß die Passirenden nicht belästigt werden.

12) Das Beengen der Straßen durch Kaufmannsgüter, Baumaterialien, Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, und das Stehen- und Liegenlassen derselben in den Straßen ist verboten.

13) Mist darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniß in den Monaten April bis September einschließlich nicht nach 9 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nicht nach 10 Uhr Morgens weder verfahren noch auf- oder abgeladen werden. Für die verspätete Auf- oder Abladung des Mistes ist außer dem Fuhrmann derjenige Anwohner, für welchen dieselbe geschieht, verantwortlich.

Mit Mist beladene Wagen müssen nach geschehener Verladung sofort, ohne in der Stadt wieder anzuhalten, zu ihrem Bestimmungsorte abfahren.

14) In den Straßen im Trabe zu reiten oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken oder Schlitten zu fahren ist verboten.

Während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geld- und den Umständen nach mit einer Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 27. November 1869. Die Polizeidirection.

---

## 87. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Anlegen der Hunde in den Dörfern des Hollerlandes betreffend.

Da in einem benachbarten königlich preußischen Amtsbezirke sich einige Fälle von Hundswuth gezeigt haben, daher Vorkehrungen gegen eine Verbreitung der Seuche zu treffen sind, so wird das Folgende verordnet:

Sämmtliche Hunde in Hastedt und Schwachhausen und den übrigen Dörfern des Hollerlandes sind sofort an die Kette zu legen oder mit ausreichend sichernden Maulkörben zu versehen.

Contraventionen werden mit einer Geldstrafe von 5 ℛ geahndet. Auch werden ohne Maulkorb umherlaufende Hunde getödtet werden.

Bremen, 1. December 1869.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
H. A. Schumacher.

---

## 88. Bekanntmachung des Amts Vegesack, das Reinhalten der Straßen bei Frost und Thauwetter betreffend. (Wiederholung von pag. 158 des Gesetzblattes von 1868).

---

## 89. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, Verbot des Reitens auf den Fußwegen und dem Deichwege an der Vahrster Straße betreffend.

Auf die Beschwerden der Gemeindebeamten, daß die Fußwege der Vahrster Straße zum Fahren und Reiten benutzt werden, daß auch der unter der Bezeichnung Philosophenweg bekannte Deichweg von Cäsar's Landgut bis zum Hastedter Weg zum

Reiten mißbraucht werde, wird hiemit daran erinnert, daß das Reiten und Fahren auf den Fußwegen bei 36 Groten Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Der Mißbrauch, auf dem ganz abgeschlossenen Deichwege zu reiten, wird hiedurch bei einer Geldstrafe von 2 ℛ 36 gr unterfagt.

Bremen, den 7. December 1869.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
H. A. Schumacher.

---

## 90. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufstellung einer Feuerglocke am Steinthore betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Polizeiwache am Steinthor eine Feuerglocke provisorisch aufgestellt worden ist, welche bei dem Ausbruche eines Brandes in üblicher Weise mit kurzen Pausen geläutet werden wird.

Ein Probeläuten dieser Glocke wird am Montag, den 13. d. M., Mittags 12 Uhr, stattfinden.

Im Fall des Ausbruchs eines Brandes ist die erforderliche Meldung zum Zweck des Läutens der Feuerglocke in der Polizeiwache resp. bei Nacht in der Nachtwache am Steinthor, sowie, wenn diese Wachen nicht besetzt sein sollten, in dem nebenliegenden Hause am Dobben 74 zu machen.

Bremen, den 10. December 1869. Die Polizeidirection.

---

## 91. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiete am rechten Weserufer, Verbot des unbefugten Sammelns und Collectirens betreffend.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß seit einiger Zeit in Hastedt und den benachbarten Gemeinden Privatpersonen für Dritte Büchsensammlungen von Haus zu Haus ohne polizeiliche Erlaubniß unternommen haben: so wird hiedurch an das Verbot solcher Sammlungen erinnert und alles unbefugte Collectiren bei den Umständen nach abzumessender Strafe nochmals untersagt.

Zugleich wird jeder, welcher durch solche Collectanten in seinem Hause um ein Almosen angesprochen wird, aufgefordert, davon dem Landjäger Anzeige zu machen.

Bremen, den 10. December 1869.

Der Landherr
des Gebiets am rechten Weserufer.
H. A. Schumacher.

---

## 92. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung von Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1870 betreffend.

In Gemäßheit der §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Januar 1870 beginnende und mit dem 31. März 1870 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

### I. Hauptgeschworne.

№ 1. Herr Carl Philipp Ludw. Ant. Ferd. Busjäger, Kaufmann, Fedelhören Nr. 62.
„ 2. „ Mart. Chr. Leberecht Lahusen, Kaufmann, Geeren Nr. 46.
„ 3. „ Friedr. Wilh. Aug. Günther, Bäcker, Falkenstraße Nr. 5.
„ 4. „ Joh. Bernh. Sägelken, Lithograph, Wegesende Nr. 17.
„ 5. „ Clemens Bösch, Schmied und Brinksitzer, Gröplingen.
„ 6. „ Wöltje Kämena, Landmann und Baumann, Vahr.
„ 7. „ Gust. Ferd. Feiß, Manufacturwaarenhändler, Vegesack.
„ 8. „ Joh. Focke, Baumann, Grambke.
„ 9. „ Joach. Heinr. von Holtz, Bäcker, Schüsselkorb Nr. 19.
„ 10. „ Friedr. Hoormann, Baumann, Horn.
„ 11. „ Herm. Rüte, Landmann, auf dem Kamp Nr. 7.
[illegible], D[illegible]list und Wirth, Bremerhaven.
„ 13. „ Eduard Grüneberg, Kaufmann, Meinkenstraße Nr. 17.
„ 14. „ Friedr. Wilh. Becker, Kaufmann, am Dobben Nr. 30.
„ 15. „ Heinr. Ernst Ellinghausen, Cigarrenfabrikant, Wachtstraße Nr. 19.
„ 16. „ Joh. Rud. Voß, Uhrmacher, Brautstraße Nr. 30.
„ 17. „ Robert Boyes, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 48.
„ 18. „ Ernst Klatte, Baumann, Seehausen Nr. 26.
„ 19. „ Christ. Georg Grauel, Kaufmann, Richtweg Nr. 18.
„ 20. „ H. Theod. Visser, Kaufmann, Fedelhören Nr. 52.
„ 21. „ Joh. Carl Ludw. Bösmann, Kaufmann, Schwachhauser Chaussee.
„ 22. „ Herm. Diedr. Kallenberg, Holzhändler, Steinthorssteinweg Nr. 40.
„ 23. „ Christoph Papendieck, Kaufmann, Fedelhören Nr. 56.
„ 24. „ Wilh. Aumund, Landmann und Baumann, Osterholz.
„ 25. „ Sigmund Beste, Hauptagent, Löningstraße Nr. 7.
„ 26. „ Diedr. Wilkens, Wirth und Brinksitzer, Gröplingen.
„ 27. „ Georg Friedr. Ostwald, Glaswaarenhändler, Pelzerstraße Nr. 21.
„ 28. „ Heinr. And. Nicolai Makler, Rembertistraße Nr. 58.
„ 29. „ Joh. Friedr. Cuno, Maler, vor Stephanikirchhof Nr. 14.
„ 30. „ Philipp Hartmann, Kaufmann, Fedelhören Nr. 26.

### II. Ergänzungsgeschworne.

№ 1. Herr Joh. Heinr. Frentzel, Kaufmann, Rembertikirchhof Nr. 16.
„ 2. „ Gustav Scholl, Kaufmann, Gartenweg Nr. 17.
„ 3. „ Justus Achelis, Lohgerber, hinter Stephanikirchhof Nr. 22.
„ 4. „ Carl Heinr. Hoffmeyer, Schneider, Schüsselkorb Nr. 35.
„ 5. „ Joh. Carl Theod. Rocholl, Kaufmann, Dobben Nr. 126.
„ 6. „ Joh. H. Meyer, Kaufmann, Bleicherstraße Nr. 33.

Bremen, den 16. December 1869. Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

## 93. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Dienstag, den 21. December 1869, Vormittags 11 Uhr,
**auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,**

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 17. December 1869.

Die Schuldentilgungs Deputation.

---

## 94. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Herm. Woltjen, Kaufmann, Contrescarpe 149,
2) Herr G. Heinr. Aug. Lichtenberg, Makler, Rembertistraße 71,

und zu deren Stellvertretern:

1) Heinr. Depken, Landmann, Paulinermarsch,
2) Herr E. Peter Wilh. Schwaarcke, Kaufmann, Dobbenweg 1,
3) Herr Herm. Rauschenberg, Maurermeister, Werderstraße 22,
4) Herr Joh. Fr. Katenkamp, Procurist, Stintbrücke 1,
5) Herr Georg Rud. Gebhardt, Kaufmann, Contrescarpe 105,
6) Herr Carl Phil. Wilkens, Prägeanstalt, Birkenstraße 20

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1870 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 17. December 1869. Der Polizeirichter.
Smidt.

---

## 95. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, die Regelung des Güterverkehrs auf den Bahnhöfen Bremen und Bremerhaven bei Unterbrechung der Schifffahrt auf der Unterweser durch Eis und ausschließlicher Benutzung der Eisenbahn betreffend.

Für den Fall, daß im Laufe des Winters die Schifffahrt auf der Unterweser durch Eis unterbrochen werden und die ausschließliche Benutzung der Eisenbahn für den Güterversand eintreten sollte, sind zur Vermeidung von Verkehrsstockungen auf den Bahnhöfen Bremen und Bremerhaven mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1) Die für die Dampfer des Norddeutschen Lloyd bestimmten Güter sind an dem D-Schuppen des Bahnhofs Bremen anzufahren und werden daselbst in einem für diesen Zweck abgetheilten Raume von einem Agenten der Direction des Norddeutschen Lloyd sortirt und mit dem Namen des betreffenden Dampfers bezettelt.

2) Die für die in den Docks zu Bremerhaven und Geestemünde liegenden Seeschiffe bestimmten Güter sind an demselben Schuppen des Bahnhofs Bremen anzufahren und wenn möglich, vorher schon von den Absendern mit dem Namen des betreffenden Seeschiffes auf den einzelnen Colli zu bezetteln.

3) Von den seewärts in den Häfen zu Bremerhaven und Geestemünde ankommenden, für die Stadt Bremen bestimmten Güter werden die Artikel Baumwolle, Reis und Taback in Fässern und Ballen, direct nach dem Weserbahnhof expedirt und sind daselbst von den Adressaten gegen Erlegung der Gebühr von ½ Groten pro Centner innerhalb der reglementsmäßigen Fristen in Empfang zu nehmen.

4) Die Abnahme der pr. Eisenbahn für die Stadt Bremen auf dem Hauptbahnhofe ankommenden Stückgüter ist von Seiten der Empfänger zu beschleunigen und die Eisenbahn-Verwaltung, welche für pünktliche Bereitstellung derselben nach Kräften Sorge tragen wird, hat im Fall des Bedürfnisses die Befugniß, die Abnahmefrist nach richtigem Ermessen zu beschränken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Wirksamkeit, sobald die Schifffahrt auf der Unterweser eine Unterbrechung erleidet, und die unterzeichnete Deputation wird vorkommenden Falls sich darauf beschränken, unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung den Anfangs- bzw. End-Termin dieser Wirksamkeit zu publiciren.

Bremen, den 20. December 1869.

Die Eisenbahndeputation.

---

## 96. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 20. December 1869.

---

## 97. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, das Anlegen der Hunde betreffend.

Das Amt findet sich veranlaßt zu verordnen,

daß alle Hunde in Vegesack bis zu anderweitiger Verfügung entweder sofort angelegt

oder

mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine angemessene Geldstrafe nach sich, und werden Hunde, welche nicht angelegt, noch mit einem solchen Maulkorbe versehen sind, getödtet werden.

Vegesack, den 21. December 1869. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

## 98. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3\frac{1}{2}$ procentigen Bremer Staatspapiere durchschnittlich $78\frac{11}{24}$ ₰ bezahlt.

Bremen, den 21. December 1869. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

## 99. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar beginnende und am 31. März 1870 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Aug. Theod. Ludwig Fischer,
2) „ Eduard Carl Frerichs,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Gerhard Köper,
2) „ Friedr. Christoph Louis Bodenstab,
3) „ Carl Dettmar H. Weymann,
4) „ Peter Reinhard Bischoff,
5) „ Heinr. Christian Friedr. Stötzer,
6) „ Hermann Alexander Gundel.

Bremerhaven, am 22. December 1869. Das Polizeigericht.
Schultz.

---

## 100. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Conrad Seeger,
2) „ Arend Wieting,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Siegmund Steenken,
2) „ August Bischoff,
3) „ Jacob Heinrich Grone,
4) „ Diedrich Wicke,
5) „ Martin Kriete,
6) „ Arend Hohorst,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1870 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 22. December 1869.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

## 101. Bekanntmachung der Polizeidirection, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen im Titel III der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche vom 1. Januar 1870 an in Kraft treten, sowie der §§. 5 und 6 der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. September d. J. werden Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom 27. d. M. an von der Polizei-Direction ausgegeben werden. Gesuche um solche Legitimationsscheine sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweisungen im Polizei-Secretariat, Zimmer No. 12, anzubringen.

Zugleich wird im Auftrage des Senats bekannt gemacht, daß auch die Landherrnämter, sowie die Aemter zu Vegesack und Bremerhaven Legitimationsscheine zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkerkehrs gehören, und für das Anbieten gewerblicher Leistungen

ausstellen werden.

Bremen, den 24. December 1869.

Die Polizeidirection.

---

## 102. Erinnerung der Steuerdirection an die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke. (Wiederholung von pag. 168 des Gesetzblatts von 1868.)

---

# Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, den Güterverkehr in Vegesack zwischen den Schiffen einerseits, und den Eisenbahntransport-Anstalten andererseits, betreffend.

Im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction zu Hannover und nach Maßgabe des Vertrags über die Bremen-Geeste-Bahn werden hierdurch die nachfolgenden

**Bestimmungen**

über Benutzung der Vorrichtungen an dem Hafen-Bassin in Vegesack zur Vermittelung des Güter-Verkehrs zwischen den Schiffen einerseits, und den Eisenbahntransport-Anstalten andererseits, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Die gedachten Vorrichtungen sind der Aufsicht und den Anordnungen der Eisenbahn-Stations-Verwaltung zu Grohn-Vegesack unterstellt. Bei dieser ist die Benutzung anzumelden und Zahlung der in den nachstehenden §§. näher bezeichneten Gebühren zu leisten.

Schiffsführer, welche behuf Entlöschung oder Beladung ihrer Schiffe jene Vorrichtungen zu benutzen wünschen, haben solches überdies dem Hafenmeister anzuzeigen.

§. 2.

Das Löschen und Beladen der Schiffe findet während der für den Geschäftsbetrieb der Eisenbahnverwaltung bestimmten Tagesstunden Statt. Zum Arbeiten in andern Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen, bedarf es der besonderen Anordnung der Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise auch obrigkeitlicher Erlaubniß.

§. 3.

Die Arbeiten, welche zum Löschen und Beladen der Schiffe und zum Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen, resp. Bedienung des Krahns erforderlich sind, werden auf Kosten der Versender resp. Empfänger der Güter, welche die nöthigen Arbeitskräfte zu stellen haben, ausgeführt. — Das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen geschieht nach Anordnung und unter Aufsicht der Eisenbahnverwaltung. Die Verladung der nach den Zollvereins-Staaten bestimmten Güter findet, soweit dies nach zoll- und bahnamtlichen Vorschriften zulässig ist, auf Ladeschein statt; eine zollamtliche Abfertigung, wenn specielle Revision oder Verzollung damit verbunden ist, kann nur auf dem Bahnhofe zu Grohn geschehen, und sind die dadurch hervorgerufenen Kosten von den Parteien zu tragen.

§. 4.

Für Benutzung der Vorrichtungen zum Löschen und Beladen der Schiffe wird von allen Gütern ohne Ausnahme eine Gebühr von 5 Sgr. per Last von 4000 Pfund erhoben, wodurch indeß die Erhebung des nach den Eisenbahn-Tarifen zulässigen Ladegeldes in dem Falle nicht ausgeschlossen ist, daß die Be- und Entladung der Fahrzeuge durch Leute der Eisenbahn geschieht.

Nur solche Güter werden zur Löschung auf den Ladeperron oder zur Aufnahme in den Güterschoppen zugelassen, welche zuvor im Büreau der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich zum Versand vermittelst der Eisenbahn declarirt oder zur vorläufigen Lagerung angemeldet worden sind. — Während der Dauer dieser einstweiligen Lagerung werden die Gegenstände von der Eisenbahn-Verwaltung nach Beschaffenheit und Gewicht nicht übernommen.

Für Güter, welche zur sofortigen Verladung mit der Eisenbahn declarirt sind, wird eine freie Lagerung von 48 Stunden, um sie für den Versand fertig zu machen, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist ist bis zur Abgabe des vorschriftsmäßigen Frachtbriefs eine Lagermiethe von 6 Pfennigen pro Centner und Tag zu zahlen.

Für Güter, welche zur vorläufigen Lagerung declarirt sind, ist vom Tage der Aufnahme derselben in den Güterschoppen an bis zum Tage der Anmeldung resp. Uebergabe des Frachtbriefes für den Eisenbahnversand eine Lagermiethe von 6 Pfg. pro Centner und Tag zu entrichten und dieselbe Gebühr wird von solchen Gütern erhoben, welche auf anderm Wege als mit der Eisenbahn weitergehen.

In allen Fällen behält sich die Eisenbahndeputation das Recht vor, vermittelst der Stations-Verwaltung die sofortige Abnahme der gelagerten Waaren zu verlangen, sobald sie es für nothwendig erachtet, und werden, wenn der an den Einleger ergangenen Aufforderung, die Waaren wegzunehmen, nicht binnen 24 Stunden Genüge geleistet wird, solche für Rechnung desselben anderweitig gelagert.

§. 6.

Nur diejenigen per Eisenbahn auf der Station Grohn-Vegesack in ganzen Wagenladungen angekommenen und zur Entladung an der Hafenstation Vegesack, sei es zur Verschiffung oder zum Weitertransport auf anderm Wege, bestimmten Güter, haben Anspruch auf Beförderung dahin, welche in dem von dem Absender ausgestellten Frachtbriefe mit der Bezeichnung „Grohn-Vegesack Hafenstation" versehen sind. Ebenso kann die Aufgabe und Verladung solcher Güter, die verzollt werden sollen oder unter Colloverschluß resp. unter Begleitscheincontrolle in den Zollverein eintreten, an der Hafenstation nicht beansprucht werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich derjenigen Güter, für die eine Ausfuhrbonification in Anspruch genommen wird, oder deren Ausgang zollamtlich bescheinigt werden muß.

Auf besonderen Antrag des Empfängers, und falls Raum vorhanden ist, können die für die Schiffsverladung bestimmten Güter zur einstweiligen Lagerung in den Güterschoppen aufgenommen werden. — Es finden für solches Verhältniß die betreffenden Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen Anwendung. Die Lagermiethe beginnt mit dem Ablaufe der durch besondere auf der Station aushängende Bekanntmachung der Eisenbahnverwaltung festgestellten Be- und Entladungsfristen. Außer der Lagermiethe bleibt die Berechnung der etwa verfallenden Wagenstandgelder vorbehalten.

Dagegen sind die für die Stadt Vegesack bestimmten Güter von der Lagerung ausgeschlossen. Diese Güter, namentlich auch Stranggüter können überall nur nach der Hafenstation Vegesack befördert werden, soweit nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung der dort vorhandene Raum die Entladung gestattet und die Ueberführung des Guts dorthin ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann.

§. 7.

An den Bedingungen der Eisenbahn-Güter-Reglements über die Verpflichtung des Adressaten zur Empfangnahme der per Eisenbahn angekommenen Güter an der Expeditionsstelle, sowie an den auf Grund des Reglements (§. 14 Nr. 2) von der Eisenbahnverwaltung erlassenen Bestimmungen über die rechtzeitige Be- und Entladung der Eisenbahn-Fahrzeuge soll durch diese Bestimmungen Nichts geändert sein.

Bremen, 1. März 1869.

Die Eisenbahndeputation.

# Verzeichniß

## der im Jahre 1869 erlassenen Bundesgesetze.

---

Das 34. Stück, ausgegeben am 29. December 1868, enthält:

sub No. 201, Gesetz vom 25. Juni v. J., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes;

sub No. 202, Präsidial-Erlaß vom 25. November v. J., betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Oldenburg;

sub No. 203, Bekanntmachung vom 3. December v. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes;

sub No. 204, Bekanntmachung vom 3. December v. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins;

sub No. 205, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Vicomte de Paiva als Königlich Portugiesischen Gesandten beim Norddeutschen Bunde;

sub No. 206 und 211, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Ragusa, Fiume, Zengg, Terzeira (Azoren), Majo und Ilha do Sal (Cap Verdische Inseln), Elvas und Villa nova de Portimao;

sub No. 207—209, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an Eduard Dubbers als Königlich Dänischen Consul für Bremerhaven, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen, Matthias Levy zu Hamburg als Generalconsul der Republik Honduras, Gustav Gebhard zu Elberfeld als Persischen Consul;

sub No. 210, Anzeige, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Consuls Max v. Brandt zu Yokohama zum Generalconsul und Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes für Japan;

das 35. Stück, ausgegeben am 31. December 1868, enthält:

sub No. 212, Verordnung vom 22. December 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Communalauflagen im ganzen Bundesgebiet;

sub No. 214—215, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu San Juan (Portorico), Ferrol, Benicarlo und Melbourne;

das 1. Stück, ausgegeben am 21. Januar 1869, enthält:

sub No. 216, Präsidial-Erlaß vom 31. December vor. J., betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868;

sub No. 217—221 Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Gijon, Vigo, Santa Cruz (Teneriffa), St. Thomas (Antillen), Lagos (Guinea), Cadix, Bilbao;

sub No. 222—226 Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur für Consuln verschiedener Staaten in Berlin, Stettin, Stolp und Cöln;

das 2. **Stück**, ausgegeben am 21. **Januar** 1869, enthält:

sub No. 227, Gesetz vom 11. Juni 1868, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmende Anleihe;

sub No. 228, Verzeichniß der vom Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins den Directivbehörden und Hauptämtern bezw. als Vereinsbevollmächtigte und Vereinscontroleure beigeordneten Beamten, wonach u. A. dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Zollinspector **Hofreiter** als Vereinscontroleur mit dem Wohnsitz in Bremen beigeordnet ist;

sub No. 229, Anzeige, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Valparaiso, Santiago, Concepcion, Valdivia, Copiaipo und Coronel;

das 3. **Stück**, ausgegeben am 1. **Februar** 1869, enthält:

sub No. 230, Verordnung vom 29. Januar d. J., betreffend die Einberufung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes;

sub No. 231 und 232, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Bukarest, Oran, Bona und Philippeville;

das 4. **Stück**, ausgegeben am 17. **Februar** 1869, enthält:

sub No. 233, Bekanntmachung vom 15. Februar d. J., betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes;

sub No. 234—237, Anzeigen, die Ernennung von Bundesconsuln zu Belgrad, La Valette (Malta), Catania und Pesth betreffend;

sub No. 238 und 239, Anzeigen, die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Dänischen Viceconsul F. W. Specht zu Bremerhaven und den Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika Alexander J. Watson zu Barmen betreffend;

das 6. **Stück**, ausgegeben am 24. **Februar** 1869, enthält:

sub No. 240, Verordnung vom 22. Februar d. J., die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes betreffend;

sub No. 241, Bekanntmachung vom 16. Februar d. J., betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin;

sub No. 242 und 243, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu San Miguel de St. Salvador und zu Iquique;

sub No. 244, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Spanischen Consul und Viceconsul zu Hamburg;

das 6 **Stück**, ausgegeben am 13. **März** 1869, enthält:

sub No. 245, Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdieust berechtigt sind, vom 10. März d. J.;

sub No. 246—250, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu La Rochelle, Galacz, Jassy, Gonaïves (Hayti), Boston, Mobile, Akjerman;

das 7. Stück, ausgegeben am 24. März 1869, enthält:

sub No. 251 Gesetz, betreffend Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 18. März d. J.;

sub No. 252 — 255 Anzeigen, betreffend die Ernennung von Consuln, resp. Viceconsuln des Norddeutschen Bundes zu Konstantinopel, Almeria, Helder, Texel, Harlingen, Port au Prince;

sub No. 256, 257 Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an die französischen Consuln zu Stettin und Danzig;

das 8. Stück, ausgegeben am 31. März 1869, enthält:

sub No. 258, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits vom 10. November 1868;

sub No. 259, Anzeige, betreffend die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Gerhard Hermann Miesegaes zum Bundesconsul zu Samarang (Java);

das 9. Stück, ausgegeben am 30. März 1869, enthält:

sub No. 260, Präsidialerlaß vom 15. März 1869, betr. die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen;

sub No. 261, Anzeige, betr. die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zum Bundesconsul zu Tiflis.

das 10. Stück, ausgegeben am 3. April 1869, enthält:

sub No. 262: Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar d. J., welcher mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten ist;

das 11. Stück, ausgegeben am 13. April 1869, enthält:

sub No. 263, Gesetz vom 7. April d. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend;

sub No. 264, Anzeige, betreffend Ernennung des Legationsraths Guido von Grabow zum Generalconsul und Beglaubigung als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Republik Venezuela;

sub No. 267, Anzeige, betreffend Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Republik Chili Levenhagen zum Generalconsul für dieselbe;

sub No. 265, 266 und 268, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Zanzibar, Cincinnati und Ponce (Portoriko).

das 12. Stück, ausgegeben am 20. April 1869, enthält:

sub No. 269. Verordnung vom 17. April d. J., betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins;

sub No. 270. Bekanntmachung der vom Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einigen Directivbehörden und Hauptämtern beigeordneten Vereinsbeamten, wonach u. A. dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspectors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisionsobercontroleur Lossow als Vereinscontroleur beigeordnet ist;

sub No. 271 und 272. Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Para de Belem, Ceara, Bahia, Santos, Desterro, Blumenau, Dona Francisca. Porto Alegre, Rio Grande do Sul, San Luiz, Petropolis, Maroim, Natal (Rio Grande do Norte), So Paolo, Cardenas, Manzanillo und Cienfuegos;

das 13. Stück, ausgegeben am 1. Mai 1869, enthält:

sub No. 273, Consular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. December 1868, welcher mit dem 22. vor. Mts. in Kraft getreten ist;

sub No. 274, Anzeige, betreffend die Ernennung eines Bundesconsuls zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung);

das 14. Stück, ausgegeben am 13. Mai 1869, enthält:

sub No. 275, Präsidialerlaß vom 24. April d. J., betreffend die Aufhebung der Oberpostdirection in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Oberpostdirection in Münsten und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Oberpostdirection in Kassel;

sub No. 276, Präsidialerlaß vom 26. April d. J., betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Domkinz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisclassen;

sub No. 277, Bekanntmachung vom 8. Mai d. J., betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes;

sub No. 278, Bekanntmachung vom 8. Mai d. J., betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins;

sub No. 279 — 281, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Wasa, Arica (Peru) und Licata;

das 15. Stück, ausgegeben am 25. Mai 1869, enthält:

sub No. 282, Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstelluug der Küstenvertheidigung, vom 20. Mai d. J.;

sub No. 283, Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Einberufung des Zollparlaments;

sub No. 284, Anzeige, betreffend die von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mehreren Hauptämtern als Vereinscontroleure beigeordneten Beamten;

sub No. 285, Anzeige, betreffend die Beglaubigung eines Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay;

sub No. 286, Anzeige, betreffend die Ernennung eines Bundesconsuls zu Savannah;

sub No. 287 u. 288, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Generalconsul Carl Dragovitsch in Danzig und den k. Niederländischen Consul C. F. F. Roessingh in Bremen;

das 16. Stück, ausgegeben am 8. Juni 1869, enthält:

sub No. 289, Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni d. J., welches mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt;

sub Nr. 290—293, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu London, d'Urban (Colonie Natal in Afrika), Port Louis (Mauritius), Nagasaki, Hakodade, Niegata und Yokohama;

sub Nr. 294—296, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg und Barmen und den K. Russischen Viceconsul in Emden;

das 17. Stück, ausgegeben am 9. Juni 1869, enthält:

sub No. 297, Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai d. J., welches bei der ersten nach der Verkündigung dieses Gesetzes stattfindenden Neuwahl des Reichstags in Kraft tritt;

das 18. Stück, ausgegeben am 12. Juni 1869, enthält:

sub No. 298, Präsidialerlaß vom 26. Mai d. J., betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend;

das 19. Stück, ausgegeben am 14. Juni 1869, enthält:

sub No. 299, Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni d. J.;

sub No. 300, Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868, vom 9. Juni d. J.;

sub No. 301, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Herrn J. A. Rascon als Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Norddeutschen Bunde;

das 20. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1869, enthält:

sub No. 302, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits vom 22. April d. J.;

das 21. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1869, enthält:

sub No. 303, Gesetz vom 10. Juni d. J., betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt;

das 22. Stück, ausgegeben am 18. Juni 1869, enthält:

sub No. 304, Gesetz vom 12. Juni d. J., betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen;

das 23. Stück, ausgegeben am 23. Juni 1869, enthält:

sub No. 305, Gesetz vom 13. Juni d. J.; betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870;

sub No. 306, Verordnung vom 13. Juni d. J., betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870;

das 24. Stück, ausgegeben am 19. Juni 1869, enthält:

sub No. 307, Präsidial-Erlaß vom 24. Mai d. J., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern;

sub No. 308, Anzeige, betreffend Ernennung eines Generalconsuls und Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexico;
sub No. 309, Anzeige, betreffend Ertheilung der Exequatur an den Consul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Hamburg;

das 25. Stück, ausgegeben am 25 Juni 1869, enthält:
sub No. 310, Verordnung vom 5. Juni d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg, welche Verordnung am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt;
sub No. 311, Gesetz vom 21. Juni d. J., betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, welches am 1. August d. J. in Kraft tritt;

das 26. Stück, ausgegeben am 1. Juli 1869, enthält:
sub No. 312, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni d. J., welche mit dem 1. October 1869 in Kraft tritt, mit Ausnahme des Titels III. (Gewerbebetrieb im Umherziehen), der erst am 1. Januar 1870 Geltung erlangt;
sub No. 313, Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J., welches mit dem 1. September 1869 in Wirksamkeit tritt;

das 27. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1869, enthält:
sub No. 314, Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die Cautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten;
sub No. 315, Anzeige, betreffend Ernennung eines Gesandten am Königlich Italienischen Hofe;
sub No. 316, Anzeige, betreffend Ernennung eines Bundesconsuls zu Madras;
sub No. 317, Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an den Consul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Braunschweig;

das 28. Stück, ausgegeben am 9. Juli 1869, enthält:
sub No. 318, Gesetz vom 29. Juni d. J., betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870;
sub No. 319, Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung;
sub No. 320, Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;
sub No. 321 und 322, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an die Herren Robert M. Hanson und Gustav Jarecki als Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika bezw. zu Bremen und Altona;

das 29. Stück, ausgegeben am 10. Juli 1869, enthält:
sub No. 323, Gesetz vom 21. Juni d. J., betreffend die Gewährung der Rechtshülfe;

das 30. Stück, ausgegeben am 16. Juli 1869, enthält:

sub No. 324, Vereinszollgesetz, vom 1. Juli d. J., welches mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt;

sub No. 325, Gesetz vom 1. Juli d. J., betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, welches vom 1. August 1869 an Geltung erlangt;

sub No. 326, Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört;

sub No. 327 u. 328, Anzeigen wegen Ernennung von Bundesconsuln zu Shanghai und Taganrog;

sub No. 329 u 330, Anzeigen über Ertheilung des Exequatur an den Consul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Geestemünde und den Kais. Französischen Consul zu Danzig;

das 31. Stück, ausgegeben am 15. Juli 1869, enthält:

sub No. 331, Gesetz vom 16. Mai d. J., betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken;

das 32. Stück, ausgegeben am 22. August 1869, enthält:

sub No. 332, Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, welches mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt;

das 33. Stück, ausgegeben am 10. August 1869, enthält:

sub No. 333, Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits, vom 13. Mai 1869;

sub No. 334, Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 13. Mai 1869;

sub No. 335, Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins vom 5. August 1869;

sub No. 336, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Generalconsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam;

sub No. 337, 338, 339, Anzeigen wegen Ernennung von Bundesconsuln, resp. Bundesviceconsuln zu St. Thomé, Cardiff, Hartlepool, Middlesbro, Plymouth, Sunderland, New-Castle, Shields, Belfast, Dublin, Aberdeen, Glasgow, Dundee, Leith, Southampton, Dover, Great Grimsby, Bristol, Weymouth, Milford, Jersey, Dartmouth, Swansea, Shoreham, Gloucester, Penzance, Yarwich, Ramsgate, Manchester, Arbroath, Newport, Kirkwall, Birmingham, auf den Scilly-inseln, zu Cork und zu Londonderry;

sub No. 340 und 341, Anzeigen über Ertheilung des Exequatur an den Consul des Freistaats Uruguay zu Memel und an den Consul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Stettin;

das 34. Stück, ausgegeben am 30. September 1869, enthält:

sub No. 342, Bekanntmachung vom 25. September d. J., die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker betreffend;

das 35. Stück, ausgegeben am 6. October 1869, enthält:

sub No. 343, Präsidial-Erlaß vom 22. September d. J., betreffend die Aufhebung der Oberpostdirection in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Oberpostdirection in Posen;

sub No. 344, Bekanntmachung vom 25. September d. J., die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen betreffend, deren Vorschriften am 1. Mai 1870 in Kraft treten;

sub No. 345, Verzeichniß der vom Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins gewissen Hauptämtern als Vereinscontroleure beigeordneten Beamten;

sub No. 346, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Norddeutschen Bunde;

sub No. 347—363, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Jerusalem; La Guayra, Ciudad Bolivar, Maracaïbo, Porto Cabello; Porto Plata (Dominikanische Republik); Canton, Hongkong; Korsör, Fridericia; Nassau (New Providenca); Papeete (Tahiti); Columbo (Ceylon); Aleppo, Rustschuck, Varna, Adrianopel, Gallipoli, Brussa; Puerto Montt (Chile); Perth, Onega; Honfleur; Lerwick; Colon (Columbien); Mayaguez;

sub No. 364—367, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur für einen K. Italienischen Generalconsul zu Hamburg, einen K. Dänischen Generalconsul zu Frankfurt a. M. und Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika zu Frankfurt a. M. und Aachen;

das 36. Stück, ausgegeben am 30. October 1869, enthält:

sub No. 368, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit, vom 25. Mai d. J.;

sub No. 369, Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 25. October d. J.;

sub No. 370—374, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Hull, Montrose, Poole, Berwick, Peterhead, Stornaway, Wick und Sheerneß; zu Campêche, Colima, Guadalajara, Matamoros, Mazatlan, Puebla, San Luis Potosi, Tampico, Veracruz, Cordova, Durango, Guanajuato und Huatusco in Mexico; zu Antwerpen, zu Mentone und Port Stanley (Falklands-Inseln);

sub No. 375, Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an den Königl. Italienischen Consul zu Breslau;

das 37. Stück, ausgegeben am 20. **November** 1869, enthält:

sub No. 376, Bekanntmachung vom 18. Nov. d. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins;
sub No. 377—379, Anzeigen, betreffend die Ernennungen des Wirkl. Geheimen Rath Freiherrn v. Werther zum Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Se. Majestät dem Kaiser der Franzosen, sowie des Grafen v. Keyserling-Rautenburg und des Freiherrn v. Canitz und Dallwitz zu Gesandten bezw. bei der Ottomanischen Pforte und bei dem Regenten des Königreichs Spanien,
sub No. 380—384, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Consuln zu Tepic (Mexico), zu Dieppe, zu Falmouth, Grangemouth, Stockton, Yarmouth, Lynn, Portsmouth, zu Lyon, zu Dundalk, Limerick und Lowestost;
sub No. 385, Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an einen K. Russischen Consular-Agenten zu Danzig;

das 38. Stück, ausgegeben am 14. **December** 1869, enthält:

sub No. 386, Bekanntmachung vom 9. December d. J., betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen;
sub No. 387, Bekanntmachung vom 9. December d. J., betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmaceutische Fachschule;
sub No. 388, Verzeichniß der vom Präsidium des Deutschen Zollvereins einigen Hauptämtern in Würtemberg und Baden als Vereinscontroleure beigeordneten Beamten;
sub No. 389—390, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Adelaide und Bologna s. M.;
sub No. 391 und 392, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Argentinischen Generalconsul zu Altona und an den Königlich Schwedisch-Norwegischen Viceconsul zu Husum;

das 39. Stück, ausgegeben am 15. **December** 1869, enthält:

sub No. 393, Bekanntmachung vom 13. December d. J. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde;
sub No. 394, Bekanntmachung vom 13. December d. J., betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets;
sub No. 395, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandten beim Norddeutschen Bunde;

das **40. Stück**, ausgegeben am **21. December 1869**, enthält:

sub No. 396, Präsidial-Erlaß vom 4. December d. J., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern;

sub No. 397, Bekanntmachung vom 6. December d. J., betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit;

sub No. 398 und 399, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Consuln des Norddeutschen Bundes in Liverpool und Bordeaux;

sub No. 400, Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an einen Spanischen Viceconsul für Hamburg und Altona.

# Alphabetisches Register.

Seite

# Maaß- und Gewichtsordnung

für den

# Norddeutschen Bund.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2. Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3. Es gelten folgende Maaße:

A. **Längenmaaße.**

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neuzoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. **Flächenmaaße.**

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. **Körpermaaße.**

Die Grundlage bildet das Cubikmeter oder der Cubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9. Nach beglaubigten Copien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Artikel 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

**Artikel 18.** Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungscommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

**Artikel 19.** Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungscommission bestimmt.

**Artikel 20.** Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

**Artikel 21.** Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

**Artikel 22.** Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

**Artikel 23.** Die Normal-Eichungscommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

**Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

---

# Eichordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungscommission die nachstehende

## Eichordnung.

---

### Erster Abschnitt.

### Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872. ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870. ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

### I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit dem vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette", bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab" aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehenden Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbahrkeit, z. B. aus Metallblech, hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

## Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B entspricht.

**A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:**

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Länge von | 1 Meter | 0,1 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 0,5 bis 0,1 Meter | 0,05 | „ |

2) bei gewöhnlichen Maßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz rc.

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Länge von | 2 Meter | 0,75 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 1 Meter | 0,5 | „ |
| „ „ „ „ | 0,5 bis 0,1 Meter | 0,25 | „ |

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Länge von | 5 Meter | 4,0 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 2 Meter | 1,5 | „ |
| „ „ „ „ | 1 Meter | 0,75 | „ |

4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Länge von | 1 Meter | 1,0 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 0,5 Meter | 0,75 | „ |

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

| | | | |
|---|---|---|---|
| in einer Länge von | 1 Meter | 1,0 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 0,5 Meter | 0,75 | „ |

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einer Länge von | 20 Meter | 3,5 | Millimeter. |
| „ „ „ „ | 10 Meter | 2,25 | „ |
| „ „ „ „ | 5 Meter | 1,75 | „ |
| „ „ „ „ | 2 Meter | 1,25 | „ |
| „ „ „ „ | 1 Meter | 0,75 | „ |

**B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.**

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1. die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

## II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen;

20 Liter oder Kannen,
10 " " "
5 " " "
2 " " "
1 Liter oder Kanne,
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
1/4 " " "
0,2 " " "
1/8 " " "
0,1 " " "
1/16 " " "
0,05 " " "
1/32 " " "
0,02 " " "

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

## §. 8.
### Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und 1/2 L. Maaß wie 1 : 2
1/4 „ „ „ 1 : 1,9
1/8 „ „ „ 1 : 1,8
1/16 „ „ „ 1 : 1,7
1/32 „ „ „ 1 : 1,6
zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

| Größe des Maaßes. | Berechnete Dimensionen des Durchmessers. mm. | der Höhe. mm. | Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens mm. | mindestens mm. |
|---|---|---|---|---|
| 2 L. | 108,4 | 216,7 | 114 | 103 |
| 1 „ | 86,0 | 172,1 | 90 | 82 |
| 1/2 „ | 68,3 | 136,5 | 73 | 64 |
| 1/4 „ | 55,1 | 104,8 | 58 | 52 |
| 1/8 „ | 44,6 | 80,1 | 47 | 42 |
| 1/16 „ | 36,0 | 61,4 | 38 | 34 |
| 1/32 „ | 29,2 | 46,7 | 31 | 28 |

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 11/2 fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

| Größe des Maaßes. | Berechneter Durchmesser oben mm. | unten mm. | Berechnete Höhe mm. | Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens mm. | mindestens mm. |
|---|---|---|---|---|---|
| 0,2 L. | 51,2 | 76,8 | 61,4 | 54 | 49 |
| 0,1 „ | 41,4 | 62,1 | 46,9 | 43 | 39 |
| 0,05 „ | 33,5 | 50,3 | 35,8 | 35 | 32 |
| 0,02 „ | 25,2 | 37,8 | 25,3 | 26 | 24 |

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:
entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,
oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,
oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

## §. 9.

### Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen, in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

## §. 10.

### Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

## §. 11.

### Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruction angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens 1/400 des Sollinhaltes,
0,5 L. bis 0,2 L. „ 1/200
1/8 L. bis 0,02 L. „ 1/100

## §. 12.

### Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhalts zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Construction und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruction angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf 1/300 des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

## §. 13.

### Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beifetzung des Buchstaben L, außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

## III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

### §. 14.

### Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter oder 1 Faß,
1/2 oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel,
1/4 Hektoliter oder 1/2 Scheffel,
20 Liter,
10 „
5 „
2 „
1 „
1/2 oder 0,5 Liter,
1/4 „
0,2 „
1/8 „
0,1 „
1/16 „
0,05 „

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

### §. 15.

### Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder 1/2 H. und 1/4 H., wobei auch das volle Wort zuläßig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, 1/2 Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

### §. 16.

### Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

### §. 17.

### Form.

Alle Maaße dieser Art bis zum 1/2 Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

| Größe des Maaßes | Berechneter Durchmesser | Der Durchmesser darf betragen höchstens: | mindestens: |
|---|---|---|---|
| 1 H. | 575,9 mm. | 593 mm. | 559 mm. |
| 0,5 „ | 457,1 „ | 471 „ | 443 „ |
| 1/4 „ | 362,8 „ | 374 „ | 352 „ |
| 20 L. | 336,8 „ | 347 „ | 327 „ |
| 10 „ | 267,3 „ | 275 „ | 259 „ |
| 5 „ | 212,2 „ | 218 „ | 206 „ |
| 2 „ | 156,3 „ | 161 „ | 152 „ |
| 1 „ | 124,1 „ | 128 „ | 120 „ |
| 0,5 „ | 98,5 „ | 103 „ | 94 „ |
| 1/4 „ | 78,1 „ | 82 „ | 74 „ |
| 1/8 „ | 62,0 „ | 65 „ | 59 „ |
| 1/16 „ | 49,2 „ | 52 „ | 47 „ |

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1/2 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und 1/2 H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaaße von 1/4 H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruction ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detailbestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als:

| für eine Maaßgröße von | bei Maaßen aus Metall | bei Maaßen aus Holz |
|---|---|---|
| 1 H. bis 1/4 H. | 1/500 des Sollinhaltes | 1/250 des Sollinhaltes |
| 20 L. „ 1 L. | 1/400 „ „ | 1/200 „ „ |
| 0,5 L. „ 0,2 L. | 1/200 „ „ | 1/100 „ „ |
| 1/8 L. „ 0,05 L. | 1/100 „ „ | 1/50 „ „ |

### §. 21.

### Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13. vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

## IV. Gewichte.

### §. 22.

### Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder ½ Centner,
20 Kilogramm,
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund,
1/2 Pfund,
200 Gramm,
100 „
50 „
20 „
10 „ oder ein Dekagramm oder 1 Neuloth,
5 „
2 „
1 „
5 Decigramm,
2 „
1 „
5 Centigramm,
2 „
1 „
5 Milligramm,
2 „
1 „

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

## §. 23.

### Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm für die 1, 2 und 5fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogrammreihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und 1/2 Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und 1/2 Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogrammreihe von 50 K bis 0,5 K wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neulothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

### Bezeichnung der Gewichtsstücke.

| Schwere des Gewichtsstücks. | Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist. | | | Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann. |
|---|---|---|---|---|
| 50 Kilogramm | 50 K. | ............ | 100 ℔ od. Pf. | 1 Ctr. |
| 50 Pfund | ............ | ............ | 50 ℔ " | 0,5 Ctr. |
| 20 Kilogramm | 20 K. | ............ | 40 ℔ " | |
| 10 " | 10 K. | ............ | 20 ℔ " | 0,2 Ctr. |
| 5 " | 5 K. | ............ | 10 ℔ " | 0,1 Ctr. |
| 2 " | 2 K. | ............ | 4 ℔ " | |
| 1 " | 1 K. | ............ | 2 ℔ " | |
| 500 Gramm | 0,5 K. | 500 G. | 1 ℔ " | |
| 1/2 Pfund | ............ | ............ | 1/2 ℔ " | |
| 200 Gramm | 0,2 K. | 200 G. | ............ | 20 NL. |
| 100 " | 0,1 K. | 100 G. | ............ | 10 NL. |
| 50 " | 0,05 K. | 50 G. | ............ | 5 NL. |
| 20 " | 0,02 K. | 20 G. | ............ | 2 NL. |
| 10 " | 0,01 K. | 10 G. | ............ | 1 NL. |
| 5 " | 0,005 K. | 5 G. | ............ | 0,5 NL. |
| 2 " | 0,002 K. | 2 G. | | |
| 1 " | 0,001 K. | 1 G. | | |
| 5 Decigramm | ............ | 0,5 G. | 5 D. | |
| 2 " | ............ | 0,2 G. | 2 D. | |
| 1 " | ............ | 0,1 G. | 1 D. | |
| 5 Centigramm | ............ | 0,05 G. | 5 C. | |
| 2 " | ............ | 0,02 G. | 2 C. | |
| 1 " | ............ | 0,01 G. | 1 C. | |
| 5 Milligramm | ............ | ............ | 5 M. | |
| 2 " | ............ | ............ | 2 M. | |
| 1 " | ............ | ............ | 1 M. | |

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichtes die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

### §. 24.

### Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

### §. 25.

### Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum 1/2 ℔ St. incl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfundstücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheibenform darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von 1/2 Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

### §. 26.

### Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direct, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| beim 50 K. | Stück um | höchstens 300 G. | mindestens | 100 G. |
| „ 50 Pfd. | „ „ | „ 250 „ | „ | 90 „ |
| „ 20 K. | „ „ | „ 200 „ | „ | 80 „ |
| „ 10 „ | „ „ | „ 175 „ | „ | 70 „ |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| beim 5 K. | Stück um | höchstens | 150 G. | mindestens | 60 G. |
| „ 2 „ | „ | „ | 100 „ | „ | 40 „ |
| „ 1 „ | „ | „ | 80 „ | „ | 30 „ |
| „ 0,5 „ | „ | „ | 60 „ | „ | 25 „ |
| „ 1/2 Pfd. | „ | „ | 45 „ | „ | 20 „ |

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28.) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichts fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

## §. 27.

### Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

## §. 28.

### Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruction angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

| Größe des Gewichtsstückes. | gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten. | b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten. |
|---|---|---|
| 50 K. | 25 D. | 5 G. |
| 50 Pfd. | 20 „ | 4 „ |
| 20 K. | 20 „ | 4 „ |
| 10 „ | 125 C. | 25 D. |
| 5 „ | 625 M. | 125 C. |
| 2 „ | 300 „ | 60 „ |
| 1 „ | 200 „ | 40 „ |
| 500 G. | 125 „ | 25 „ |
| 1/2 Pfd. | 62,5 „ | 12,5 „ |
| 200 G. | 50 „ | 10 „ |
| 100 „ | 30 „ | 6 „ |
| 50 „ | 25 „ | 5 „ |
| 20 „ | 15 „ | 3 „ |
| 10 „ | 10 „ | 2 „ |
| 5 „ | 6 „ | |
| 2 „ | 3 „ | |
| 1 „ | 2 „ | |
| 5 D. | 1 „ | |
| 2 „ | 1 „ | |
| 1 „ | 1 „ | |

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu 1/100 der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

In Beziehung auf die Medicinalgewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt.

## Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

### I. Waagen.

§. 31.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinklig zu demselben parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

## §. 32.

### Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 31 werden zunächst nur folgende Konstruktionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,
b) ungleicharmige Balkenwaagen,
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

## §. 33.

### Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 38 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben.

Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück 2c.) gleiches Gewicht haben.

## §. 34.

### Ungleicharmige Balkenwaagen.

#### A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

#### B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme (Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit festverbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Skalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergiebt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

## §. 35.
## Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direct (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruction, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

## §. 36.
## Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

## §. 37.
## Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung giebt.

§. 38.

## Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

| | Gewichtszulage | |
|---|---|---|
| | im absoluten Betrage | im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft |
| 1) bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handels-Verkehr bestimmt sind, | | |
| a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit (für jedes Kilogramm der Last) | 5 D. | 1/2000 |
| von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit (für jedes Kilogramm der Last) | 1 G. | 1/1000 |
| b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen (für jedes Kilogramm der Last) | 1 G. | 1/1000 |
| c) bei Brückenwaagen (für jedes Kilogramm der Last) | 6 D. | 1/1667 |
| d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen (für jedes Kilogramm der Last) | wie unter a. | |
| 2) bei Präcisions- und Medicinalwaagen und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last | 1 D. | 1/10000 |
| von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last | 2 D. | 1/5000 |
| von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last | 5 M. | 1/2000 |
| von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last: | | |
| bei Präcisionswaagen | 1 M. | 1/1000 |
| bei Medicinalwaagen | 2 M. | 1/500 |

§. 39.

## Stempelung.

Die Stempelung der gleicharmigen Waagebalken erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an einer solchen Stelle, wo sich der Stempel ohne Beschädigung des Balkens anbringen läßt; bei Balken mit Pfropfen (§. 33.) auf diesen.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen ist dem Eichstempel der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen sind zu stempeln: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke, und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen wird der Stempel auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Traghebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar sind.

# II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 40.

## Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen

Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben, sie können entweder die volle Skale von 0—100 oder nur einen Theil derselben, und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b) solche Thermometer, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Réaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Skale bei 12⁴/₉ Grad mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13mm. nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Skale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskale besitzen.

§. 41.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als 1/4 Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papierskale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß und auf welche schon vorher von der Eichungsstelle das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 42.

Eichschein, Reductionstabelle, Gebrauchsanweisung.

**Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reductionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.**

**Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skale, das Gewicht des Instruments und den Stempel der Eichungsstelle.**

**Der Ersatz eines verlorenen Eichscheins kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reductionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheins.**

## III. Gasmesser.

§. 43.

Zulässige Gasmesser.

**Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:**

**welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen,**

**bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),**

**oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und**

**welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.**

§. 44.

Beschaffenheit der Gasmesser.

**Es muß daher:**

**A. bei den nassen Gasmessern**

**die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeitsbehälter dient;**

**der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu**

einem möglichst unveränderlichen Cubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm,

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40mm. Wassersäulenhöhe zu dem Cubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

## §. 45.

### Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später aufzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Cubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Cubikmeter nach Bruchtheilen desselben, oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

## §. 46.

### Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,

die laufende Fabriknummer,

der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L.,

das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Cubikmetern in der Form V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Cubikmetern registrirt.

## §. 47.

### Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

## §. 48.

### Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Ausdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von Außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeits-Spiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

# Dritter Abschnitt.

## Normale.

§. 49.

### Arten der Normale.

Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:

a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird,

b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

### Ia. Gebrauchsnormale.

§. 50.

### Allgemeine Bestimmungen.

Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaaße und Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von 1/2 H., weil für diese nach §. 58. keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§. 51.

### Gebrauchsnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 mm. stark, von 1 Meter Länge in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 mm. stark, in Centimeter getheilt.

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge in Decimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3 angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

§. 52.

### Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz Flüssigkeitsmaaße von 2 L. bis 1/32 L. und 0,2 L. bis 0,02 L. nach den in §. 5 angegebenen Abstufungen aus hart gelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben), mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11 zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11 zugelassenen größten Fehlers betragen.

§. 53.

Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von 1/2 H. bis 1/16 L. nach den in §. 14 angegebenen Abstufungen, von 1/2 H. bis 2 L. incl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20 noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie im §. 52, mit Uebertragung auf die in §. 20 für die metallenenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

§. 54.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) für Präcisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22 angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28 bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Controlnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28. in Kolumne 2. angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28. für seine Schwere als Präcisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf.

b) für Medicinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a angegebenen Gewichtsstücke vom 200 G. Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28 nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

## Ib. Kontrolnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den

für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrolnormale“ und der Angabe des Inhalts, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungscommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§. 56.

Kontrolnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

§. 57.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz von 2 L. bis 1/32 L. und 0,2 L. bis 0,02 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens 1/10 der im §. 11 beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 58.

Kontrolnormale für Hohlmaaße zu trocknen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von 1/4 H. bis 5 L., aus Kupferblech hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57 aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens 1/10 der nach §. 20 beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 59.

Kontrolnormale für Gewichte.

In Kilogrammen 6 Stücke von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als 1/10 der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

## II. Hauptnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift „Hauptnormale" gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vergl. §. 55), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungscommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Bundes-Normal-Eichungscommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungscommission vorgenommen.

§. 61.

Hauptnormal für das Längenmaaß.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing durchgehends in Centimeter, und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

§. 62.

Hauptnormale für Hohlmaaße.

Litermaaße von 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 L. aus gezogenem Messing mit verstärktem abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden.

Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 L., ebenso aus Rothguß,

sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaaße dienen können.

§. 63.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und
von 500 M. bis 1 M. aus Platin

nach der in §. 59 angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-stück nur einfach.

## III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64.

Allgemeine Bestimmungen.

Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungskommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§. 65.

Kopien des Urmaaßes.

Kopien des in Art. 2 der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25 mm. Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen.

In dem darauf lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Kopie stattfand.

§. 66.

Kopien des Urgewichtes.

Kopien des in Artikel 5. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

## Vierter Abschnitt.

## Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

### I. Waagen.

§. 67.

Waagen der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar

für das Eichen der Präcisionsgewichte mit fünf Waagen,

| welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen: | und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von | für eine Zulage von |
|---|---|---|
| Nr. 1. für 50 K. bis mehr als 5 K. | 50 K. | 1 G. |
| | 10 K. | 5 D. |
| „ 2. „ 5 K. „ „ „ 500 G. | 5 K. | 25 C. |
| | 1 K. | [illegible] C. |
| „ 3. „ 500 G. „ „ „ 50 G. | 500 G. | 5 C. |
| | 100 G. | 12 M. |
| „ 4. „ 50 G. „ „ „ 5 G. | 50 G. | 10 M. |
| | 10 G. | 4 M. |
| „ 5. „ 5 G. und weniger | 5 G. | 2,4 M. |
| | 1 G. | 0,8 M. |

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1 bis 4,
für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3 bis 5.

§. 68.

Waagen der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Controlnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in §. 67 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

### II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69.

Hülfsapparate.

Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.:

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel 2c.,
für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage 2c.,

für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer ꝛc.,
für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Controlnormale ꝛc.,
für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte ꝛc.

§. 70.

Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.:

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,
Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch cubizirte Behälter,
Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Decimalwaage,
Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungscommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind,
Eichungsapparate für Gasmesser.

§. 71.

Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungscommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Controlnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskale nach Viertelgraden getheilt.

## III. Stempel und Siegel.

§. 72.

Gemeinschaftliches Zeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19. der Maaß- und Gewichtsordnung) wird bestimmt:

ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§. 73.

Stempel der Bundes-Normal-Eichungscommission.

Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungscommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift:

Bundes-Normal-Eichungscommission.

§. 74.

Stempel der Aufsichtsbehörden.

Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind.

Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72.) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75.

Stempel der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirks zugetheilt worden ist.

§. 76.

Bekanntmachung der Stempelzeichen.

Die Bundes-Normal-Eichungscommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§. 77.

Siegel und Farbenstempel.

Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78.

Erforderliche Stempel.

Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar
   2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
   3 mit ebener Fläche
   von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend;
2) vier Stempel mit scharfkantigen Conturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72.) enthaltend;
3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Conturen darstellend;
4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;
5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen;
6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;
7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen;
8) 4 " " " " Einbrennen;
9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in drei verschiedenen Größen.

## Fünfter Abschnitt.

## Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80.

Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.

Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81.

**Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.**

Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10. der Maaß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§. 80.) vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichen.

§. 82.

**Eichgebühren.**

Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§. 83.

**Eichscheine, Befundbescheinigungen.**

Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 84.

**Außerordentliche Eichungsarbeiten.**

Nach Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungscommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungscommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§. 85.

**Jährliche Geschäftsübersichten.**

Jede Eichungsstelle hat nach Maßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungscommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

## Sechster Abschnitt.

## Uebergangs-Bestimmungen.

§. 86.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872 an nicht weiter verwendet werden.

§. 87.

Eichung von Maaßstäben.

Bis zum Ende des Jahres 1871 ist es zulässig, Maaßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1. entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maaß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maaßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maaßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§. 88.

Eichung von Hohlmaaßen.

Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871 auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach §. 8. und §. 17. gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maaße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§. 89.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§. 22. 23. 25. und 26. nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 22. 23. 25. und 26. der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

§. 90.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Die Bundes-Normal-Eichungscommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deshalb nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 91.

Die Eichung der Waagen betreffend.

Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im §. 89. für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 31. vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870 ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§. 92.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Januar 1870 an die übereinstimmend mit den bisherigen Instructionen im §. 41. vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken.

Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Januar 1872 Gasmesser, welche nach den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung und Stempelung annehmen.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig.

Die Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 43. bis 46. zu genügen, gestempelt werden.

Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruction Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

## §. 93.

### Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Controlnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

**Die Normal-Eichungscommission des Norddeutschen Bundes.**

**Foerster.**

# Bekanntmachung,
## betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. December 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt.

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:
- 2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;
- 1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie 1/2 Meter lang sind;
- 8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
  5 — 2 — 1 Meter Länge;
- 7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
  20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;
- 1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
  2 — 1 Meter Länge, und
- 0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trockene Körper, sofern sie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

| 1. | 2. | |
|---|---|---|
| 1/250 | 1/125 | für Maaße von 1 Hektoliter bis 1/4 Hektoliter; |
| 1/200 | 1/100 | für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter; |
| 1/100 | 1/50 | für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter; |
| 1/50 | 1/25 | für Maaße von 1/8 Liter bis 0,02 Liter; — ferner: |

1/150 der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,

1/50 des angegebenen Inhaltes bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1. und 2. aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem 50 K. Stück;
8 „ „ „ 50 ℔ Stück und 20 K. Stück;
5 „ „ „ 10 K. Stück;
25 Decigramm bei dem 5 K. Stück;
12 „ „ „ 2 K. Stück;
8 „ „ „ 1 K. Stück;
5 „ „ „ 500 G. oder 1 ℔ Stück;
25 Centigramm bei dem 1/2 ℔ Stück;
20 „ „ „ 200 G. Stück;
12 „ „ „ 100 G. Stück;
10 „ „ „ 50 G. Stück;
6 „ „ „ 20 G. Stück;
4 „ „ „ 10 G. Stück;
1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präcisionsgewichten), sowie bei Medicinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstücke,
6 " " " 2 "
4 " " " 1 "
2 " " " 5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, 1/50 der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:

1/50 des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern:

1/4 Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungscommission hergestellten Normal-Instrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1) Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2) Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionswaagen), sowie bei den Medicinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

# Taxe

der nach §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zu erhebenden

# Eichgebühren

in Ausführung von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 erlassen von der

**Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.**

## Vorbemerkungen.

1\. Die Gebühren-Sätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2\. Die Gebühren-Sätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80 der Eichordnung als maaßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3\. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4\. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter bezüglich VI. und VIII. in der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Columne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet.

5\. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht wurden und ohne neue Stempelung zurückgegeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6\. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a. an Diäten je nach der, auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit
   - für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 1 Thlr. 5 Sgr.
   - bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . . 2 „ 10 „

b. die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten.

c. die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, so wie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Columne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

| Gegenstand. | A. für die Eichung. Sgr. | | B. für die Berichtigung. Sgr. | C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | a. | b. | | c. | d. |
| **I. Längenmaaße.** (Nr. 1—6 in §. 3. der Eichordnung.) | | | | | |
| 1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung | 6 | 3 | — | 3 | 3 |
| 2. gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc. von 2m. und 1m. | 4 | 1½ | — | 2 | 1½ |
| „ 0,5m. bis 0,1m. | 3 | 1½ | — | 1½ | 1½ |
| 3. Werkmaaßstäbe aus Holz | 3 | 1 | — | 1½ | 1 |
| 4. Maaßstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt | 1 | 1 | — | ½ | 1 |
| 5. zusammenlegbare Maaße | 2 | 1 | — | 1 | 1 |
| 6. Bandmaaße aus Metall: von 20m. 10m. 5m. | 5 | 1 | — | 2½ | 1 |
| „ 2m. 1m. | 3 | 1 | — | 1½ | 1 |

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes,

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d. daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Columne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen können.

| **II. Flüssigkeitsmaaße.** | A. | B. | C. |
|---|---|---|---|
| Maaße von 20 Liter | 10 | 3 | 5 |
| „ „ 10 „ | 6 | 2 | 3 |
| „ „ 5 „ | 4 | 1½ | 2 |
| „ „ 2 u. 1 „ | 3 | 1 | 1½ |
| „ „ ½ „ | 2 | ½ | 1 |
| jedes kleinere Maaß | 1 | ½ | ½ |

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A. um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Columne B. und C. bleiben ungeändert.

| **III. Fässer.** | A. | B. | C. |
|---|---|---|---|
| für ein Faß dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L. | 3 | — | — |
| über 100 L. bis zu 200 L. | 5 | — | — |
| über 200 L. bis zu 400 L. | 7½ | — | — |
| über 400 L. bis zu 800 L. | 10 | — | — |
| und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von | 2½ | — | — |
| für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts | 5 | | |

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

| Gegenstand. | A. für die Eichung Sgr. | B. für die Berichtigung. Sgr. | C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr. |
|---|---|---|---|
| **IV. Hohlmaaße für trockene Körper.** | | | |
| Maaße von 100 Liter | 20 | 15 | 10 |
| " " 50 " | 15 | 10 | 7½ |
| " " 25 u. 20 " | 8 | 8 | 4 |
| " " 10 " | 6 | 5 | 3 |
| " " 5 " | 5 | 4 | 2½ |
| " " 2 " | 3 | 3 | 1½ |
| " " 1 " | 2 | 2 | 1 |
| jedes kleinere Maaß | 1 | 1 | ½ |
| Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge | 2 | — | 1 |
| kleinere Streichhölzer | 1 | — | ½ |

| **V. Gewichte.** | A. aus Eisen. | A. aus anderem Metall. | B. aus Eisen. | B. aus anderem Metall. | C. aus Eisen. | C. aus anderem Metall. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Handelsgewicht. | | | | | | |
| 50 K. | 7 | 14 | 1½ | 4 | 3½ | 7 |
| 50 ℔ u. 20 K. | 4 | 8 | 1 | 3 | 2 | 4 |
| 10 K. u. 5 K. | 2 | 4 | ½ | 1½ | 1 | 2 |
| 2 K. bis ½ ℔ | 1 | 2 | ½ | 1 | ½ | 1 |
| 200 G. und 100 G. | 1 | 2 | ½ | ½ | ½ | 1 |
| 50 G. | 1 | 1 | ½ | ½ | ½ | ½ |
| für jedes kleinere Stück | — | ½ | — | ½ | — | ½ |

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

| 2. Präcisions- und Medicinalgewicht. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 K. | 10 | 20 | 2 | 4 | 5 | 10 |
| 50 ℔ u. 20 K. | 6 | 12 | 1½ | 3 | 3 | 6 |
| 10 K. u. 5 K. | 3 | 6 | 1 | 2 | 1½ | 3 |
| 2 K. bis ½ ℔ | 1½ | 3 | 1 | 1½ | 1 | 1½ |
| 200 G. u. 100 G. | 1½ | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 50 G. | 1½ | 1 | 1 | 1 | 1 | ½ |
| für jedes kleinere Stück | — | ½ | — | ½ | — | ½ |

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Columne A. um 20 % ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Columne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

| **VI. Waagen.** | A. | B. | C. |
|---|---|---|---|
| a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr. Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit | | | |
| von 500 G. und weniger | 2½ | 1 | 1½ |
| von mehr als 500 G. bis zu 5 K. | 5 | 2 | 3 |
| " " " 5 K. " 20 K. | 7½ | 3 | 5 |
| " " " 20 K. " 50 K. | 10 | 5 | 7½ |
| " " " 50 K. " 100 K. | 12½ | 6 | 9 |
| für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von | 2½ | 1 | 2 |

| Gegenstand. | A. für die Eichung. Sgr. | B. für die Berichtigung. Sgr. | C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr. |
|---|---|---|---|
| für besondere Untersuchung zweier Waagschaalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit.................... | — | $^1/_2$ | 1 |
| darüber hinaus........................ | — | 1 | 2 |
| **b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen).** | | | |
| Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger...... | 5 | $2^1/_2$ | 3 |
| von mehr als 500 G. bis zu 5 K...... | 10 | 5 | 6 |
| " " " 5 K. " " 20 K...... | 15 | $7^1/_2$ | 10 |
| " " " 20 K. " " 50 K...... | 20 | 10 | 15 |
| für Untersuchung der Waagschaalen, wie unter a. | | | |
| **c. Ungleicharmige Decimalbalkenwaagen.** | | | |
| Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger....... | 4 | 2 | 2 |
| von mehr als 5 K. bis 20 K......... | 6 | 3 | 3 |
| " " " 20 K. " 50 K.......... | 8 | 4 | 4 |
| für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von.. | 2 | 1 | 1 |
| für Untersuchung der Waagschaalen, wie unter a. | | | |
| **d. Schnellwaagen, römische Waagen.** | | | |
| Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger...... | $7^1/_2$ | $2^1/_2$ | 5 |
| von mehr als 500 G. bis zu 5 K...... | 10 | 3 | 7 |
| " " " 5 K. " " 20 K...... | $12^1/_2$ | 4 | 9 |
| " " " 20 K. " " 50 K...... | 15 | 5 | 11 |
| " " " 50 K. " " 100 K...... | $17^1/_2$ | 6 | 13 |
| für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von. | $2^1/_2$ | 1 | 2 |
| **e. Straßburger Brückenwaagen.** | | | |
| bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K... | 6 | 2 | 4 |
| 1 Ctr.. | $7^1/_2$ | 3 | 5 |
| 5 " . | 10 | 4 | 8 |
| 10 " . | 15 | 5 | 11 |
| 15 " . | 20 | 6 | 14 |
| 20 " . | 25 | 8 | 17 |
| 30 " . | 30 | 10 | 20 |
| für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von. | 5 | 2 | 3 |
| **f. Brückenwaagen anderer Construction** | | | |
| wie unter e, mit Wegfall der Columne B. | | | |
| **g. für oberschalige Waagen, Tafelwaagen** | | | |
| wie unter a, mit Wegfall der Columne B. | | | |

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichungslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3 der Vorbemerkungen).

| Gegenstand. | A. für die Eichung. Sgr. | B. für die Berichtigung. Sgr. | C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr. |
|---|---|---|---|
| **VII. Alkoholometer und Thermometer.** | | | |
| Thermometer: Erste Prüfung........... | — | — | $4^1/_2$ |
| Zweite Prüfung ................ | — | — | 3 |
| Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung ................ | $7^1/_2$ | — | — |
| Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel ................ | — | — | $3^1/_2$ |
| Zweite Prüfung einer solchen...... | — | — | $1^1/_2$ |
| Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung | 5 | — | — |
| Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel ........ | — | — | $4^1/_2$ |
| Zweite Prüfung einer Spindel..... | — | — | 4 |
| Dritte Prüfung einer Spindel..... | — | — | $1^1/_2$ |
| Eichung einer Spindel............ | 10 | — | — |
| Reductionstabellen und Gebrauchsanweisung | $1^1/_2$ | — | — |
| Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel.................. | — | — | 3 |

## VIII. Gasmesser.

| | A. für die Eichung. ℛ𝓉 | Sgr. | ₰ | B. für Nebenarbeiten. ℛ𝓉 | Sgr. | ₰ | C. für Prüfung ohne Stempelung. ℛ𝓉 | Sgr. | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Nasse Gasmesser. | | | | | | | | | |
| Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, | | | | | | | | | |
| von 0,25 Kub.-Met........... | — | 10. | — | — | 6. | — | — | 8. | — |
| 0,50 " .......... | — | 15. | — | — | 7. | — | — | 10. | — |
| 1. " .......... | — | 20. | — | — | 8. | — | — | 16. | — |
| 2. " .......... | 1. | — | — | — | 10. | — | — | 24. | — |
| 4. " .......... | 1. | 10. | — | — | 12. | — | 1. | 2. | — |
| 6. " .......... | 1. | 20. | — | — | 14. | — | 1. | 10. | — |
| 8. " .......... | 2. | — | — | — | 16. | — | 1. | 18. | — |
| 10. " .......... | 2. | 10. | — | — | 18. | — | 1. | 26. | — |
| 15. " .......... | 2. | 20. | — | — | 20. | — | 2. | 4. | — |
| für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von............ | — | 10. | — | — | 2. | — | — | 8. | — |
| 2. Trockene Gasmesser. | Die Gebühren in Columne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Columne B. bleibt unverändert. | | | | | | | | |

Ad 1 und 2. Die Columne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Berlin, den 12. December 1869.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

---

## Bekanntmachung,
die Umrechnung der Bremischen Maaße und Gewichte in Norddeutsche Maaße und Gewichte betreffend.

Die Verhältnißzahlen, welche für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte der freien Hansestadt Bremen in die neuen Maaße und Gewichte des Norddeutschen Bundes festgestellt sind, werden nach Maßgabe des Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 hiedurch in Auftrag des Senats bekannt gemacht.

## I. Maaß.

### A. Längenmaaß.

1 **Fuß**[1] = 0,28935 Meter (Stab),
1 Meter = 3,456 Fuß. —
1 **Elle** = 2′ = 0,5787 Meter,
1 Meter = 1,728 Ellen. —
1 **Klafter** oder **Faden** = 6′ = 1,7361 Meter,
1 Meter = 0,576 Klafter oder Faden. —
1 **Ruthe** = 16′ = 4,6297 Meter,
1 Meter = 0,216 Ruthen. —
1 **Meile** = 25600′ = 1600 Ruthen = 7407,488 Meter,
7500 Meter = 1 Norddeutsche Meile = 25919,25 Fuß = 1619,94 Ruthen.

### B. Flächenmaaß.

1 □ **Fuß** = 0,0837 □ Meter (□ Stab),
1 □ Meter = 11,9437 □ Fuß. —
1 □ **Klafter** (36 □ Fuß) = 3,0141 □ Meter,
1 □ Meter = 0,3318 □ Klafter. —
1 □ **Ruthe** = 256 □ Fuß = 21,4340 □ Meter,
1 □ Meter = 0,0467 □ Ruthen. —
1 **Morgen** = 120 □ Ruthen = 2572,0724 □ Meter,
1 Ar = 100 □ Meter = 1194,3653 □ Fuß = 4,66661 □ Ruthen = 0,0389 Morgen.
1 Hectar = 10,000 □ Meter = 119436,526 □ Fuß = 466,661 □ Ruthen = 3,8888 Morgen.

---

[1]) Verordnung vom 16. Juli 1818.

## C. Körpermaaß.

### 1. Im Allgemeinen.

1 **Cubikfuß** = 0,0242 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 41,2768 Cubikfuß.

### 2. Getreidemaaß.

1 **Last** = 2964,1520 Liter,
1 Last = 40 Scheffel à **Scheffel** = 74,1040 Liter,
1 Scheffel = 4 Viertel à **Viertel** = 18,5260 Liter,
1 Viertel = 4 Spint à **Spint** = 4,6315 Liter,
1 Liter = 0,2160 Spint,
10 Liter = 2,160 Spint = 0,540 Viertel,
1 Norddeutscher Scheffel = 50 Liter = 10,8 Spint = 2,7 Viertel = 0,675 Scheffel,
100 Liter (Hectoliter, Faß) = 21,6 Spint = 5,4 Viertel = 1,35 Scheffel,
1000 Liter (1 Cubikmeter) = 215,91 Spint = 53,98 Viertel = 13,50 Scheffel = 0,3374 Last.

### 3. Flüssigkeitsmaaß.

1 **Quart Biermaaß** = 0,943 Liter,
1 Quart = 4 Mengel à **Mengel** = 0,236 Liter. —
1 Norddeutscher Schoppen = 0,5 Liter = 2,121 Mengel = 0,530 Quart } Biermaaß.
1 Liter = 4,242 Mengel = 1,061 Quart. } Biermaaß.
1 **Quart Weinmaaß** (Branntweinmaaß) = 0,805 Liter,
1 Quart = 4 Mengel à **Mengel** = 0,201 Liter. —
1 Norddeutscher Schoppen = 0,5 Liter = 2,483 Mengel = 0,6208 Quart } Weinmaaß.
1 Liter = 4,967 Mengel = 1,242 Quart. } Weinmaaß.

1 **Pfund Thranmaaß** = 0,552 Liter,
1 Liter = 1,8132 Pfund Thranmaaß.

1 **Faß Weserneunaugen** [1]) (= $19^1/_2$ Quart Weinmaaß) = 15,705 Liter,
1 Liter = 0,064 } Faß Weserneunaugen.
10 Liter = 0,637 } Faß Weserneunaugen.
100 Liter = 6,368 } Faß Weserneunaugen.

### 4. Holzmaaß.

1 **Reep** von $4^1/_2$ Fuß Holzlänge (= 101,61 Cbfß.) = 2,462 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,406 Reep. —
1 **Faden** von 2 Fuß Holzlänge (= 72 Cbfß.) = 1,744 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,573 Faden.

### 5. Steinkohlenmaaß [2]).

1 **große Balje** = 0,149 Cubikmeter = 148,640 Liter,
1 große Balje = $1^1/_2$ Karren à **Karre** = 0,1 Cubikmeter = 99,1 Liter,
1 große Balje = 3 kleine Baljen à **kl. Balje** = 0,05 Cubikmeter = 49,55 Liter,
1 große Balje = 12 **Eimer** à Eimer = 0,0124 Cubikmeter = 12,39 Liter. —
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 6,728 große Baljen,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 10,1 Karren,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 20,183 kleine Baljen,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 80,732 Eimer.

[1]) Verordnung vom 26. März 1838.
[2]) Verordnung vom 16. Januar 1837.

### 6. Torfmaaß [4]).

1 Hunt = 560 Cubikfuß = 13,567 Cubikmeter,
1 Cubikmeter = 0,074 Hunt,
10 Cubikmeter = 0,740 Hunt.

### 7. Kalkmaaß.

1 Töver (15½ Cbfß.) = 0,376 Cubikmeter = 375,507 Liter,
1 Töver = 4 Baljen à Balje = 0,094 Cubikmeter = 93,877 Liter,
1 Cubikmeter = 1000 Liter = 2,663 Töver oder 10,652 Baljen.

### 8. Sandballastmaaß [5]).

1 großer Kasten von 10 Last (600 Cbfß.) = 14,536 Cubikmeter,
1 kleiner Kasten von 5 Last (300 Cbfß.) = 7,268 Cubikmeter. —
1 Cubikmeter = 0,069 große } Kasten.
10 Cubikmeter = 0,688 große } Kasten.
100 Cubikmeter = 6,88 große Kasten,
1 Cubikmeter = 0,138 kleine } Kasten.
10 Cubikmeter = 1,376 kleine } Kasten.
100 Cubikmeter = 13,759 kleine } Kasten.

## II. Gewicht.

### A. Handelsgewicht [6]).

1 Pfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm,
eingetheilt in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. —
1 Centner = 50 Kilogramm. —
1 Schiffslast = 2000 Kilogramm = 2 Norddeutsche Tonnen.

### B. Medicinalgewicht [7]).

1 Medicinalpfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm,
eingetheilt in 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm.

### C. Juwelen- und Perlengewicht [8]).

1 Juwelenkarat = 0,2059 Gramm.

Bremen, den 22. März 1869.

Die Commission des Senats für Maaß und Gewicht.

---

[4]) Verordnung vom 19. October 1829.
[5]) Polizeiverordnung von 1857.
[6]) Verordnung vom 9. December 1857.
[7]) Verordnung vom 6. Januar 1868.
[8]) Verordnung vom 9. December 1857.



